



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2013 bis 31.03.2013

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 128 neue Petitionen erhalten. In fünf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 82 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 82 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 12 Petitionen (14,6 %) im Sinne und 12 Petitionen (14,6 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 56 Petitionen (68,3 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Zwei Petitionen (2,5 %) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt und zwei Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss eine Anhörung des Staatssekretärs des Finanzministeriums durchgeführt.

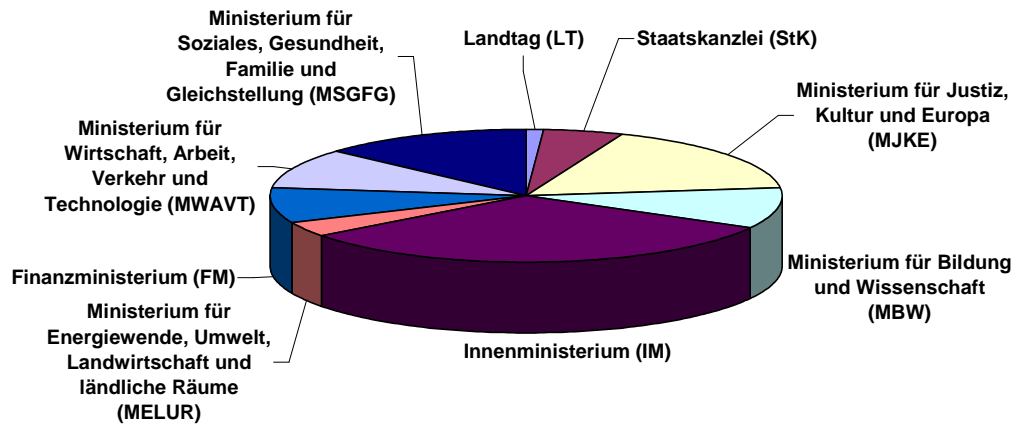
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	8
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	6
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	3
Unzulässige Petitionen / sonstiges	10

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	1	0	0	0	1	0	0
Staatskanzlei (StK)	4	0	1	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	15	0	0	2	11	2	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	8	0	0	1	7	0	0
Innenministerium (IM)	25	0	5	2	18	0	0
Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume (ME-LUR)	3	0	1	1	1	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	2	1	4	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	8	0	0	1	7	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	11	0	3	4	4	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	82	0	12	12	56	2	0



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1	L2120-18/129 Plön Parlamentswesen; Wahl zur Bundesversammlung	<p>Der Petent wendet sich gegen die Wahl eines Mitglieds zur 15. Bundesversammlung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten.</p> <p>Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 54 Grundgesetz sowie des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung (BPräsWahlG). Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Deutschen Bundestags und einer gleichen Zahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden. Gemäß § 3 BPräsWahlG ist zur Bundesversammlung wählbar, wer zum Bundestag wählbar ist. Zum Abgeordneten des Bundestages ist grundsätzlich wählbar, wer am Wahltag Deutscher oder Deutsche ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (passives Wahlrecht). Das passive Wahlrecht kann nur durch Richterspruch aberkannt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Vorschlagsrecht für die Benennung von Mitgliedern zur Bundesversammlung den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages obliegt und die Wahl der Mitglieder ohne Aussprache erfolgt. Die Benennung ist Sache der Fraktionen. Sie unterliegt damit nicht einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss hinsichtlich der Wahl der Mitglieder zur 15. Bundesversammlung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag am 24. Februar 2012 Verfassungsverstöße nicht erkennen.</p>
---	--	---

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2122-18/140**
Dithmarschen
Landesplanung;
Windkraftanlagen

Die Petenten wenden sich gegen die Planungen zur Errichtung von elf Windkraftanlagen in den Gemeinden Osterrade und Wrohm. Weil sie der Meinung sind, ihre Bedenken zu der entsprechenden Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV seien von der Landesregierung unzureichend beachtet worden, bitten sie den Petitionsausschuss, die regionalplanerische Entscheidung zur Ausweisung der Teilfläche 225 zu prüfen. Aus ihrer Sicht seien die vorgesehenen Windkraftanlagen mit dem Landschafts-, Natur- und Artenschutz nicht vereinbar. Zudem müsse die gesamte Infrastruktur neu geschaffen werden. Der geringe Abstand von 450 m zwischen den Anlagen und vorhandener Wohnbebauung im Außenbereich sei ein weiteres Problem, weil in anderen Fällen ein Mindestabstand von 800 m eingehalten werden müsse. Dies sei aus Sicht der Petenten eine Ungleichbehandlung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Hinzuziehung einer Stellungnahme der Staatskanzlei geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der kritisierten Flächenausweisung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV ergeben.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Staatskanzlei überein, dass die Steigerung der Windenergienutzung einen entscheidenden Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiegewende darstellt. Der notwendige Beitrag ist dabei nicht allein durch das Repowering bestehender Anlagen zu erreichen, sodass die Ausweisung weiterer Windeignungsflächen von der Landesregierung als Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsplan 2010 verankert wurde. Die Staatskanzlei unterstreicht in ihrer Stellungnahme hierzu, dass dies nicht einseitig zu Lasten der Menschen in Schleswig-Holstein gehen dürfe. Bei der Abwägung aller betroffenen Belange wie der Wohnqualität und des Naturschutzes gelte es stets, die ausgewogene Balance zwischen den sich teils widerstreitenden Interessen von Befürwortern und Kritikern einer Planung zu finden.

Soweit die Petenten eine fehlende Rückmeldung auf den Vortrag ihrer Bedenken kritisieren, stellt die Staatskanzlei klar, dass die raumordnungsrechtlichen Vorschriften keine individuelle Rückmeldung zu eingegangenen Stellungnahmen vorsähen. § 11 Abs. 3 Raumordnungsgesetz schreibe lediglich vor, dass der Veröffentlichung des Plans eine zusammenfassende Erklärung über Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beizufügen sei. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung mit der Veröffentlichung der Ergebnisse bereits nach der ersten Anhörung über die gesetzlichen Anforderungen hinausgegangen ist.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Bedenken der Petenten zur Ausweisung der betreffenden Teilfläche führt die Staatskanzlei aus, dass die mit der Neuausweisung verbunde-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in die Gesamtabwägung eingeflossen seien. Alle vorgetragene Einwände seien unter Beteiligung der zuständigen Fachministerien und ihrer nachgeordneten Dienststellen geprüft, bewertet und gegeneinander abgewogen worden. Im Detail seien die Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorhabenbezogen im Bauleitplanverfahren durch die Gemeinde beziehungsweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu klären.

Die Staatskanzlei weist ferner darauf hin, dass die Gewichtung der einzelnen Belange auch unter Einbeziehung der Zielsetzungen der Energiewende erfolgt sei. In Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange sei festgestellt worden, dass diese der Ausweisung der petitionsgegenständlichen Fläche nicht grundsätzlich entgegengestanden hätten. Mit einem artenschutzrechtlichen Vorbehalt im Text sei auf ein vertiefendes Prüferfordernis im Bauleitplanverfahren der Gemeinde beziehungsweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen worden.

Zu den unterschiedlichen Mindestabständen von 400 m zwischen Windkraftanlagen und Einzelhäusern sowie Splitter-siedlungen im Außenbereich und 800 m zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen allgemein führt die Staatskanzlei aus, dass damit die Systematik des Baugesetzbuches aufgegriffen werde, wonach Wohnlagen im Außenbereich hinsichtlich der Schutzansprüche geringer einzustufen seien als Wohnlagen im Innenbereich von Siedlungen. Die gewählten Abstände seien angemessen und entsprächen den gesetzlichen Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Im Einzelfall seien beispielsweise aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher Anlagen gegebenenfalls erforderliche größere Mindestabstände im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Zur näheren Erläuterung wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

- 2 **L2122-18/166**
Stormarn
Landesplanung;
Windenergieeignungsflächen

298 Bürger der Gemeinde Jersbek wenden sich gegen die beabsichtigte Ausweisung einer Windenergieeignungsfläche in der Stadt Bargtheide im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I. Die politischen Gremien des Landtages sollten die regionalplanerische Entscheidung an sich ziehen, weil die Fläche aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes ungeeignet sei. Der Gesundheitsschutz der Anwohner fordere wegen des niederfrequenten Schalls nach den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zudem größere Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung. Als alternative Nutzung schlagen die Petenten die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf der betreffenden Fläche vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Anliegen der Petenten nicht entsprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Soweit die Petenten eine parlamentarische Entscheidung über die Fortschreibung der Regionalpläne fordern, führt die Staatskanzlei zutreffend aus, dass es sich bei der Teilfortschreibung der Regionalpläne um reine Verwaltungsverfahren handelt, die nicht der parlamentarischen Zustimmung unterliegen. Das Parlament hat keine gesetzliche Grundlage, das Verfahren an sich zu ziehen. Hierfür sieht der Petitionsausschuss auch keine Notwendigkeit, da durch die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung und das durch die Landesregierung gewählte Verfahren die Berücksichtigung und Abwägung verschiedenster privater und öffentlicher Belange und die Transparenz der Fortschreibung der Regionalpläne sichergestellt ist.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Staatskanzlei überein, dass die Steigerung der Windenergienutzung einen entscheidenden Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiewende darstellt. Der hierfür notwendige Beitrag durch Ausweisung von Windenergieeignungsflächen in den Raumordnungsplänen darf nicht einseitig zu Lasten der Menschen in Schleswig-Holstein gehen. Bei der Abwägung aller betroffenen Belange wie der Wohnqualität und des Naturschutzes gilt es stets, die ausgewogene Balance zwischen den sich teils widerstreitenden Interessen von Befürwortern und Kritikern einer Planung zu finden. Sollen die mit der Energiewende verbundenen ehrgeizigen Ziele erreicht werden, müssen die für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch für die Windenergie nutzbar gemacht werden.

Hinsichtlich des Vorschlags der Petenten zur alternativen Errichtung einer Photovoltaik-Anlage betont die Staatskanzlei, dass die Windenergienutzung bei den regenerativen Energien die derzeit effektivste Energieerzeugungsform bezüglich der erzeugten Energie pro Fläche sei. Damit stelle die Windenergienutzung in Schleswig-Holstein die effektivste Form der Energieerzeugung dar.

In Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken der Petenten ist der Stellungnahme der Staatskanzlei zu entnehmen, dass im Rahmen der Flächenbewertung eine artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erfolgt sei. Hinsichtlich der Vorkommen des Kranichs und des großen Brachvogels sei nicht von einer grundsätzlichen Gefährdung auszugehen. Im Bauleitplanverfahren beziehungsweise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sei jedoch eine weitergehende vorhabenbezogene artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich der von den Petenten befürchteten Auswirkungen niederfrequenter Schallschwingungen (Infraschall) nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass bei der Festlegung der Regelung zu den Abständen zwischen Wohnbebauung und Windkraftanlagen berücksichtigt worden sei, dass die von Windkraftanlagen ausgehende Schalleistung in der Regel zu gering sei, um zu schädlichen Umwelteinwirkungen zu führen.

Zur näheren Information wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/237 Flensburg Medienwesen; Gebühreneinzugszentrale	<p>Der Petent erkundigt sich über die Gebühreneinzugszentrale und deren rechtliche Stellung. Er beanstandet, dass er hierzu von keiner Seite Auskünfte erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen und hierzu eine Stellungnahme der Staatskanzlei eingeholt.</p> <p>Die GEZ ist ein Dienstleistungszentrum, das die neun in der Arbeitsgemeinschaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (ARD) sowie das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio gemeinsam für die Abwicklung des Rundfunkgebühreneinzugs in Form einer öffentlich-rechtlichen, nicht rechtsfähigen Verwaltungsgemeinschaft betreiben.</p> <p>Grundlage hierfür ist die Verwaltungsvereinbarung „Gebühreneinzugszentrale“, die diese Anstalten miteinander geschlossen haben. Die GEZ ist somit keine Behörde oder sonstige eigenständige Organisation. Gemäß § 2 der Verwaltungsvereinbarung arbeiten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Leitung und Überwachung der Aufgabenerfüllung durch die GEZ in einem Verwaltungsrat zusammen.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme der Staatskanzlei, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Petition hat sich mit der Auskunftserteilung erledigt.</p>
4	L2122-18/248 Rendsburg-Eckernförde Landesplanung; Windenergieeignungsflächen	<p>Der Petent wendet sich im Namen einer Bürgerinitiative im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung an den Petitionsausschuss. Er will erreichen, dass das ablehnende Ergebnis eines Bürgerentscheids vom 11. November 2012 berücksichtigt und das betreffende Eignungsgebiet aus dem Plan wieder gestrichen werden solle. Zum Sachverhalt trägt der Petent vor, dass die betreffende Teilfläche erst im zweiten Entwurf neu aufgenommen worden sei. Durch die gegenüber dem ersten Entwurf auf sechs Wochen verkürzte Beteiligungsfrist sei den Bürgern im zweiten Verfahren das Recht auf Bürgerbeteiligung beschnitten worden. In anderen Gemeinden seien Ausnahmen von der Frist zugelassen worden. Mit ihrer ablehnenden Haltung beruft sich die Bürgerinitiative auch auf die Lage der betreffenden Flächen im Naturpark Aukrug, dessen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht Ausschlussgebiete seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Staatskanzlei sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Zusammenhang mit der Ausweisung der Flächen in der Gemeinde Meezen als Windenergieeignungsflächen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne nicht ergeben. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Staatskanzlei an, dass das Vorgehen der Landesplanung weder unter kommunalverfassungsrechtlichen noch unter verfahrensrechtlichen Aspekten zu beanstanden ist.

Soweit die Petenten kritisieren, dass das ablehnende Ergebnis des Bürgerentscheids vom 11. November 2012 von der Landesplanung nicht berücksichtigt wurde, weist die Staatskanzlei darauf hin, dass dieser Bürgerentscheid nach dem Kabinettsstermin vom 6. November 2012, an dem über die Teilfortschreibung entschieden wurde, stattgefunden hat. Der Ministerpräsident habe noch am 6. November 2012 die Pläne in seiner Eigenschaft als Chef der Landesplanungsbehörde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 Landesplanungsgesetz festgestellt. Damit sei das förmliche Verfahren zur Teilfortschreibung beendet gewesen. Seit dem 17. Dezember 2012 seien die Pläne mit Veröffentlichung im Amtsblatt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz rechtswirksam. Änderungen an den Plänen nach dem Kabinettsstermin und der nachfolgenden Feststellung, aber noch vor dem Veröffentlichungstermin seien grundsätzlich ausgeschlossen, soweit es sich nicht um reine Schreibfehlerkorrekturen handele. Bürgerentscheide, die nach dem Zeitpunkt der Planfeststellung stattfinden, gingen somit nach Auffassung der Kommunalabteilung des Innenministeriums kommunalrechtlich ins Leere, da sie nach Verfahrensende nicht mehr umgesetzt beziehungsweise berücksichtigt werden könnten. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung.

Unter Bezugnahme auf die Kritik des Petenten an der verkürzten Beteiligungsfrist im zweiten Anhörungsverfahren, legt die Staatskanzlei dar, dass die Landesplanung vor dem Hintergrund der erstmaligen Flächenausweisung in der Gemeinde Meezen im zweiten Entwurf die Gemeinde deutlich vor Beginn des zweiten Anhörungsverfahrens über die beabsichtigte Planänderung informiert habe. Somit war auch nach Auffassung des Petitionsausschusses die Möglichkeit einer frühzeitigen Bürgerinformation und Bürgeranhörung in der Gemeinde gegeben.

Zudem weist die Staatskanzlei darauf hin, dass sich aus dem Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung der Regionalpläne kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung von Bürgerentscheiden ableiten lasse. Sowohl von der Gemeinde beschlossene Stellungnahmen als auch diese ersetzende Bürgerentscheide seien für die Landesplanungsbehörde Abwägungsmaterial, nicht jedoch zwingend zu berücksichtigende Belange.

Der Petitionsausschuss stimmt mit der Staatskanzlei überein, dass die Steigerung der Windenergienutzung einen entscheidenden Beitrag auf dem Weg zu einer nachhaltigen Energiewende darstellt. Der hierfür notwendige Beitrag durch Ausweisung von Windenergieeignungsflächen in den Raumordnungsplänen darf nicht einseitig zu Lasten der Menschen in Schleswig-Holstein gehen. Bei der Abwägung aller betroffenen Belange gilt es stets, einen Ausgleich zwischen den sich widerstreitenden Interessen von Befürwortern und Kritikern einer Planung zu finden. Sollen die mit der Energiewende verbundenen ehrgeizigen Ziele erreicht werden, müssen die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für die Windenergienutzung geeigneten Flächen auch für die Windenergie nutzbar gemacht werden. Die Staatskanzlei betont in diesem Zusammenhang, dass auch die Unternehmen der Windbranche Verfahrensklarheit und Planungssicherheit als Plattform für ihre Investitionsentscheidungen benötigten. Dementsprechend seien die Verfahren zu den Teilfortschreibungen jeweils mit einem hohen Beteiligungseinsatz betrieben worden, der deutlich über die gesetzlichen Verpflichtungen, beispielsweise beim Online-Beteiligungsverfahren, hinausgegangen sei.

Hinsichtlich der Lage der petitionsgegenständlichen Fläche im Naturpark Aukrug legt die Staatskanzlei dar, dass im Einzelfall gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 9 Landesentwicklungsplan 2010 auch Flächen in Naturparks als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden könnten, wenn die Errichtung von Windkraftanlagen mit dem Schutz- und Nutzungszweck des Naturparks an dieser Stelle vereinbar sei. In Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume habe die Landesplanung im vorliegenden Fall die Ausweisung des Eignungsgebietes als vereinbar mit dem Schutz- und Nutzungszweck angesehen.

Zur näheren Information wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

1 **L142-17/1503**
Rendsburg-Eckernförde
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Die Petentin beschwert sich über die Behandlung einer von ihr erstatteten Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Kiel. Sie trägt vor, sie sei Geschädigte in einer Betrugssache. Sie habe, nachdem sie getäuscht worden sei, eine Elektro-Heizung für 25.000 € gekauft, die sich als völlig unbrauchbar erwiesen habe. Der Beschuldigte sei nach ihrer Strafanzeige angeklagt worden, eine Verhandlung habe jedoch nicht stattgefunden. Auf Anfrage sei ihrem Anwalt mitgeteilt worden, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft funktionale Mängel beinhaltet habe, woraufhin das Verfahren eingestellt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Justizministeriums geprüft und beraten. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel ist zu den Vorwürfen der Petentin um Bericht gebeten worden.

Im Ergebnis teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Amtsgerichts Eckernförde, dass die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Kiel vom 21. Oktober 2010 funktionale Mängel enthält und nicht den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung genügt. Diese Mängel konnten aus Sicht des Ausschusses auch nicht durch die ergänzende Stellungnahme, die die zuständige Dezernentin nach Aufforderung durch das Amtsgericht Eckernförde mit Verfügung vom 30. Dezember 2010 abgegeben hat, hinreichend ausgeräumt werden. Die Einstellung des Verfahrens nach § 260 Abs. 3 Strafprozessordnung kann durch den Petitionsausschuss nachvollzogen werden.

In den Gründen des Beschlusses heißt es auszugsweise: „Die Anklageschrift vom 29. Oktober 2010 bezeichnet nicht den Vermögensvorteil, den der Angeklagte sich hätte verschaffen wollen. Des Weiteren fehlt es an einer Darlegung, wie die Täuschung über die Anmeldepflicht beziehungsweise den Stromanschluss der Heizung zu dem Vermögensschaden der Anzeigenden geführt haben soll.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die Aussage der zuständigen Dezernentin der Staatsanwaltschaft in dem Schreiben vom 1. Dezember 2011 an die Petentin, das Gericht habe die Frage der vorsätzlichen Täuschung anders beurteilt als die Staatsanwaltschaft, weswegen es letztlich zur Einstellung gekommen sei, nicht nachvollziehen. Dies widerspricht der Aussage der Dezernentin in dem gleichen Schreiben, dass das Amtsgericht das Verfahren wegen funktionaler Mängel der Anklageschrift eingestellt habe.

Ebenso war für den Ausschuss die in der ersten Stellungnahme des Justizministeriums dargestellte Auskunft des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kiel nicht nachvollziehbar. Dieser hatte dargelegt, dass durch die Staatsanwaltschaft Kiel kein Rechtsmittel gegen das Urteil des Amtsgerichts Eckernförde vom 4. März 2011 eingelegt worden sei, da das Urteil im Ergebnis wegen der in der Entscheidung des Amtsgerichts Eckernförde zum Ausdruck gekommenen Zweifel am subjek-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tiven Tatbestand hinnehmbar gewesen sei. Inwieweit in der Entscheidung des Amtsgerichts Eckernförde Zweifel am subjektiven Tatbestand zum Ausdruck gekommen sind, kann der Petitionsausschuss nicht erkennen.

In einer ergänzenden Stellungnahme weist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel darauf hin, dass die Begründung des Amtsgerichts Eckernförde für die Einstellung des Verfahrens aus Sicht der Staatsanwaltschaft für das Unterlassen einer erneuten Anklageerhebung nicht tragend gewesen sei. Der Grund für die Staatsanwaltschaft Kiel, die Entscheidung des Amtsgerichts Eckernförde hinzunehmen, sei allein mit dem Umstand begründet gewesen, dass dem Beschuldigten im Rahmen einer erneuten Anklageerhebung nicht hätte nachgewiesen werden können, dass er die Geschädigte bewusst über die Anmeldeverpflichtung beziehungsweise die Notwendigkeit eines gesonderten Stromanschlusses der Heizung getäuscht habe. Woraus sich dieser im Gegensatz zur ersten Anklageerhebung veränderte Umstand ergeben hat, ist für den Ausschuss auch weiterhin unklar. Er stimmt jedoch mit dem Justizministerium darin überein, dass ein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt, wenn eine erneute Anklageerhebung mangels tatsächlicher Beweismittel für den subjektiven Tatbestand unterblieben ist. Gleichwohl beanstandet der Ausschuss, dass die gegenüber der Petentin angegebenen Gründe für die Nichteinlegung von Rechtsmitteln, die vermeintlich in der Entscheidung des Amtsgerichts zum Ausdruck gekommen seien, nicht zutreffend waren. Sofern eine erneute Anklageerhebung vor dem Hintergrund der Verfahrenseinstellung aus formellen Mängeln nicht erzwungen wurde, da aus Sicht der Staatsanwaltschaft zusätzlich der Nachweis des subjektiven Tatbestandes nicht hätte gelingen können, wäre dies der Petentin so mitzuteilen gewesen.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis, dass das Verhalten der Staatsanwaltschaft Kiel der Petentin befremdlich erscheint.

- 2 **L2121-18/39**
Nordrhein-Westfalen
Gerichtswesen;
Nachlasssache

Der Petent beanstandet vermeintlich fehlerhaftes Verhalten von Richtern und Rechtspflegern eines Amtsgerichts im Zusammenhang mit der Nachlasssache seiner verstorbenen Schwester. Es werde nicht ausreichend ermittelt, seine Einwendungen nicht hinreichend beachtet sowie auf seine Fragestellungen nicht beziehungsweise nur unzureichend eingegangen. Ferner moniert er das Vorgehen der Staatsanwaltschaft in einem von ihm initiierten Verfahren, in dem ihm zudem Akteneinsicht verwehrt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen sind der Präsident des Landgerichts Lübeck und der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck um Bericht gebeten worden. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass dienstliche Verfehlungen von Gerichtsbediensteten oder staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht festzustellen sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass im Rahmen des Nachlasses der Schwester des Petenten derzeit zwei Verfahren an einem Amtsgericht anhängig seien. Ein Verfahren betreffe die Erteilung eines Erbscheines, bei dem insgesamt neun Urkunden vorlägen, die als Testamente eröffnet worden seien, und mehrere mögliche Erben in Betracht kämen. In einem anderen Verfahren gehe es um die Bestellung eines Nachlasspflegers und den etwaigen Verkauf einer zum Nachlass gehörenden Immobilie. In beiden Verfahren seien die zahlreichen Schreiben des Petenten vom zuständigen Richter beziehungsweise Rechtspfleger zum Teil sehr ausführlich beantwortet worden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten in den gerichtlichen Schreiben wiederholt die einzelnen Verfahren und Vorgänge erläutert wurden und er auf die sachliche Unabhängigkeit der Richter und Rechtspfleger hingewiesen wurde. Rechtsverstöße seitens der handelnden Richter, Rechtspfleger und Servicemitarbeiter hat der Ausschuss nicht festgestellt. In Übereinstimmung mit dem Justizministerium betont der Ausschuss die richterliche Unabhängigkeit.

Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Zu den Vorwürfen gegenüber der Staatsanwaltschaft führt das Justizministerium aus, dass ein vom Petenten initiiertes Ermittlungsverfahren im Frühjahr 2010 einen Verdacht gegen ihn selbst wegen des Vorwurfes der Untreue zu Lasten seiner Schwester ergeben habe. Mangels zwingend erforderlichen Strafantrages der Betreuerin der Schwester habe die Staatsanwaltschaft das Verfahren im Sommer 2010 eingestellt. Ein Antrag auf Akteneinsicht wurde nach Kenntnis des Petitionsausschusses mit dem Verweis auf § 147 Abs. 7 Strafprozessordnung (StPO) unter Bezugnahme auf schützenswerte Interessen Dritter nachvollziehbar abgewiesen. § 147 Abs. 7 StPO sieht vor, dass dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen sind, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegend schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Der Ausschuss hat ferner Kenntnis davon, dass ein Auskunftsanspruch aus § 475 Abs. 4 StPO, wonach Privatpersonen Auskünfte aus Akten erhalten, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, abgelehnt worden sei. Es fehle ein berechtigtes Interesse angesichts der für die Schwester des Petenten bestehenden amtlichen Betreuung.

Eine daraufhin vom Petenten eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde sei vom Leitenden Oberstaatsanwalt Lübeck zurückgewiesen worden. Eine sodann an den Justizminister des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/71 Lübeck Strafvollzug; Briefverkehr, Sanktionen	<p>Landes Schleswig-Holstein gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde sei zuständigkeitshalber vom Generalstaatsanwalt ebenfalls zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss konnte insgesamt keine Rechtsverstöße feststellen. Er weist die unangemessenen Vorwürfe des Petenten gegenüber dem Justizministerium, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft ausdrücklich zurück.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt. Er wendet sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss und beanstandet Besuchsregelungen, die verzögerte Zustellung von Briefen, übermäßig häufige Urinkontrollen, die unzuverlässige Aushändigung von Tageszeitungen sowie eine mangelnde Vorbereitung auf seine Entlassung. Zudem habe ein sanktionsbedingter Einschluss zu lange andauert, und ein Regelbesuch seiner Frau sei aufgrund einer kurzen Verspätung gekürzt worden, obwohl die Regelbesuchszeit einen längeren Besuch zugelassen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition L2121-18/71 gemeinsam mit der Petition L2121-18/172 auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben. Das Justizministerium nimmt hinsichtlich der Kontrolle von Briefen der Eheleute Bezug auf § 29 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Nach § 29 Abs. 3 StVollzG dürfe Schriftwechsel, ausgenommen solcher mit Verteidigern und in § 29 Abs. 2 StVollzG genannten Institutionen wie dem Petitionsausschuss, überwacht werden, soweit es aus den Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sei. Das Ministerium legt in nachvollziehbarer und vertretbarer Begründung dar, dass es vereinzelt zu anlassbezogenen Kontrollen von Briefen der Eheleute gekommen sei, da konkrete Anhaltspunkte auf beleidigende Inhalte und Drohungen vorgelegen hätten. Der Petent sei in den Fällen jeweils informiert worden. Ein Verschwinden von Briefen sei vom Petenten während der Inhaftierung nicht zeitnah beklagt worden. Eingehende Post werde in der Justizvollzugsanstalt unverzüglich, gegebenenfalls nach einer Überprüfung aus vollzuglichen Gründen, an die Gefangenen weitergeleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass beim Petenten aufgrund einer vorliegenden Suchtproblematik seit Einreichen einer Petition im Namen der Gefangenenmitverantwortung im Juni 2010 bis zum Zeitpunkt des Einreichens der nunmehr zu behandelnden Petitionen insgesamt acht Urinkontrollen, davon zwei mit einem positiven Ergebnis im Dezember 2010 und Juli 2011, durchgeführt worden seien. Der Ausschuss sieht darin, auch vor dem Hintergrund, dass beim Petenten im Sommer 2012 Cannabis gefunden worden sei, keine zu beanstandende Maßnahme. Das Justizministerium teilt mit, dass die Beendigung der sich an den Fund des Cannabis anschließenden Disziplinarstrafe von vier Wochen getrennter Unterbringung während der Freizeit aufgrund eines</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Fehleintrages im Stationskalender erst drei Tage zu spät erfolgt sei. Der Petitionsausschuss ersucht die Justizvollzugsanstalt nachdrücklich, eine ordnungsgemäße Dokumentation von Disziplinarmaßnahmen sicherzustellen.

Die Nichtgewährung von Langzeitbesuchen, die auch von der Strafvollstreckungskammer wiederholt bestätigt worden sei, wird für den Ausschuss nachvollziehbar unter anderem mit vorhandenen Suchtproblematiken bei beiden Ehegatten begründet. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des zuletzt beanstandungsfreien Verhaltens des Petenten und negativer Urinkontrollen in zurückliegenden Monaten eine erneute Prüfung von Langzeitbesuchen geplant gewesen sei. Aufgrund des Auffindens von Cannabis im Sommer 2012 sei die Prüfung jedoch ausgesetzt worden.

Das Justizministerium führt weiter aus, dass Vollzugslockerungen für den Petenten in Form von Ausführungen oder gar Ausgang derzeit nicht in Betracht kämen, da Missbrauchsbedürfnisse nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Das erforderliche Vertrauen in die Person des Petenten sei nicht vorhanden. Bezüglich des vermuteten Zusammenhangs zwischen der Disziplinarmaßnahme und abgelehnten Arbeitsanträgen teilt das Justizministerium mit, dass sämtliche Arbeitsanträge des Petenten durch den zuständigen Vollzugsabteilungsleiter bearbeitet würden. Hierbei sei es nicht nur zu Ablehnungen aufgrund des erneuten Regelverstößes gekommen. Wann ein weiterer Arbeitseinsatz erfolgen könne, bleibe zum Zeitpunkt des Einreichens der Petitionen offen, da in der Justizvollzugsanstalt nicht für alle Gefangenen Arbeit vorhanden sei.

Hinsichtlich der Weiterleitung der Tageszeitungen äußert das Justizministerium, dass der Petent keinen Anspruch darauf habe, Zeitungen eines bereits entlassenen Gefangenen zu erhalten, deren Abonnement nicht auf seinen Namen laute. Es werde ihm vielmehr nahegelegt, Beweise für eine vorhandene Schenkung vorzulegen.

Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Verspätung beim Eintreffen der Ehefrau des Petenten anlässlich des Regelbesuches am vorgetragenen Tag ausweislich des Eintrages in der Pforte 19 Minuten betragen habe. Auf den Besuchsscheinen sei in Anlehnung an die Hausordnung zur Besuchsabwicklung vermerkt, dass der Besucher bis spätestens 9.30 Uhr die Anstalt betreten haben müsse, um einen Besuch von mehr als einer Stunde abhalten zu können. Ausnahmen seien nicht möglich, da die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt dieses nicht ermöglichten. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung auch auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt im Bereich Besuchsregelung einsehbar ist, sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine Beanstandung.

4 **L2121-18/100**
Lübeck
Strafvollzug;
Umgang

Die Petentin ist Strafgefängene. Sie beschwert sich über das Verhalten namentlich genannter Justizvollzugsbeamtinnen. Sie werde wegen nur kleinerer Verstöße, wie dem Sammeln von Schmerztabletten und der Weitergabe eines Schraubendrehers, mit dem ein Schrank aufgebrochen worden sei, durch eine Verlegung auf die „Strafstation V“ gemäßregelt. Ferner

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

habe sie einer Mitgefangenen lediglich einen Ratschlag geben beziehungsweise eine weitere vor einer dritten Mitgefangenen beschützen wollen. Außerdem moniert sie die Ablehnung von Langzeitbesuchen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.

Das Justizministerium führt aus, dass es sich bei der von der Petentin genannten „Strafstation“ um eine Station handele, auf der Frauen untergebracht seien, die als nicht geeignet für einen gemeinschaftlichen Umgang mit den anderen Inhaftierten betrachtet würden – insbesondere nach entsprechenden Vorkommnissen. Nach zwei Monaten erfolgen eine Überprüfung und in der Regel eine Rückverlegung in die Gemeinschaft. Auf dieser Station seien gegenüber den anderen Stationen die Aufschlusszeiten eingeschränkt, ein Ausschluss von den Freizeitmaßnahmen erfolge aber in der Regel nicht. Psychologische Gespräche oder auch Betreuungs- und Beratungsangebote könnten zudem genutzt werden.

Der Stellungnahme ist weiter zu entnehmen, dass die Petentin in einem Fall im Stationsbüro eine Mitgefangene unvermittelt angeschrien habe, eine dritte Mitgefangene in Ruhe zu lassen. Nachdem die Petentin der Bitte einer Bediensteten, ruhig und sachlich zu bleiben, nicht nachgekommen sei, sei das Gespräch abgebrochen und aufgrund weiterer Vorfälle eine Verlegung der Petentin auf die entsprechende Station veranlasst worden.

Hinsichtlich des Vorfalls mit dem Schraubendreher legt das Justizministerium ausführlich und für den Ausschuss nachvollziehbar die Ermittlungen und die Gründe für die daran anschließende Disziplinarstrafe für die Petentin einschließlich der Ersatzpflicht des Schadens am Schrank dar. Ebenso wird die von der Petentin kritisierte Situation bei der Gartenarbeit mit der anschließenden Verlegung auf die genannte Station für den Ausschuss verifizierbar erläutert.

Aus den vorgenannten Vorfällen ist für den Ausschuss die Ablehnung von Langzeitbesuchen mit der Begründung, dass sich die Petentin nicht als verabredungsfähig erwiesen habe, nachvollziehbar. Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Fehlverhalten der benannten Justizvollzugsbeamtinnen.

5 **L2121-18/106**
Stormarn
Gerichtswesen;
Prozesskostenhilfe

Der Petent setzt sich für eine Änderung des Formulars zur Beantragung von Prozesskostenhilfe ein. Die Frage im Abschnitt G „Ist Vermögen vorhanden?“ mit der Untergruppe „Bank-, Giro-, Sparkonten u. dgl.“ sei missverständlich. Eine Verneinung der Frage trotz Vorhandenseins eines Girokontos habe zur Ablehnung von Prozesskostenhilfe aufgrund einer vermeintlichen Falschaussage geführt. Die Frage sei jedoch wahrheitsgemäß beantwortet worden, da auf dem Girokonto kein Vermögen vorhanden gewesen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Rahmen der Ermittlung ist die Präsidentin des Landessozialgerichts um Bericht gebeten worden. Der Ausschuss teilt die Ansicht des Justizministeriums, dass die Fragestellung für Klägerinnen und Kläger, die das Formular ohne anwaltliche Hilfe ausfüllen, missverständlich sein kann, und unterstützt entsprechende Änderungsvorstöße.

Das Justizministerium teilt mit, dass grundsätzliche Verständnisprobleme, wie sie der Petent schildert, nach Mitteilung der Präsidentin des Landessozialgerichts nicht bekannt seien. Es sei jedoch möglich, dass die gestellte Frage nach „Bank-, Giro-, Sparkonten u. dgl.“ unter der Rubrik „Ist Vermögen vorhanden?“ auf den ersten Blick so verstanden werde, dass ausschließlich nach Vermögen auf diesen Konten und nicht nach der bloßen Kontoinhaberschaft gefragt werde. Es handele sich jedoch um einen bundeseinheitlichen Vordruck, dessen klarstellende Änderung auf Landesebene nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss befürwortet, dass das Justizministerium die vorliegende Petition zum Anlass nimmt, die gerichtspraktischen Erfahrungen in anderen Bundesländern mit dem einheitlichen Prozesskostenhilfenvordruck zu erfragen und die Notwendigkeit sowie Erfolgsaussichten einer Initiative Schleswig-Holsteins mit dem Ziel, entsprechende Klarstellungen zu veranlassen, zu prüfen.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium, ihn über den weiteren Verlauf der Prüfung zu unterrichten.

6 **L2121-18/122**
Lübeck
Strafvollzug;
Besuchsüberführung

Die Petentin ist Strafgefangene. Sie begehrt eine Besuchsüberführung zu ihrem Ehemann, der seine Haftzeit in einer anderen Vollzugsanstalt zu absolvieren habe. Nach Mitteilung der Abteilungsleitung scheiterte ein Besuch daran, dass eine Rückführung noch am selben Tag nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt. Das Justizministerium führt aus, dass die von der Petentin gewünschte Besuchsüberstellung zum einen an der enormen Personalknappheit in der Haftanstalt gescheitert sei, von der aus die Petentin zu ihrem Ehemann verbracht werden sollte. Hauptursächlich sei jedoch gewesen, dass die Petentin den Besuch nur mit einer Rückkehr noch am selben Tag wahrnehmen wollen. Ein mehrtägiger transportbedingter Verbleib in der anderen Haftanstalt sei für die Petentin nicht in Betracht gekommen. Derartige Sonderanliegen könnten aufgrund organisatorischer und personeller Gegebenheiten, von denen auch der Ausschuss Kenntnis hat, nicht berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-18/132 Hamburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung einer Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Lübeck. Das Verfahren sei nach kurzer Prüfung eingestellt worden. Die Begründung der Staatsanwaltschaft, die Strafanzeige sei mit einer früheren Anzeige identisch, treffe nicht zu. Eine Beschwerde dagegen sei erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, umfangreich eingereichter Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Lübeck um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass staatsanwaltliches Fehlverhalten nicht festzustellen ist.</p> <p>Das Justizministerium legt in seiner Stellungnahme für den Ausschuss nachvollziehbar dar, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Angezeigten mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte abgesehen wurde. Der Ausschuss kommt hinsichtlich der Begründung, dass der der Strafanzeige zugrunde liegende Sachverhalt bereits unter einem anderen Aktenzeichen umfänglich von der Staatsanwaltschaft geprüft worden sei, zu keinem anderen Ergebnis. Die dagegen vom Petenten eingelegte Beschwerde wurde mit Bescheid des Generalstaatsanwaltes, wiederum für den Ausschuss nachvollziehbar zurückgewiesen.</p> <p>Eine dagegen vom Petenten erhobene weitere Beschwerde wurde vom Justizministerium ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen.</p> <p>Der Ausschuss betont erneut, dass es nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist, strittige Sach- und Rechtsfragen im Rahmen einer Nachlasssache zu klären. Dies kann nur auf dem Zivilrechtsweg erfolgen.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums vom 11. Dezember 2012 ohne Anlagen zur Verfügung gestellt.</p>
8	L2121-18/142 Kanada Kunst und Kultur; Sprachpflege	<p>Der Petent gehört dem „Deutschkanadischen Kongress“ an, setzt sich für die Erhaltung und Pflege der deutschen Sprache ein und bittet hierfür um eine höhere finanzielle Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa in Abstimmung mit der Stabsstelle Medien der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Für eine Empfehlung im Sinne des Petenten sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Das Kultusministerium teilt mit, dass die Kulturabteilung des Landes Schleswig-Holstein deutschsprachige Veranstaltungen unterstütze. Zudem würden Büchereien, Literaturaktivitäten und die Namensgesellschaften der bekannten schleswig-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2121-18/163 Nordfriesland Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren, Aktenein- sicht	<p>holsteinischen Autoren von Storm bis Hebbel gefördert. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die Offenheit für andere Sprachen und Kulturen als Teil Europas und der Welt nicht durch eine einseitige Kulturförderung versperrt werden sollte.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Staatsanwaltschaft Flensburg. Die Staatsanwaltschaft habe von ihm angezeigte Straftaten nicht ordnungsgemäß verfolgt, sondern gegen ihn selbst ermittelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Flensburg zugrunde. Der Ausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt. Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass sich der Petent gegen drei Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft Flensburg wendet. Nach Kenntnis des Ausschusses hat der Petent nach Einreichen der Petition Beschwerde gegen die Einstellungen erhoben. Die Beschwerden wurden vom zuständigen Generalstaatsanwalt jeweils für den Ausschuss nachvollziehbar als unbegründet zurückgewiesen. Der Ausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten nicht zu erkennen ist.</p>
10	L2121-18/170 Plön Gerichtswesen; Rechtsdienstleistungen	<p>Der Petent wendet sich gegen gerichtliche Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts, die seinen Antrag auf Registrierung als Rentenberater zurückgewiesen hätten. Da er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II) beziehe, sei er nicht in der Lage, die Prozesskosten vor dem Verwaltungsgericht zu tragen. Ebenso habe er einen Anspruch nach dem Informationszugangsgesetz auf kostenfreie Zusendung von Unterlagen oder Gesetzesvorlagen, dem nicht entsprochen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen sind die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts und der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Justizministeriums an, dass keine Veranlassung für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht besteht.</p> <p>Den Stellungnahmen des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent zunächst beim Oberlandesgericht einen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2121-18/172 Lübeck Strafvollzug; Sanktionen	<p>Antrag auf Registrierung als Rentenberater nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz gestellt habe. Daraufhin sei ihm mitgeteilt worden, dass er den notwendigen Sachkundenachweis nicht erbringen könne, und ihm sei ein rechtsmittelfähiger Bescheid erteilt worden. Ein dagegen eingelegter Widerspruch sei mit Bescheid durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts zurückgewiesen worden. Daraufhin habe der Petent Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig erhoben. Der Ausschuss ist darüber informiert, dass das Verfahren weiterhin beim Verwaltungsgericht anhängig ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein daran gehindert ist, in laufende gerichtliche Verfahren einzugreifen.</p> <p>Hinsichtlich des Einwandes des Petenten, er könne die Prozesskosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht tragen, stellt das Ministerium heraus, dass es dem Petenten unbenommen sei, einen Antrag auf Prozesskostenhilfe im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren oder einen Antrag auf Stundung der Gerichtskosten bei der Landeskasse unter Beifügung von Belegen für seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu stellen.</p> <p>Das Justizministerium erläutert ferner, dass dem Petenten nach Zusendung der vorläufigen Gerichtskostenrechnung deren Rechtsgrundlagen erläutert worden seien. Auf die Mitteilung des Petenten, er könne dem gerichtlichen Schreiben nicht folgen, da diesem nicht die gesetzlichen Bestimmungen beigelegt gewesen seien, habe die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erneut auf die bereits benannten Vorschriften und auf die im Falle der Übersendung von Kopien der Gesetzestexte entstehenden Fotokopiekosten verwiesen. Der Ausschuss merkt an, dass allgemein ein Anspruch aus dem Informationszugangsgesetz sowie das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit der Erstattung von Kopiekosten durch den Antragenden verbunden sind.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums vom 20. November 2012 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent hat sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt, die inhaltlich gemeinsam beraten werden können (Petitionsverfahren L2121-18/71 und L2121-18/172). Der Petent ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt und beanstandet Besuchsregelungen, die verzögerte Zustellung von Briefen, übermäßig häufige Urinkontrollen, die unzuverlässige Aushändigung von Tageszeitungen sowie eine mangelnde Vorbereitung auf seine Entlassung. Zudem habe ein sanktionsbedingter Einschluss zu lange andauert, und ein Regelbesuch seiner Frau sei aufgrund einer kurzen Verspätung gekürzt worden, obwohl die Regelbesuchszeit einen längeren Besuch zugelassen habe.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition L2121-18/71 gemeinsam mit der Petition L2121-18/172 auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben. Das Justizministerium nimmt hinsichtlich der Kontrolle von Briefen der Eheleute Bezug auf § 29 Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Nach § 29 Abs. 3 StVollzG dürfe Schriftwechsel, ausgenommen solcher mit Verteidigern und in § 29 Abs. 2 StVollzG genannten Institutionen wie dem Petitionsausschuss, überwacht werden, soweit es aus den Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich sei. Das Ministerium legt in nachvollziehbarer und vertretbarer Begründung dar, dass es vereinzelt zu anlassbezogenen Kontrollen von Briefen der Eheleute gekommen sei, da konkrete Anhaltspunkte auf beleidigende Inhalte und Drohungen vorgelegen hätten. Der Petent sei in den Fällen jeweils informiert worden. Ein Verschwinden von Briefen sei vom Petenten während der Inhaftierung nicht zeitnah beklagt worden. Eingehende Post werde in der Justizvollzugsanstalt unverzüglich, gegebenenfalls nach einer Überprüfung aus vollzuglichen Gründen, an die Gefangenen weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass beim Petenten aufgrund einer vorliegenden Suchtproblematik insgesamt acht Urinkontrollen, davon zwei mit einem positiven Ergebnis im Dezember 2010 und Juli 2011, durchgeführt worden seien. Der Ausschuss sieht darin, auch vor dem Hintergrund, dass beim Petenten im Sommer 2012 Cannabis gefunden worden sei, keine zu beanstandende Maßnahme. Das Justizministerium teilt mit, dass die Beendigung der sich an den Fund des Cannabis anschließenden Disziplinarstrafe von vier Wochen getrennter Unterbringung während der Freizeit aufgrund eines Fehleintrages im Stationskalender erst drei Tage zu spät erfolgt sei. Der Petitionsausschuss ersucht die Justizvollzugsanstalt nachdrücklich, eine ordnungsgemäße Dokumentation von Disziplinarmaßnahmen sicherzustellen.

Die Nichtgewährung von Langzeitbesuchen, die auch von der Strafvollstreckungskammer wiederholt bestätigt worden sei, wird für den Ausschuss nachvollziehbar unter anderem mit vorhandenen Suchtproblematiken bei beiden Ehegatten begründet. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des zuletzt beanstandungsfreien Verhaltens des Petenten und negativer Urinkontrollen in zurückliegenden Monaten eine erneute Prüfung von Langzeitbesuchen geplant gewesen sei. Aufgrund des Auffindens von Cannabis im Sommer 2012 sei die Prüfung jedoch ausgesetzt worden.

Das Justizministerium führt weiter aus, dass Vollzugslockerungen für den Petenten in Form von Ausführungen oder gar Ausgang derzeit nicht in Betracht kämen, da Missbrauchsbefürchtungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Das erforderliche Vertrauen in die Person des Petenten sei nicht vorhanden. Bezüglich des vermuteten Zusammenhangs zwischen der Disziplinarmaßnahme und abgelehnten Arbeitsanträgen teilt das Justizministerium mit, dass sämtliche Arbeitsanträge des Petenten durch den zustän-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L2121-18/192 Hamburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>digen Vollzugsabteilungsleiter bearbeitet würden. Hierbei sei es nicht nur zu Ablehnungen aufgrund des erneuten Regelverstößes gekommen. Wann ein weiterer Arbeitseinsatz erfolgen könne, bleibe zum Zeitpunkt des Einreichens der Petitionen offen, da in der Justizvollzugsanstalt nicht für alle Gefangenen Arbeit vorhanden sei.</p> <p>Hinsichtlich der Weiterleitung der Tageszeitungen äußert das Justizministerium, dass der Petent keinen Anspruch darauf habe, Zeitungen eines bereits entlassenen Gefangenen zu erhalten, deren Abonnement nicht auf seinen Namen laute. Es werde ihm vielmehr nahegelegt, Beweise für eine vorhandene Schenkung vorzulegen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Verspätung beim Eintreffen der Ehefrau des Petenten anlässlich des Regelbesuches am vorgetragenen Tag ausweislich des Eintrages in der Pforte 19 Minuten betragen habe. Auf den Besuchsscheinen sei in Anlehnung an die Hausordnung zur Besuchsabwicklung vermerkt, dass der Besucher bis spätestens 9.30 Uhr die Anstalt betreten haben müsse, um einen Besuch von mehr als einer Stunde abhalten zu können. Ausnahmen seien nicht möglich, da die räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt dieses nicht ermöglichten. Vor dem Hintergrund, dass diese Regelung auch auf der Internetseite der Justizvollzugsanstalt im Bereich Besuchsregelung einsehbar ist, sieht der Ausschuss keinen Anlass für eine Beanstandung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung einer Strafanzeige gegen einen namentlich benannten Leitenden Oberstaatsanwalt. Dagegen gerichtete Beschwerden seien ohne Begründung zurückgewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Flensburg um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass Fehlverhalten der beteiligten Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein nicht erkennbar sind.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die zuständige Staatsanwaltschaft Flensburg aufgrund der Strafanzeige und des Strafantrags des Petenten gegen den namentlich benannten Leitenden Oberstaatsanwalt einen Anzeigenvorgang angelegt habe. Mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat sei von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden. Die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten habe der Generalstaatsanwalt zurückgewiesen. Die dagegen angebrachte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten sei vom Justizministerium ebenfalls zurückgewiesen worden.</p> <p>Hinsichtlich des Vorwurfes des Petenten, dass die Beschwerden ohne Begründung zurückgewiesen worden seien, teilt das Justizministerium mit, dass kein Anspruch auf eine weiterge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>hende Begründung der getroffenen Beschwerdeentscheidung bestehe. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zurückweisenden Schreiben an den Petenten im vorliegenden Petitionsverfahren insgesamt in ihrer Begründung recht knapp formuliert sind. Angesichts umfangreicher Schriftwechsel zwischen dem Petenten und den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sowie dem Justizministerium zu dem dem Anliegen des Petenten zugrunde liegenden Sachverhalt kann der Ausschuss das Vorgehen nicht beanstanden. Der Ausschuss verweist den Petenten ausdrücklich auf die in diesem Zusammenhang ergangenen Beschlüsse des Petitionsausschusses zu den Verfahren L142-17/1250 sowie L2121-18/132. Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums vom 5. Februar 2013 ohne Anlagen zur Verfügung gestellt.</p>
13	<p>L2121-18/271 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. In seiner Petition beschwert er sich in mehrfacher Hinsicht über die Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Das Petitionsverfahren ist mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
14	<p>L2121-18/290 Rheinland-Pfalz Landesgesetzgebung; Schiedsordnung</p>	<p>Der Petent begehrt mit seiner an alle Landtage gerichteten Petition eine Änderung der schleswig-holsteinischen Schiedsordnung, um gegen sogenannte „Mietnomaden“ vorzugehen. Schiedspersonen sollen bestimmte gerichtliche Aufgaben übertragen bekommen und von Einwohnermeldeämtern informiert werden, wenn Personen, die als „Mietnomaden“ bekannt seien, umziehen. Der Petent erhofft sich dadurch eine Entlastung der Gerichte und einen besseren Schutz der Vermieter gegenüber „Mietnomaden“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Für eine Empfehlung im Sinne der Petition sieht der Ausschuss keinen Anlass.</p> <p>Das Justizministerium bezieht sich in seiner Stellungnahme auf das Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln (Mietrechtsänderungsgesetz). Gegenstand des Gesetzes seien Maßnahmen zur Bekämpfung des „Mietnomadentums“. In dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz sei unter anderem vorgesehen, dass dem Mieter bei einer Räumungsklage unter bestimmten Voraussetzungen aufgegeben werden könne, für die künftig fällig werdenden Mietzinszahlungen Sicherheit zu leisten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass am 1. Februar 2013 auch der Bundesrat dem Mietrechtsänderungsgesetz zugestimmt hat. Hinsichtlich der Anregung des Petenten, dem sogenannten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2121-18/293 Niedersachsen Strafvollzug; Verlegung / Einschluss	<p>„Mietnomadentum“ durch eine Änderung der Schiedsordnung beizukommen, trägt das Ministerium vor, dass dies mit dem Grundgedanken der Schiedsordnung nicht in Einklang zu bringen sei. Die Schiedsperson sei eine neutrale, zwischen den Parteien stehende Person, die zu einer außergerichtlichen Schlichtung beitrage. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass die Schiedsperson aufgrund ihrer gesetzlichen Stellung nicht zum Sachwalter einer Partei, beispielsweise des Vermieters, gemacht werden kann. Der Ausschuss nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Amtsgericht Schleswig seit Beginn des Jahres 2013 ein zentrales Schuldnerregister für Schleswig-Holstein führt und die Daten in das zentrale Schuldnerverzeichnis für ganz Deutschland einstellt. Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, beispielsweise eine bevorstehende Vermietung von Wohnräumen, können Zugang zu den Daten erhalten. Der Ausschuss sieht über die vorgenannten Maßnahmen zum Schutz vor sogenannten „Mietnomaden“ keinen darüber hinausgehenden parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Die Petentin begehrt als Strafgefängene die Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt und beschwert sich über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat, da ihrem Antrag auf Verlegung entsprochen wurde. Mit der Rücknahme der Petition schließt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2121-18/56
Lübeck
Schulwesen;
Förderschwerpunkt Lernen / Um-
schulung | <p>Der Petent wendet sich gegen die Beschulung und Umschulung von Kindern in Förderzentren Lernen. Er sieht darin einen Verstoß gegen die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Danach sei allen Menschen, ob behindert oder nicht, der Zugang zu allgemeinbildenden Schulen zu gewähren. Der Petent fordert, die Klassen an den Förderzentren Lernen sofort auslaufen zu lassen und die zum Schuljahr 2012/2013 vorgesehenen Umschulungen nach Möglichkeit zurückzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der sehr umfangreichen vom Petenten zur Verfügung gestellten Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Der Ausschuss sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Das Bildungsministerium betont in seiner Stellungnahme, dass sich die Förderzentren schrittweise zu Kompetenzzentren entwickelten und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf verstärkt präventiv und inklusiv versorgen. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein mit einer Inklusionsquote von 67 Prozent bundesweit einen Spitzenplatz einnimmt.</p> <p>Für das Bildungsministerium sei es selbstverständlich, dass eine inklusive Bildung der Schülerinnen und Schüler angestrebt werde. Unter Bezugnahme auf den Koalitionsvertrag, in dem Inklusion als Menschenrecht dargestellt wird, hebt das Ministerium hervor, dass das Anliegen des Petenten im Grundsatz in den Blick der Landesregierung gerückt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass eine vom Petenten angemahnte Eile nicht geboten ist. Er unterstützt den vom Ministerium eingeschlagenen Weg einer ausführlichen Erörterung mit allen beteiligten Akteuren, die nicht nur eine quantitative Steigerung der Inklusionsquote, sondern auch qualitative Verbesserungen im Sinne inklusiver Bildung bewirken soll. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Vorschläge des Petenten vom Bildungsministerium in den Dialog über eine inklusive Schulbildung in geeigneter Weise einbezogen werden. Er hat ebenfalls Kenntnis darüber, dass am 23. November 2012 im Nachgang zur Bildungskonferenz vom September der Runde Tisch Inklusion eröffnet wurde. Vor dem dargestellten Hintergrund nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sofortige Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.</p> |
| 2 | L2121-18/86
Niedersachsen
Aus- und Weiterbildung;
praktisches schulisches Jahr | <p>Der Petent setzt sich für die Einführung eines praktischen schulischen Jahres im Anschluss an den jeweiligen Schulabschluss ein. Schulabgängern sollte durch Praxiserfahrungen und berufliche Qualifikation ein besserer Einstieg in das Berufsleben ermöglicht werden.</p> |

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/110 Neumünster Hochschulwesen; Ausbildungsförderung	<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Das Bildungsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, in welcher Form die dem Anliegen des Petenten zugrundeliegenden Ziele bereits aktuell in den Schulen in Schleswig-Holstein umgesetzt würden. In enger Zusammenarbeit mit der Berufsberatung, der Wirtschaft und mit Bildungsträgern bereiteten die allgemeinbildenden und die berufsbildenden Schulen ihre Schülerinnen und Schüler darauf vor, berufliche Entscheidungen eigenverantwortlich und überlegt zu treffen. Die Vermittlung der theoretischen Kenntnisse erfolge im Unterricht Wirtschaft/Politik. Zudem erhielten die Schülerinnen und Schüler unter anderem über Berufsfelderproben und Kompetenzfeststellungsverfahren eine differenzierte Rückmeldung über Stärken und Schwächen.</p> <p>Für die Regional- und Gemeinschaftsschulen bestehe zudem die Möglichkeit, in der Jahrgangsstufe 8 „Flexible Übergangsphasen“ einzurichten, die drei Jahre dauerten und die Schülerinnen und Schüler auf den Hauptschulabschluss vorbereiteten. Seit 2007 werde darüber hinaus sehr erfolgreich das Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt umgesetzt. Dieses mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds geförderte Programm biete für Schülerinnen und Schüler, die Gefahr liefen, den Hauptschulabschluss nicht zu schaffen, über Coaching, Kompetenzfeststellung, Berufsfelderprobung und Qualifizierungen eine systematische Förderung und Berufsorientierung.</p> <p>Das Bildungsministerium räumt ein, dass es trotz der umfangreichen Bemühungen nicht gelinge, alle Jugendlichen zu einer erfolgreichen Berufswahl zu führen. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die Einrichtung von zusätzlichen Maßnahmen zur Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf, wie sie der Petent fordert, in der aktuellen Situation nicht zielführend ist. Er unterstützt vielmehr das Ministerium darin, die bestehenden Maßnahmen mit dem Ziel zu evaluieren, sie zu reduzieren und zu systematisieren, um für die Schülerinnen und Schüler den möglichst direkten Zugang in einer Ausbildung zu schaffen.</p> <p>Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petent, der zunächst eine Ausbildung absolviert hat, setzt sich für eine gleichwertige Förderung von Abiturienten und beruflich Qualifizierten im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) ein. Er bemängelt, dass er im Gegensatz zu Abiturienten eine Ausbildungsförderung für ein Hochschulstudium nur als vollverzinsliches Darlehen erhalte, das er in voller Höhe einschließlich Zinsen zurückzahlen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Bildungsministerium berichtet, dass es sich bei der Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz um eine Sozialleistung handele, deren Finanzierung anteilig vom Bund und von den Ländern realisiert werde. Ziel sei die Förderung einer Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Vor diesem Hintergrund ergebe sich ein Grundanspruch auf Ausbildungsförderung für eine Erstausbildung. Darüber hinausgehende weiterführende Ausbildungen seien grundsätzlich auch förderfähig. Im Gegensatz zur Normalförderung erfolge jedoch keine Unterstützung je zur Hälfte als Zuschuss und als Darlehen mit einer auf 10.000 Euro begrenzten Rückzahlungssumme. Es bestehe in Fällen wie des Petenten lediglich Anspruch auf ein verzinsliches Bankdarlehen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Förderung von atypischen Ausbildungsverläufen erfolge im Rahmen des dem Gesetzgeber im Sozialleistungsbereich gegebenen Entscheidungsspielraums, um mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine bestmögliche Förderung zu ermöglichen. Diese gegenüber der Normalförderung abweichende Leistung mit einer erhöhten Eigenbeteiligung sei sachgerecht. Hintergrund dieser gesetzlichen Wertentscheidung sei, dass betroffene Auszubildende wie der Petent bereits über eine Berufsausbildung verfügten und es um die Förderung einer weiteren Ausbildung gehe.

Der Petitionsausschuss begrüßt das berufliche Engagement des Petenten. Im konkreten Einzelfall kann sich der Ausschuss nicht für seine Belange einsetzen. Vor dem Hintergrund, dass sich die Ansprüche an die berufliche Ausbildung verändert haben, hält der Petitionsausschuss das Thema für aufgreifenswert. Er beschließt daher, die Petition anonymisiert den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages und dem SSW zuzuleiten.

4 **L2121-18/114**
Pinneberg
Schulwesen;
Personalangelegenheit

Die Petentin war als Tarifbeschäftigte befristet in Teilzeit als Englischlehrerin an einem Gymnasium tätig. Anfang 2012 habe sie sich auf eine unbefristete Stelle an der Schule beworben, deren Ausschreibung zurückgezogen worden sei. Im Rahmen eines von ihr initiierten einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht in Bezug auf die zu besetzende Stelle habe ein namentlich genannter Schulrat die Unwahrheit gesagt. Zudem moniert die Petentin, dass ihr befristeter Vertrag ohne Vorliegen einer fachlichen oder disziplinarischen Rechtfertigung nicht verlängert worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie eingereicherter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er sieht derzeit keine parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten.

Das Bildungsministerium erläutert, dass die Petentin über die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte am Gymnasium verfüge. Sie sei seit Beginn des Schuljahres 2010/11 im Rahmen von befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt gewesen. Der bislang letzte Arbeitsvertrag sei mit Ablauf der Zeit, für die dieser geschlossen worden sei,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/116 Kiel Besoldung; Versorgung	<p>beendet. Das Ministerium betont, dass ein Anspruch auf Abschluss eines neuen befristeten Vertrages oder auf unbefristete Einstellung nicht bestehe.</p> <p>In Bezug auf den Vorwurf der Petentin, dass die Stelle durch eine nicht ausreichend qualifizierte Lehrkraft besetzt worden sei, stellt das Ministerium heraus, dass zwischen diesem Einstellungsvorgang und der unterbliebenen Weiterbeschäftigung der Petentin kein Zusammenhang bestehe.</p> <p>Den Vorwurf wahrheitswidriger Angaben des von der Petentin benannten Schulrates weist das Ministerium ausdrücklich zurück. Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon, dass die Petentin in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, gegen das Bildungsministerium vor dem Verwaltungsgericht sowie vor dem Arbeitsgericht Klage eingereicht hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes bei den Gerichten.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Dem Ausschuss ist es daher verwehrt, auf das weitere Vorbringen der Petentin näher einzugehen. Zur näheren Erläuterung wird ihr die Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 21. Dezember 2012 zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Bildungsministerium wird gebeten, dem Ausschuss nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens über dessen Ausgang zu berichten. Der Ausschuss betont, dass sofern nicht sämtliche Punkte, die Gegenstand des vorliegenden Petitionsverfahrens waren, gerichtlich entschieden würden, die Petentin die Möglichkeit hat, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p> <p>Die Petentin wendet sich in einer Angelegenheit ihres verstorbenen Vaters an den Petitionsausschuss. Dieser habe während seiner Tätigkeit als Chemielehrer einen Dienstunfall erlitten, der zwei Jahre später zu seinem Tod geführt habe. Die Petentin moniert, dass im Rahmen der Hinterbliebenenversorgung die Anerkennung des vermeintlichen Dienstunfalls vom Bildungsministerium abgelehnt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie umfangreicher Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er sieht keine parlamentarischen Handlungsmöglichkeiten.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme die ihm vorliegenden Erkenntnisse zum Unfallgeschehen Ende 2009 und die bisher ermittelte Krankheitsgeschichte des Vaters der Petentin. Ferner weist das Ministerium darauf hin,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>dass die Petentin der ihr obliegenden Beweislast hinsichtlich eines Kausalzusammenhangs zwischen der Erkrankung des Vaters und dem Vorfall im Chemieunterricht nicht nachgekommen sei.</p> <p>Ein angekündigtes Gutachten habe die Petentin nicht vorgelegt. Demgegenüber habe sich das Ministerium aus Fürsorgegründen bereit erklärt, ein arbeitsmedizinisches Gutachten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben. Die Petentin habe jedoch abgelehnt, eine dafür notwendige Erklärung zur Schweigepflichtentbindung der behandelnden Ärzte abzugeben. Daraufhin ist ein Widerspruchsbescheid ergangen, der dem Petitionsausschuss vorliegt.</p> <p>Die Petentin hat in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Anfang Januar 2013 Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig eingelegt. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
6	<p>L2121-18/144 Lübeck Schulwesen; Pausenzeiten</p>	<p>Die Petentin ist Mutter eines schulpflichtigen Sohnes, der die Oberstufe eines Gymnasiums besucht. Sie beschwert sich über vermeintlich zu wenige und kurze Pausenzeiten in den Klassen 11 bis 13. Diese umfassten nach der 1. Stunde fünf Minuten, nach der 3. Stunde 20 Minuten und nach der 5. Stunde ebenfalls 20 Minuten und seien nicht ausreichend, um Mittag zu essen und sich zu erholen. Die Petentin wünscht eine Überprüfung der Pausenregelung. Sie habe sich bereits an das Bildungsministerium gewandt, jedoch keine Antwort erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Das Bildungsministerium nimmt in seiner Stellungnahme Bezug auf § 63 Abs. 1 Nr. 17 Schulgesetz. Danach gehöre die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit und die Zahl der Unterrichtstage in der Woche zu den Aufgaben der Schulkonferenz. Am Gymnasium, das der Sohn der Petentin besuche, sei im Februar 2012 auf der Schulkonferenz eine neue Tagesplanstruktur einstimmig durch Lehrkräfte, Eltern und Schüler verabschiedet worden. Dabei sei die Einführung des Doppelstundenprinzips zur Entlastung und Entschleunigung des Unterrichts und die Gewährleistung des Schulendes um 15.15 Uhr, damit die Fahrschülerinnen und Fahrschüler ihre Busanbindungen erreichten, berücksichtigt worden.</p> <p>Die von der Petentin vorgetragenen Pausenzeiten träfen für</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Oberstufe zu. Für diese Schülerinnen und Schüler bestehe die Möglichkeit, in der zweiten großen Pause, die 20 Minuten umfasse, ein warmes Mittagessen einzunehmen, wobei eine bevorzugte Essensausgabe an sie erfolge. Der konkrete Stundenplan des Sohnes der Petentin weise an zwei Tagen in der Woche eine gesamte Pausendauer von lediglich 45 Minuten auf. An den übrigen Tagen entzerrten Freistunden die Pausensituation. Das Ministerium und der Petitionsausschuss stimmen der Petentin zu, dass an diesen beiden Tagen die Pausenzeiten für den Sohn der Petentin eher knapp bemessen sind. Das Ministerium betont jedoch für den Ausschuss nachvollziehbar, dass es aufgrund von bestimmten Kursbelegpflichten, einem vielfältigen Kursangebot und des eigenen Wahlverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe zu einer solchen Konstellation kommen könne, die eher singulären Charakter habe, aber im Gesamtzusammenhang unvermeidlich sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Mitteilung des Ministeriums die Kritik der Petentin aufseiten der Schulleitung sehr ernst genommen und beobachtet werde, inwieweit es noch weitere Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe gebe, die in einer ähnlichen Stundenplankonstellation die Pausensituation als nicht ausreichend empfinden. Bisher sei der Schulleitung dazu jedoch nichts bekannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Kenntnis darüber, dass das Bildungsministerium der Petentin mittlerweile direkt auf ihre Anfrage geantwortet hat.</p>
7	<p>L2121-18/158 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; bewegliche Ferientage</p>	<p>Der Petent ist Elternvertreter an einer Grundschule und einem Gymnasium. Er begehrt die Abschaffung der beweglichen Ferientage. Die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der Schulen bei der Festlegung der beweglichen Ferientage führten vor allem bei alleinerziehenden Eltern, deren Kinder verschiedene Schulen in unterschiedlichen Gemeinden besuchten, zu großen organisatorischen Problemen bei der Kinderbetreuung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Von einer Empfehlung im Sinne des Petenten sieht der Ausschuss ab.</p> <p>Das Bildungsministerium weist in seiner Stellungnahme auf die Regelungen der Landesferienverordnung hin. In § 2 der Verordnung werde im Hinblick auf mögliche Konfliktsituationen bei Familien mit mehreren schulpflichtigen Kindern ausdrücklich bestimmt, dass die beweglichen Ferientage nach Absprache mit den benachbarten Schulen festzusetzen seien. Sofern nicht rechtzeitig eine Einigung zwischen den benachbarten Schulen in Absprache mit dem Schulträger erzielt werden könne, lege die Ferienverordnung die beweglichen Ferientage selbst ausdrücklich fest. Diese seien nach der Beratung im Landesschulrat und nach der Auswertung der Ergebnisse einer Anhörung, jeweils unter Beteiligung der Landeselternbeiräte aller Schularten, festgelegt worden. Das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2121-18/292 Nordrhein-Westfalen Schulwesen; Schulbuchkorrektur	<p>Bildungsministerium betont, dass die beweglichen Ferientage bereits bewusst von fünf bis sechs Tage in der Ferienverordnung 2003/04 bis 2005/2006 auf mittlerweile ein bis drei Tage pro Schuljahr in der aktuellen Ferienverordnung reduziert worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Landesregierung die vom Petenten vorgetragene Problematik bewusst ist und sie für die Zukunft eine tragfähige Lösung anstrebt. Darüber hinaus sieht er aus den vorgenannten Gründen derzeit keinen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent begehrt die inhaltliche Änderung des Schulbuches „Entdecken und Verstehen“, das im Geschichtsunterricht in der 7. und 8. Klasse an schleswig-holsteinischen Schulen eingesetzt wird. Er ist der Ansicht, dass das Buch unvollständige und fehlerhafte Angaben im Hinblick auf die Entstehung und frühe Geschichte des Islams enthalte. Er habe sich bereits an den betreffenden Schulverlag gewandt und eine positive Rückmeldung erhalten. Die Petition unterstützen vier weitere Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass ein früher beim Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule (jetzt Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holsteins) praktiziertes Schulbuchzulassungsverfahren im Jahr 2007 nicht zuletzt aus Kapazitätsgründen eingestellt worden sei. Die Entscheidung über den Einsatz beziehungsweise die Verwendung von Unterrichtsmaterialien, wie zum Beispiel Schulbücher, sei in die Verantwortung der Schulen (Fachkonferenzen) gegeben worden. Nach § 66 Abs. 3 Nr. 6 Schulgesetz beschließt die Fachkonferenz Vorschläge über die Einführung und Anschaffung neuer Lehr- und Lernmittel, insbesondere die Einführung von Schulbüchern.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der betreffende Schulverlag dem Petenten mitgeteilt hat, seine Einwände und kritische Stellungnahme zur Darstellung des Islam würden sorgfältig geprüft und notwendige Korrekturen beim Nachdruck beziehungsweise bei einer Neubearbeitung des Lehrwerkes vorgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | L143-17/1568
Segeberg
Landesplanung;
Unternehmenserweiterung | <p>Die Petentin wendet sich gegen die ablehnende Haltung der Landesplanung gegenüber den Erweiterungsplänen eines Einzelhandelsunternehmens im Hamburger Randgebiet. Gerade für ältere Bewohner sei es schwierig, in andere Städte zum Einkaufen zu gelangen. Gleichzeitig sei das Warenangebot vor Ort zu klein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage von zwei Stellungnahmen des Innenministeriums sowie den Ergebnissen einer Gesprächsrunde mit dem damaligen Innenminister Schlie und Vertretern der Staatskanzlei sowie der Geschäftsführung des betroffenen Einzelhandelsunternehmens mehrfach befasst. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass zwischenzeitlich intensive Gespräche zwischen der Landesregierung, der Stadt Kaltenkirchen und dem Unternehmen Dodenhof über Art und Maß der Erweiterung des Einkaufszentrums zunächst zu einem Kompromiss geführt haben.</p> <p>Eine in den Gesprächen ausgehandelte Reduzierung der Verkaufsflächenerweiterung von ursprünglich 19.000 qm auf 12.200 qm in bereits bestehenden Sortimentsbereichen und der Verzicht auf die Ansiedlung von neuen Sortimenten wie Elektrowaren und Körperpflege sind in die Bauleitplanung der Stadt geflossen, die mit den geänderten Planinhalten ein Zielabweichungsverfahren bei der Landesplanungsbehörde beantragt hat. Dieses ist noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, ihn über den Verlauf und die Ergebnisse des Verfahrens zu gegebener Zeit zu unterrichten.</p> |
| 2 | L2122-18/21
Neumünster
Landesgesetzgebung;
Kommunalabgabengesetz | <p>Die Petentin wendet sich gegen die vermeintliche Wiedereinführung der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden, die Anlieger an den Instandhaltungskosten von Straßen zu beteiligen. Diese Regelung des Kommunalabgabengesetzes war erst im März 2012 gestrichen worden. Zur Begründung ihres Anliegens führt die Petentin aus, dass Hausbesitzer bereits Grund- und meist auch Kfz-Steuern bezahlten. Öffentliche Straßen dürfe jeder nutzen. Die Anwohner hätten auch keinen Einfluss auf Planung, Durchführung und Qualität von Instandhaltungsmaßnahmen, sodass sich der Petitionsausschuss für eine Beibehaltung der bestehenden Norm einsetzen sollte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das fachlich zuständige Innenministerium um Stellungnahme zu der Petition gebeten und sie anschließend beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petentin.</p> <p>Soweit die Petition die Beteiligung der Anlieger an Instandhaltungskosten betrifft, merkt der Petitionsausschuss an, dass diese Kosten durch die Gemeinde beziehungsweise die Allgemeinheit getragen werden.</p> <p>Die im März 2012 vorgenommene Abschaffung der Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Straßenausbau-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>beitragen von denjenigen Grundstückseigentümerinnen beziehungsweise -eigentümern, denen durch Herstellung, Aus- oder Umbau von Straßen Vorteile erwachsen, wurde mit parlamentarischer Mehrheit (Drucksache 18/317) in der November-sitzung 2012 des Plenums des Schleswig-Holsteinischen Landtags nach umfangreicher Beratung in den Fachausschüssen wieder zurückgenommen. Für eine Beibehaltung der ehemaligen Regelung hat sich keine parlamentarische Mehrheit ergeben. Damit ist es der Gemeinde nicht mehr freigestellt, ob sie Straßenausbaubeiträge erhebt oder nicht.</p> <p>In den Debatten zur Gesetzesänderung wurde von Vertretern der regierungstragenden Fraktionen wiederholt darauf verwiesen, dass die vormalige Aufhebung der Verpflichtung auch innerhalb der kommunalen Familie umstritten gewesen sei. Ein wesentlicher Grund hierfür sei die Unvereinbarkeit der Streichung der Beitragspflicht mit dem zentralen Einnahmebeschaffungsgrundsatz der Kommunen, wonach Leistungen, aus denen Einzelne ihren Nutzen ziehen, vorrangig auch von diesen zu bezahlen seien. Auch solle ein kommunaler Konkurrenzkampf um die niedrigsten Infrastrukturkosten vermieden und ein Beitrag zur Sicherstellung der Haushalte der Gemeinden geleistet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag die Bedenken der Petentin wegen möglicher hoher Beitragslasten ein Stück weit nachzuvollziehen. Um eine mögliche erdrückende Einnahmebelastung der Anlieger zu vermeiden, kann die Zahlungsverpflichtung auf Antrag des Beitragsschuldners auf zehn Jahre verteilt werden.</p>
3	<p>L2122-18/44 Dithmarschen Kommunalaufsicht; Stellungsausschreibungspraxis</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Stellenausschreibungspraxis des Landrates des Kreises Stormarn im Zusammenhang mit der Besetzung diverser Stellen im sozialen Bereich. Er beklagt, dass der Kreis in mindestens vier Fällen die Stellenausschreibung aus betrieblichen Gründen kurz nach Ende der Bewerbungsfrist beziehungsweise nach den Bewerbungsgesprächen aufgehoben habe. Weil den Bewerbern durch die aussichtslosen Bewerbungen Kosten entstanden seien, solle der Kreis ihnen hierfür Schadensersatz leisten. Ferner möchte der Petent erreichen, dass der Kreis Stellen erst dann öffentlich ausschreibe, wenn deren Besetzung intern geklärt sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und hierzu eine Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Innenministeriums hinzugezogen. Der Landrat des Kreises Stormarn hat gegenüber dem Innenministerium berichtet.</p> <p>Im Ergebnis der Beratungen kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die vom Petenten kritisierte Stellenausschreibungspraxis keinen rechtlichen Bedenken begegnet, und bedauert, dass dem Petenten durch die erfolglosen Bewerbungen Kosten entstanden sind. Ein Anspruch auf Schadensersatz lässt sich jedoch aus den Aufhebungen der Stellenausschreibungen nicht herleiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zunächst muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass der Kreis Stormarn als Gemeindeverband die Aufgaben der Personalverwaltung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung erfüllt. Die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses ist ebenso wie die der Kommunalaufsicht im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns beschränkt. Die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerledigung darf vom Petitionsausschuss und von der Kommunalaufsicht nicht überprüft werden. Einen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass es sich bei den kritisierten Stellenausschreibungen um fünf Verfahren gehandelt habe, auf die sich auch der Petent beworben habe. Eine Stelle habe besetzt werden können, wobei dem Petenten hierfür die fachliche Eignung gefehlt habe. Die weiteren Ausschreibungen seien mangels geeigneter Bewerber eingestellt worden. Somit sind die Aufhebungen der Ausschreibungsverfahren sachlich begründet.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 101, 112; juris) die Durchführung einer Stellenausschreibung den Dienstherrn nicht zwingt, den Dienstposten mit einem der Auswahlbewerber zu besetzen. Eine Ausschreibung sei lediglich ein Hilfsmittel zur Gewinnung geeigneter Bewerber. Als eine aus dem Organisationsrecht des Dienstherrn erwachsende verwaltungspolitische Entscheidung berühre der Abbruch des Auswahlverfahrens grundsätzlich nicht die Rechtsstellung von Bewerbern. Das für den Abbruch des Auswahlverfahrens maßgebliche organisations- und verwaltungspolitische Ermessen sei ein anderes als das bei einer Stellenbesetzung zu beachtende Auswahlermessen.

Es wird weiter ausgeführt, dass ein sachlicher Grund für die Beendigung des Besetzungsverfahrens vorliegen könne, wenn der Dienstherr nach sachgerechter Prüfung zu der Auffassung gelange, dass die Bewerber dem Maßstab der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung nicht gerecht werden oder dem Grundsatz der Bestenauslese für den zu besetzenden Dienstposten nicht entsprechen würden.

- 4 **L2122-18/53**
Lübeck
Gesetzgebung Bund;
Abstimmung im Bundesrat

Am 9. Juli 2012 fordert der Petent, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung im Bundesrat gegen eine vom Deutschen Bundestag in seiner 187. Sitzung beschlossene Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens stimmen solle. Die vom Petenten kritisierte Regelung sollte den Einwohnermeldeämtern die uneingeschränkte Weitergabe von Daten der einfachen Melderegisterauskunft zu Werbezwecken und zum Adresshandel gestatten. Aus Sicht des Petenten würde es einen nicht tragbaren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger bedeuten, wenn von staatlichen Stellen erhobene Daten ohne Zustimmung der Bürger an die Privatwirtschaft weitergereicht würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-18/66 Nordrhein-Westfalen Straßen und Wege; Wegerneuerung	<p>tragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie den parlamentarischen Beratungen im Plenum des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 24. August 2012 (Plenarprotokoll 18/6, S. 370 bis 380) mit der Petition befasst.</p> <p>Der Landtag hat mit breiter Mehrheit die schleswig-holsteinische Landesregierung aufgefordert, dem petitionsgegenständlichen Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldeFortG) im Bundesrat nicht zuzustimmen. Diese hatte bereits signalisiert, sich zur Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger für eine Einwilligungslösung einzusetzen.</p> <p>In seiner Sitzung am 21. September 2012 hat der Bundesrat mit einem länderübergreifenden Plenarantrag, der auch von Schleswig-Holstein unterstützt wurde, die Anrufung des Vermittlungsausschusses bezüglich des umstrittenen Gesetzes beschlossen.</p> <p>Damit hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Rechtsanwältin für ihren Mandanten mit der Bitte um Vermittlung an den Petitionsausschuss. Sie möchte die Erneuerung einer öffentlich gewidmeten Gemeindestraße erreichen, die die Zufahrt zum Gehöft ihres Mandanten bildet. Die Straße sei in einem sehr schlechten Zustand, sodass die Zugänglichkeit für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge von Polizei und Feuerwehr nicht gewährleistet sei und die Post sowie Müll- und Tierkadaverentsorger die Straße mieden. Die Gemeinde verweigere die Wegerneuerung, und darauf gerichtete Klagen seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss sieht keinen Raum, sich für eine Wegerneuerung im Sinne der Petition einzusetzen.</p> <p>Es wird angemerkt, dass die Gemeinde Tetenbüll als Trägerin der Straßenbaulast für die petitionsgegenständliche Zufahrtsstraße den Bau und die Unterhaltung der Straße im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung durchführt. Der Petitionsausschuss darf das Handeln der Gemeinde bei der Erfüllung von Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nur auf Rechtmäßigkeit hin überprüfen. Die Zweckmäßigkeit des gemeindlichen Handelns entzieht sich hierbei einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass die Straßenbaulast als öffentlich-rechtliche Aufgabe ausschließlich im allgemeinen Interesse wahrgenommen werde. Dies umfasse grundsätzlich alle Aufgaben, deren Erfüllung für eine funktionsgerechte Ausübung des Gemeingebrauchs erforderlich sei. Die Benutzer und Anlieger hätten daher keinen individuell einklagbaren Anspruch auf Erfüllung der Straßenbaulast.</p> <p>Die Regelungen seien nicht drittsschützend, sodass selbst eine schadenspräventive Durchsetzung einer Verkehrssicherungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/85 Kiel Ausländerangelegenheit; Aufenthaltsstatus	<p>pflicht bei objektiv verkehrswidrigem Zustand dem Einzelnen nicht möglich sei. Dieser werde allein haftungsrechtlich geschützt. Der Anspruch auf Gewährleistung der Zugängigkeit eines Grundstücks durch Straßenbauunterhaltungsmaßnahmen beschränke sich auf das unerlässlich Notwendige.</p> <p>Aus der Stellungnahme ergibt sich weiter, dass die Gemeinde Bau und Unterhaltung ihrer Straßen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit durchzuführen habe. So bleibe es dem Straßenbaulastträger überlassen, angesichts der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit eine sachgerechte Prioritätenentscheidung hinsichtlich des „Ob“ und „Wie“ bei der Straßenunterhaltung zu treffen. Nach Angaben der Kommunalaufsicht des Kreises Nordfriesland habe die Gemeinde Tetenbüll Schulden von 240.000 Euro, ihre Steuer- und Finanzkraft liege unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt. Letztlich erhalte die Gemeinde auch Schlüsselzuweisungen.</p> <p>Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er der Petentin in Kopie zur Verfügung stellt.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent ist afghanischer Staatsangehöriger und begehrt einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Ferner moniert er, dass er keinen Ausbildungsgutschein zur Durchführung einer Ausbildung zum Pflegehelfer vom Sozialamt bekomme, da sein Visum vermeintlich nicht ausreichend sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geprüft und beraten. Der Ausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Innenministerium teilt zur aufenthaltsrechtlichen Situation des Petenten mit, dass dieser über eine bis zum 10. Juni 2015 geltende Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verfüge. Danach könne einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig sei, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sei und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen sei. Darüber hinaus verfüge der Petent seit Juni 2005 über eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis.</p> <p>Das Ministerium stellt ferner ausführlich die Voraussetzungen dar, die der Petent erfüllen müsse, um eine von ihm begehrte unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) zu erhalten. Die Erteilung sei nach § 26 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz gegebenenfalls möglich. Danach könne einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes besitze, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorlägen.</p> <p>Das Ministerium weist darauf hin, dass nach Aktenlage die Sicherung des Lebensunterhaltes durch den Petenten für sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und gegebenenfalls weitere Unterhaltsberechtigte wie seine in Deutschland lebende geschiedene Ehefrau und die drei minderjährigen Kinder nicht gewährleistet sein könnte. Eine vom Petenten monierte Auskunft des zuständigen Mitarbeiters der Ausländerbehörde, dass sein aktuelles Einkommen für eine Niederlassungserlaubnis nicht ausreiche, sei demnach fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Das Innenministerium betont, dass sofern der Petent zukünftig ein ausreichendes Einkommen erziele, eine erneute Antragstellung möglich sei. Die Prüfung der gesamten Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis obliege jedoch der zuständigen Ausländerbehörde, die unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen zudem die konkrete Höhe der Lebensunterhaltssicherung errechnen könne.

Hinsichtlich der Aufnahme der Ausbildung zum Pflegehelfer teilt das Arbeitsministerium mit, dass der Petent seit Mai 2011 durch eigene Abmeldung nicht mehr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) beziehe. Für aktivierende Leistungen im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Zweites Buch, wie etwa eine Förderung der Ausbildung zum Pflegehelfer, sei die Hilfebedürftigkeit, also der Anspruch auf passive Leistungen unabdingbare Voraussetzung. Da diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, komme eine Förderung der Ausbildung zum Pflegehelfer durch das Jobcenter nicht in Betracht.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich der Petent um eine berufliche Entwicklung bemüht, legt ihm jedoch nahe, sich mit dem zuständigen Jobcenter Kiel hinsichtlich der Wiederaufnahme des Leistungsbezugs der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Verbindung zu setzen, um gegebenenfalls die begehrte Förderung der Ausbildung zu erhalten. Zur näheren Erläuterung werden dem Petenten die Stellungnahmen der Ministerien zur Verfügung gestellt.

7 **L2122-18/90**
Schleswig-Flensburg
Bauwesen

Die Petenten bitten um Unterstützung zur Errichtung eines Altenteilerhauses auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb. Obwohl das bestehende Wohngebäude aus Sicht der Petenten zu wenig Platz und nicht mehr zeitgemäße Wohnverhältnisse für ihre vierköpfige Familie mit zwei Kindern, die beiden Großeltern als Altenteiler und zwei Auszubildende biete, lehne die Baubehörde den Bau eines separaten Altenteilerhauses wegen mangelnden Platzbedarfs ab. Sie stelle gegebenenfalls nur geringfügige bauliche Erweiterungen des Bestandes in Aussicht.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des fachaufsichtlich zuständigen Innenministeriums geprüft und beraten. Zur Prüfung des Verwaltungshandelns wurde der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg um Bericht gebeten. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass Anhaltspunkte für eine rechts- oder zweckwidrige Sachentscheidung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Bauauf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sichtsbehörde nicht ersichtlich sind.

Hinsichtlich des Baus eines Altenteilerhauses und des Platzbedarfs der vierköpfigen Familie der Petenten, der zwei Altenteiler sowie von zwei Auszubildenden führt das Innenministerium aus, dass sich das Grundstück der Petenten im planungsrechtlichen Außenbereich befinde, der nach dem Baurecht vor Bebauung grundsätzlich geschützt werden soll. Als Ausnahme von diesem Grundsatz seien privilegierte Vorhaben zuzulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstünden und die Erschließung gesichert sei. Unter anderem seien solche Vorhaben privilegiert, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Dies sei nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nur dann der Fall, wenn das bauliche Vorhaben aus Sicht des Landwirts auf vernünftigen Erwägungen beruhe und die vom Gesetz verlangte Zuordnung dauerhaft gewollt und gesichert sei.

Hinsichtlich des Altenteilerhauses setze dieser Maßstab eines vernünftigen Landwirts einen konkreten Bedarf für die Errichtung voraus. Sei ausreichend Wohnraum vorhanden, fehle es an diesem Bedarf. Zur objektiven Bewertung der Wohnbedürfnisse sei in der Vergangenheit § 39 des II. Wohnungsbaugesetzes herangezogen worden. Nach dieser Regelung werden für Familienheime mit einer Wohnung 130 qm und für Familienheime mit zwei Wohnungen 200 qm als angemessen betrachtet.

Der Stellungnahme, die dem Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt wird, ist zu entnehmen, dass das bestehende Betriebsleiterwohnhaus eine Wohnfläche von rund 320 qm aufweise. Das Altenteil sei integriert, was auch aus einem Grundriss hervorgehe, den der Petent bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht habe und die auch dem Petitionsausschuss vorliegt. In dem Grundriss sind zwei Auszubildendenzimmer dargestellt.

Der Stellungnahme ist ferner zu entnehmen, dass den Petenten im Jahr 2009 der Umbau beziehungsweise Einbau eines Arbeitszimmers mit Aktenraum und WC mit einer Größe von rund 35 qm in einem Teil des Wirtschaftsgebäudes genehmigt worden sei, sodass das Betriebsleiterwohnhaus vollständig zu Wohnzwecken genutzt werden könne. Auch in zeitlicher Hinsicht werde der Bedarf aus baurechtlicher Sicht als problematisch bewertet. Nach der Rechtsprechung des Obergerichtes Lüneburg müsse für die privilegierte Zulassung eines Altenteilers der Generationenwechsel unmittelbar bevorstehen. Der Petent gibt an, er habe den landwirtschaftlichen Betrieb 1994 von seinen Eltern übernommen. Dass ein weiterer Generationenwechsel bevorsteht, wird von ihm nicht geltend gemacht.

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.

8 **L2122-18/93**
Lübeck
Polizei:
polizeiliche Maßnahmen

Die Petenten führen Beschwerde über ihre Behandlung durch Polizeibeamte während eines Polizeieinsatzes. Sie bitten um rechtliche Prüfung und Aufklärung des Vorfalls, bei dem sie, ihre persönlichen Sachen und ihr Pkw ohne Angabe von Gründen durchsucht worden seien. Sie halten die polizeilichen Maßnahmen für willkürlich und geben an, dass sich die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zivilen Polizeibeamten erst nach mehrfacher Aufforderung ausgewiesen hätten. Die Nennung von Gründen des Einsatzes hätten die Polizeibeamten verweigert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von den Petenten geschilderten Sachverhalts sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass das Handeln der beschwerten Polizeibeamten nicht zu beanstanden ist. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung.

Der Petition sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, den Vorwurf der willkürlichen und unangemessenen Behandlung der Petenten durch die Polizeibeamten zu belegen. Das Innenministerium berichtet, der Einsatzleiter und Verantwortliche des betroffenen Zivilen Streifenkommandos seien von der Beschwerde überrascht, da während der gesamten Maßnahmen ein freundlicher Umgangston gepflegt worden sei. Der Petitionsausschuss kann der Petition keine widersprechenden Gesichtspunkte entnehmen.

Nach Darstellung des Innenministeriums habe zum geschilderten Zeitpunkt ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Lübeck vollstreckt werden sollen, der einer nicht näher bezeichneten Schusswaffe sowie Munition gegolten habe. Während des Einsatzes hätten die Beamten des Zivilen Streifenkommandos beobachtet, wie die Zielperson, gegen die sich die Durchsuchungsmaßnahme gerichtet habe, eine Kunststofftragetasche an einen der Petenten übergeben habe. Aufgrund des Durchsuchungsbeschlusses und des engen zeitlichen Zusammenhangs mit der Durchsuchungsmaßnahme sei dieser Petent angesprochen worden, um gezielt den Inhalt der Tasche überprüfen zu können. Die Polizeibeamten hätten sich als solche zu erkennen gegeben und den Petenten über seine Rechte und Pflichten als Betroffener der Maßnahmen informiert. Auf die konkrete Frage nach dem Inhalt der Tasche habe der Petent diese an die Polizeibeamten übergeben, die darin jedoch lediglich Schmutzwäsche gefunden hätten.

Da es sich um Ermittlungen in einem laufenden Strafverfahren gehandelt habe und die Rolle des Petenten zunächst unklar gewesen sei, habe man ihn um die Aushändigung seiner Personalien gebeten. Die Strafprozessordnung erlaube in derartigen Fällen auch die Personalienfeststellung eines Nichtverdächtigen. Möglicherweise hätte der Petent zur Aufklärung der Straftat beitragen können.

Weiter führt das Innenministerium aus, dass der Petent im Rahmen der Identitätsfeststellung widersprüchliche Angaben über den Verbleib seiner Personalpapiere gemacht habe. Daraufhin sei eine Durchsuchung seiner Person erfolgt, um seine Identität durch mitgeführte Papiere feststellen zu können. Diese Durchsuchung sei negativ verlaufen. Während der Durchsuchung habe der Petent angegeben, dass sich seine Papiere in einem in der Nähe geparkten Fahrzeug befänden, dessen Schlüssel jedoch im Besitz seiner Lebensgefährtin seien. Daraufhin hätten die Polizeibeamten gemeinsam mit ihm am Fahrzeug gewartet, bis die Lebensgefährtin, die auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Petentin ist, erschienen sei. Nunmehr habe der Petent angegeben, dass sich nicht seine tatsächlichen Ausweispapiere im Fahrzeug befunden hätten. Er habe lediglich versucht, anhand von im Fahrzeug befindlichen Firmenkorrespondenzen die Glaubwürdigkeit seiner Angaben zu untermauern. Eine Durchsuchung des Fahrzeugs nach Ausweisdokumenten sei negativ verlaufen. Im Ergebnis hätten sich die Polizeibeamten jedoch mit den vom Petenten gemachten Angaben zur Identität zufriedengegeben, da seine Lebensgefährtin, die sich ordnungsgemäß habe ausweisen können, diese bestätigt habe. Im Anschluss sei der Petent aus der polizeilichen Maßnahme entlassen worden.</p> <p>Der Vorwurf eines autoritären Auftretens der Polizeibeamten lässt sich demnach nicht bestätigen.</p>
9	<p>L2122-18/97 Nordfriesland Landesgesetzgebung; Gemeindeordnung</p>	<p>Der Petent ist Bürgermeister in einer kleinen Gemeinde. Er regt die Absenkung der Einwohnergrenze auf 70 Einwohner für die Einrichtung einer Gemeindevertretung und die Anpassung der entsprechenden wahlrechtlichen Vorschriften an. Durch die Anhebung des Schwellenwertes von 70 auf 100 im März 2012 durch den 17. Landtag werde seine Gemeinde mit knapp 100 Einwohnern zum wahlrechtsrelevanten Stichtag und derzeit 113 Einwohnern vor erhebliche Probleme gestellt. Er befürchte einen erheblichen Aufwand bei Einladungen, Beschlussvorlagen und Sitzungsgeldern. Zudem erwarte er stark schwankende themenabhängige Beteiligungen an den Gemeindeversammlungen. Weil die Gemeinde künftig für die Sitzungen einen Saal in einer Nachbargemeinde anmieten müsste, könne die Gemeindeversammlung nicht mehr zwingend in der Gemeinde stattfinden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie den parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drucksachen 18/277, 18/364), das am 13. Dezember 2012 beschlossen wurde, beraten.</p> <p>Der im März 2012 von der damaligen Regierungskoalition von 70 auf 100 Einwohner angehobene Schwellenwert wurde wieder auf 70 Einwohner abgesenkt. Nach § 54 Gemeindeordnung tritt damit wieder in Gemeinden bis zu 70 Einwohnerinnen und Einwohnern an die Stelle der Gemeindevertretung die aus den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde bestehende Gemeindeversammlung. Damit hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt.</p>
10	<p>L2122-18/101 Nordfriesland Bauwesen; Kommunalaufsicht</p>	<p>Der Petent ist Grundstückseigentümer in der Stadt Garding. Er kritisiert, dass einem Gewerbetreibenden die Baugenehmigung für die Errichtung eines fahrbaren Imbiss-Verkaufsanhängers auf dem Grundstück unter Berufung auf dessen Unverträglichkeit mit der Stadtgestaltungssatzung versagt worden sei. Den Petitionsausschuss bittet er um rechtliche Prüfung. Ferner kritisiert er das Verhalten des Bürgermeisters und wirft ihm vor, wegen seiner freiberuflichen Tätigkeit in Interessenskonflikten zu seinem eigenen Vorteil</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		zu handeln.
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt die Mitteilung des Innenministeriums, dass zwischenzeitlich vor Ort eine Lösung der Problematik gefunden werden konnte. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Stellungnahme vom 29. November 2012 ist zu entnehmen, dass die begehrte Baugenehmigung dem Petenten erteilt werden solle. Die Bauaufsichtsbehörde werde darauf hinwirken, dass diese im Einklang mit der Gestaltungssatzung erfolge. Damit erledigt sich die Petition im Sinne des Petenten.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass das gemeindliche Einvernehmen zunächst rechtswidrig versagt worden sei. Gleichwohl sei die Sachentscheidung des Landrats des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde trotz vorausgegangener Unstimmigkeiten im Verwaltungsverfahren und einer zunächst irrigen Sachentscheidung nicht zu beanstanden.</p> <p>Den vom Petenten gegenüber dem Bürgermeister vorgebrachten Bedenken sind keine einlassungsfähigen Anhaltspunkte zu entnehmen, dessen Verhalten zu beanstanden. Zur näheren Information wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p>
11	<p>L2122-18/105 Niedersachsen Pass- und Meldewesen; Staatsangehörigkeit</p>	<p>Der Petent ist der Auffassung, dass die Melderegistereinträge für ihn und seine Familie sowie der entsprechende Einbürgerungsantrag aus dem Jahr 1994 beim Kreis Plön fehlerhaft seien, weil dort auch die georgische Staatsangehörigkeit angegeben sei. Weil Georgier nach dem georgischen Recht nicht gleichzeitig Bürger eines anderen Landes sein dürften, folgere er, dass die Familie die georgische Staatsbürgerschaft mit der Einbürgerung in Deutschland verloren habe. Der Petitionsausschuss solle nun eine Berichtigung des Melderegisters und des Einbürgerungsantrags erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition aussprechen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Stadt Wilhelmshaven im Falle des Petenten für die Eintragung der Staatsangehörigkeit im Einwohnermelderegister zuständig sei. Änderungen müsse der Petent dort beantragen.</p> <p>Soweit der Petent vermutet, er und seine Familienangehörigen hätten die georgische Staatsbürgerschaft durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verloren, teilt das Innenministerium mit, dass nur die zuständigen georgischen Behörden den Verlust feststellen und bestätigen könnten. Zwar gehe nach dem reinen Wortlaut des Artikels 32 lit. d) des georgischen Staatsangehörigkeitsgesetzes die georgische Staatsangehörigkeit verloren, wenn die Staatsangehörigkeit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>eines anderen Staates erworben werde. Diese Regelung erfahre jedoch mit der Verordnung „Über die Bestätigung der Verordnung über die Prüfung von Anträgen und Empfehlungen in Angelegenheiten der georgischen Staatsangehörigkeit“ vom 25. März 1994 eine Konkretisierung dahingehend, dass der Präsident der Republik Georgien dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Erlass zustimmen müsse. Erst dann werde der Verlust der Staatsangehörigkeit rechtskräftig. Ein automatischer Verlust sei nach Kenntnis des Innenministeriums auch in der davorliegenden kurzen Zeit seit der Unabhängigkeit Georgiens nicht vorgesehen gewesen.</p> <p>Ebenfalls dem Zustimmungsvorbehalt des Präsidenten der Republik Georgien unterlägen auch die Fälle des Artikels 32 lit. b), wonach ein georgischer Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit verliere, wenn er seinen ständigen Wohnsitz im Ausland nehme und sich nicht innerhalb von zwei Jahren beim zuständigen georgischen Konsulat registrieren lasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die oben geschilderte Sach- und Rechtslage dem Petenten sowohl von der Stadt Wilhelmshaven als auch vom Kreis Plön eingehend erläutert worden sei. Der Empfehlung, sich mit dem Konsulat der Republik Georgien in Verbindung zu setzen und sich den Verlust der georgischen Staatsbürgerschaft bestätigen zu lassen, um anschließend die gewünschte Änderung des Melderegisters zu erreichen, schließt sich der Petitionsausschuss an.</p>
12	<p>L2122-18/137 Nordrhein-Westfalen Polizei; Einsatz bei der Bundesliga</p>	<p>Der Petent aus Nordrhein-Westfalen beanstandet, dass für den Polizeieinsatz bei Bundesligaspielen allein der Steuerzahler aufkommen müsse. Nach seiner Ansicht sollten die Bundesligavereine für die anfallenden Einsatzkosten aufkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis seiner Beratungen sieht er keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Beteiligung der Fußballverbände an den Kosten für Polizeieinsätze seit Jahren in der Öffentlichkeit, den Landesparlamenten und der Innenministerkonferenz sowie dem Bundestag kontrovers diskutiert wird. Auch im Schleswig-Holsteinischen Landtag wurde die Thematik im fachlich zuständigen Innen- und Rechtsausschuss anlässlich eines Berichts des damaligen Innenministers bereits im Januar 2010 beraten. Hierbei wurde auch auf die Einsätze der Polizei bei über den kommerziellen Fußball hinausgehenden Veranstaltungen verwiesen, die in Schleswig-Holstein in erster Linie von der Problematik betroffen sind. Bundesligavereine gibt es in Schleswig-Holstein nicht.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten vorgeschlagenen Kostenbeteiligung merkt der Petitionsausschuss an, dass die Polizei bei der Abwehr von Gefahren und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten auch im Zusammenhang mit Ausschreitungen gewalttätiger sogenannter Fußballfans eine ihr gesetzlich zugewiesene Aufgabe wahrnimmt. Im Ergebnis</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		nimmt der Petitionsausschuss Abstand von einer Empfehlung im Sinne des Petenten.
13	L2122-18/147 Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Baugenehmigung	<p data-bbox="735 421 1410 880">Mitglieder und Vorstand des Trägervereins eines Waldkindergartens bitten den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Genehmigung der Schutzhütte des Kindergartens. Die jetzige Genehmigung zur Aufstellung eines Bauwagens als Ausgangsort für die täglichen Ausflüge der Kinder sei auf vier Jahre befristet, weil es sich um einen baulichen Außenbereich handele. Die Gemeinde sei bereit, ihre Bauleitplanung zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bauwagens zu schaffen, der Verein solle sich jedoch mit 5.000 bis 10.000 € an den Planungskosten beteiligen. Diesen Betrag könne der Verein nicht aufbringen. Weil die Petenten vermuten, dass es sich um ein generelles Problem handele, schlagen sie vor, Schutzunterkünfte von Waldkindergärten in die Liste der nach dem Baugesetzbuch privilegierten Vorhaben im Außenbereich aufzunehmen.</p> <p data-bbox="735 913 1410 1189">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass vor Ort ein geeigneter Standort im Innenbereich der Gemeinde Wentorf gefunden und dem Waldkindergarten angeboten werden konnte. Er geht davon aus, dass sich die Petition damit weitgehend im Sinne der Petenten erledigt hat. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung und Prüfung der Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p data-bbox="735 1196 1410 1346">Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass im Falle der Ablehnung dieses Standortes durch den Vorstand des Trägervereins sich die Gemeinde bereiterklärt habe, den Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich der aktuelle Standort sich befinde, zu ändern.</p> <p data-bbox="735 1352 1410 1503">Das Innenministerium betont, dass sich der Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde tatkräftig für den Erhalt des Kindergartens eingesetzt habe. Anhaltspunkte für rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der Bauaufsichtsbehörde hätten sich nicht ergeben.</p> <p data-bbox="735 1509 1410 1787">Hinsichtlich der Anregung der Petenten, Schutzunterkünfte für Waldkindergärten durch Änderung des § 35 Baugesetzbuch in die Liste der im Außenbereich privilegierten Vorhaben aufzunehmen, muss der Petitionsausschuss die Petenten an den für die Bundesgesetzgebung zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages verweisen. Er stimmt allerdings mit dem Innenministerium darin überein, dass ein Regelungsbedarf nicht ersichtlich ist, zumal auch im vorliegenden Fall eine Lösung gefunden wurde.</p>
14	L2122-18/152 Bayern Landesgesetzgebung; Landesbauordnung	Der Petent aus Bayern setzt sich für den Einbau und die Nachrüstung von Kaltwasserzählern in jeder Mietwohnung ein, um eine gerechte und verbrauchsabhängige Wasserabrechnung zu erreichen. Eine entsprechende Pflicht solle in die Landesbauordnungen aufgenommen und über den Bundesrat bundesweit vereinheitlicht werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich unter Hinzuziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit der vom Petenten angeregten Pflicht zum Einbau und zur Nachrüstung von Kaltwasserzählern in jeder Mietwohnung befasst. Der Ausschuss stellt fest, dass die Anregung des Petenten in Schleswig-Holstein bereits umgesetzt ist.

Hierzu führt das Innenministerium näher aus, dass neu errichtete Wohnungen bereits seit dem Jahr 1994 durch Änderung der Landesbauordnung mit Wasserzählern je Wohnung ausgestattet werden müssten. Eine im Jahr 2000 eingeführte Nachrüstpflicht für bestehende Wohnungen bis zum 31. Dezember 2014 sei nach Änderung des § 44 Abs. 2 Landesbauordnung vom 22. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert worden. Zu den Gründen für die Verlängerung der Nachrüstfrist führt das Innenministerium aus, dass insbesondere im mehrgeschossigen Wohnungsbau der nachträgliche Einbau von Wasserzählern mit erheblichen Kosten verbunden sei. Der nachträgliche Einbau erfordere mindestens den Einbau eines Wohnungswasserzählers in die jeweilige Versorgungsleitung der Wohnung, die häufig durch Putz, Mauerwerk oder Fliesen verdeckt sei. Dies sei in der Regel mit hohem Arbeitsaufwand und Kosten verbunden. Wenn für die Küche und das Bad gesonderte Steigeleitungen vorhanden seien, gestalte sich die nachträgliche Montage der Wasserzähler umso aufwendiger.

Bezug nehmend auf den Wunsch des Petenten nach einer bundeseinheitlichen Nachrüstverpflichtung führt das Innenministerium aus, dass Wasserzähler für Wohnungen der technischen Gebäudeausrüstung zugerechnet würden und dementsprechend im landesspezifischen Bauordnungsrecht zu regeln seien. Somit könne der Wunsch des Petenten nach einer bundeseinheitlichen Regelung nicht durch ein einzelnes Bundesland erfüllt werden.

- 15 **L2122-18/153**
Neumünster
Personenstandswesen;
Eheschließung

Der Petent beschwert sich über vermeintliche Fehlinformationen des Standesamtes Neumünster im Zusammenhang mit der beabsichtigten Eheschließung mit seiner aus Kenia stammenden Verlobten. Den Petitionsausschuss bittet er um rechtliche Prüfung und führt aus, die Aufenthaltsgenehmigung seiner Verlobten laufe bald aus. Das Standesamt fordere eine Legalisierung ihrer unter vielen Mühen und Kosten aus Kenia beschafften Geburtsurkunde. Eine Legalisation werde in Kenia jedoch nicht erteilt, sodass eine Standesbeamtin ihm viel zu spät geraten habe, in Dänemark zu heiraten. Die hierfür benötigten finanziellen Mittel könnten er und seine Verlobte kurzfristig nicht aufbringen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis hat er keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Verwaltungshandeln der Mitarbeiter des Standesamtes der Stadt Neumünster festgestellt.

Das Innenministerium führt aus, dass der Petent vom Stan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>desamt Neumünster umfassend telefonisch über die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen informiert worden sei. Das Ministerium betont, dass ein Standesamt telefonisch keine Aussagen darüber treffen könne und dürfe, ob eine Eheschließung beziehungsweise die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen nicht oder nur schwer möglich sei. Die Bewertung der Unterlagen durch das Standesamt sei nur bei dortiger Vorlage möglich.</p> <p>Es wird weiter ausgeführt, dass nach Ziffer A 5.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz das Standesamt die Anerkennung der Urkunden von einer Legalisation abhängig machen solle, wenn begründete Zweifel an deren Echtheit bestehen. Für Kenia sei durch das Auswärtige Amt mitgeteilt worden, dass das Beurkundungssystem unzuverlässig sei, sodass das Legalisationsverfahren ausgesetzt worden sei. Eine Überprüfung von Urkunden könne nur im Amtshilfungsverfahren durch die deutsche Auslandsvertretung vor Ort erfolgen. Damit sei für kenianische öffentliche Urkunden von einem begründeten Zweifel an deren Echtheit auszugehen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass es nicht zu beanstanden ist, dass das Standesamt Neumünster eine durch die deutsche Botschaft überprüfte Geburtsurkunde für erforderlich gehalten hat.</p> <p>Hinsichtlich der telefonischen Auskunft an den Petenten nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die betreffende Standesbeamtin auf Nachfrage bestritten habe, eine wie vom Petenten dargestellte Aussage getroffen zu haben. Der Petitionsausschuss kann diesen Widerspruch mit seinen parlamentarischen Mitteln nicht aufklären. Zu der Möglichkeit des Heiratens in Dänemark stellt das Innenministerium fest, dass es für ein Standesamt keine Beratungspflicht hinsichtlich der Eheschließungsvoraussetzungen in anderen Ländern (hier: Dänemark) gebe. Letztendlich würde eine entsprechende Aussage zur Umgehung des deutschen Personenstandsrechts auffordern oder dieses nahelegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent und seine Verlobte zwischenzeitlich in Dänemark geheiratet haben.</p>
16	<p>L2122-18/174 Herzogtum Lauenburg Kommunalabgaben; Abwassergebühren</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, weil er davon ausgeht, seit dem Jahr 2001 zu hohe Abwassergebühren gezahlt zu haben, die sich aus dem ständig gestiegenen Wasserverbrauch errechnet hätten. Nach einem Wechsel der Wasseruhren sei der Verbrauch um fast die Hälfte gesunken. Die Stadtwerke Ratzeburg gewährten jedoch nur Rückzahlungen bis zum Jahr 2007. Weil er und seine Ehefrau Rentner seien und nur über ein geringes Einkommen verfügten, möchte er auf dem Kulanzweg eine Erstattung bis zum Jahr 2001 erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zunächst muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Stadt Ratzeburg die Aufgaben der Abwasserbeseitigung einschließlich der Gebührenerhebung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchführt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass sich Anhaltspunkte für Rechtsverstöße nicht ergeben haben.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass eine Überprüfung des ausgebauten Wasserzählers nach der vom Petenten erbetenen Prüfung keinen Defekt ergeben habe, sodass die Stadtwerke von einem geänderten Verbrauchsverhalten und nicht von einem Messfehler ausgegangen seien. Aus Kulanzgründen seien dem Petenten für einen Zeitraum von drei Jahren die Kosten für den erhöhten Wasserverbrauch erstattet worden. Das Innenministerium merkt hierzu an, dass die Stadtwerke GmbH nicht der Kommunalaufsicht unterlägen.

In Bezug auf die Abwassergebühren bestätigt das Innenministerium, dass dem Petenten die anteiligen Gebühren für die Jahre 2007 bis 2010 erstattet worden seien, was in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Petenten und dem Bürgermeister vereinbart worden sei. Die Stadt sei davon ausgegangen, dass, obwohl kein technischer Nachweis für eine Fehlfunktion nachweisbar gewesen sei, eine fehlerhafte Messung aufgrund einer defekten Wasseruhr vorgelegen habe. Die Gebührenbescheide für die Jahre 2001 bis 2010 seien bestandskräftig geworden, nachdem der Petent keinen Widerspruch eingelegt habe. Somit sei die anteilige Erstattung der Gebühren für die letzten vier Jahre ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgt. Es sei rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Stadt Ratzeburg eine Erstattung für weiter zurückliegende Zeiträume abgelehnt habe.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht behilflich sein zu können.

- 17 **L2122-18/187**
Neumünster
Stiftungswesen;
Satzungsänderung, Auskunftser-
suchen

Der Petent möchte die Rücknahme der Änderung einer Stiftungssatzung erreichen, weil er der Auffassung ist, dass damit der Stifterwille willkürlich und wesentlich abgeändert worden sei. Des Weiteren kritisiert er unzureichende Auskünfte zu den Stiftungsakten durch die Stadt Neumünster, das Innenministerium und die Stiftung sowie die Verweigerung schriftlicher Stellungnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht im Sinne der Petition für eine Rücknahme der von dem Petenten kritisierten Änderung der Stiftungssatzung einsetzen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Änderung und den verschiedenen Auskunftsersuchen des Petenten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss, nach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem er die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten hat.

Das Ministerium weist zunächst darauf hin, dass es sich bei der Stiftungsaufsicht um eine reine Rechtsaufsicht handele. Die Stiftungsaufsichtsbehörde habe darauf zu achten, dass die Stiftung das Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung sowie die Rechtsordnung einhält. Eine Rechtsaufsicht schließe Zweckmäßigkeitserwägungen aus.

Es wird weiter ausgeführt, dass nach § 7 Abs. 1 der betreffenden Stiftungssatzung Satzungsänderungen zulässig seien, wenn der Stiftungszweck und die Gestaltung nicht oder nur unwesentlich verändert würden oder wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht sei. Satzungsänderungen bedürften neben den notwendigen Organbeschlüssen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde. Das Innenministerium betont, dass in stiftungsrechtlicher Hinsicht bei Satzungsänderungen auch immer der Stifterwille zu berücksichtigen sei. Dieser dürfe nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stets nur zeitgemäß modifiziert, nicht aber in seiner Tendenz geändert werden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Stiftungsaufsicht, dass die von der Stiftung beschlossene Änderung die Voraussetzungen der ersten Alternative erfüllt, sodass die Zielsetzung des Erblasserwillens nicht geändert wird. Das Innenministerium unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass entgegen der Rechtsauffassung des Petenten § 87 Bürgerliches Gesetzbuch nicht einschlägig sei, da die Stiftungssatzung selbst Regelungen enthalte, nach denen die Satzung geändert werden dürfe. Auch sei die vom Petenten verlangte Rückabwicklung rechtlich unzulässig. Der Petent sei nicht Beteiligter im Verwaltungsverfahren, und die verwaltungsrechtlichen Vorgaben des Landesverwaltungsgesetzes zum Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes seien nicht gegeben.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass dem Petenten bereits dargelegt wurde, dass durch die Änderung des Zwecks der Denkmalpflege dieser nicht entfallen sei und die Stadt Neumünster bei der Verwendung der Stiftungserträge die testamentarischen Anordnungen der Erblasserin nach wie vor beachten müsse.

Soweit der Petent eine umfangreiche Akteneinsicht einfordert, stellt das Innenministerium klar, dass im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nur die am Verwaltungsverfahren Beteiligten, nicht aber der Petent Anspruch auf Akteneinsicht hätten. Der Schutz der zum persönlichen Lebensbereich gehörenden Geheimnisse sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sei mit dem Informationsbedürfnis des Petenten nach dem Informationsfreiheitsgesetz abzuwägen gewesen. Dass der Petent deshalb ausschließlich Einsicht in den reinen anonymisierten Verwaltungsvorgang „Satzungsänderung“ des Innenministeriums, nicht aber wie von ihm gewünscht in die vollständigen Stiftungsakten erhalten habe, kann der Petitionsausschuss deshalb nicht beanstanden. Soweit mit der Petition die Verwendung von Stiftungserträgen angesprochen wird, wurde dem Petenten vom Innenministerium bereits mitgeteilt, dass die Stiftung und die Stadt Neumünster auf die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L2122-18/226 Flensburg Kommunalaufsicht; Einwohnerfragestunde	<p>ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel hingewiesen worden seien.</p> <p>Von einer persönlichen Anhörung des Petenten nimmt der Ausschuss Abstand, da er gegenüber dem schriftlichen Verfahren hieraus keine weitergehenden sachdienlichen Hinweise erwartet.</p> <p>Die Petentin führt Beschwerde darüber, dass der Stadtpräsident der Stadt Flensburg ihre Fragen an die Stadtvertretung nicht mehr zur Beantwortung im Rahmen der Einwohnerfragestunde zulasse. Den Petitionsausschuss bittet sie um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des für die Kommunalaufsicht zuständigen Innenministeriums geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Innenministeriums liegt ein Bericht des Oberbürgermeisters der Stadt Flensburg zugrunde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Vorgehensweise des Stadtpräsidenten der Stadt Flensburg keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Dem Bericht ist zu entnehmen, dass sich die Petentin seit geraumer Zeit an die verschiedensten Stellen im Rathaus mit Anfragen, Gedichten und Geschichten von teils fragwürdigem Inhalt wendet. Nach Durchsicht der von der Stadt Flensburg vorgelegten Eingaben der Petentin teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Oberbürgermeisters, dass diese nicht sachgerecht zu bearbeiten sind.</p> <p>Die Entscheidung, diese nicht mehr zu beantworten, kann der Petitionsausschuss nachvollziehen und nicht beanstanden.</p>
19	L2123-18/228 Brandenburg Verkehrswesen; Radarkontrollen	<p>Der Petent regt an, im Land Schleswig-Holstein an allen Brücken über den Bundesautobahnen stationäre Anlagen zur Geschwindigkeitsmessung zu installieren. Ziel seien sowohl eine bessere Kontrolle von Verkehrsrasern als auch Mehreinnahmen zugunsten des Landeshaushaltes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein beraten.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass für die Geschwindigkeitsüberwachung auf Bundesautobahnen in Schleswig-Holstein ausschließlich die Landespolizei zuständig sei. Primäres Ziel der polizeilichen Verkehrsüberwachung auf Autobahnen sei es, die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern und dabei insbesondere Verkehrsunfälle mit schweren Folgen oder mit tödlichem Ausgang zu verhindern. Eine sorgfältige Analyse des Unfallgeschehens gehe allen Maßnahmen zur polizeilichen Geschwindigkeitsüberwachung zunächst voraus. Unter Berücksichtigung örtlicher und zeitlicher Schwerpunkte würden auf dieser Grundlage Maßnahmen geplant und umgesetzt, die ausschließlich im Bereich sogenannter Unfall-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L2122-18/242 Hamburg Polizei; Ermittlungen	<p>schwer- und Unfallhäufungspunkte, auf gefährlichen Strecken beziehungsweise dort, wo besonders häufig gegen Geschwindigkeitsbeschränkungen verstoßen werde, erfolgten. Neben ihrer generalpräventiven Wirkung beruhe der Erfolg polizeilicher Überwachungsmaßnahmen auch auf der Akzeptanz durch die Verkehrsteilnehmer. Diese Akzeptanz basiere ganz wesentlich auch auf der Gewissheit, dass polizeiliche Geschwindigkeitsmessungen ausschließlich der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Innenministerium zu, dass in diesem Zusammenhang kein Raum für finanzielle Erwägungen bleibt.</p> <p>Der Petent ist der Auffassung, dass die Aufklärung von zwei Mordfällen aus den siebziger Jahren durch unzureichende Ermittlungen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden verhindert worden sei. Dem Petitionsausschuss legt er eigenständig zusammengetragene Nachforschungsergebnisse vor und fordert, die strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wieder aufzurollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums mit dem Anliegen des Petenten befasst. Das Ministerium betont, dass die Polizei unter der Verfahrensverantwortung der Staatsanwaltschaft ermittelt. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Aufforderung des Leiters der zuständigen Bezirkskriminalinspektion an den Petenten an, alle ermittlungsrelevanten oder vermeintlich ermittlungsrelevanten Informationen, über die er verfügt, an die Strafverfolgungsorgane der Staatsanwaltschaft Lübeck oder der Bezirkskriminalinspektion Lübeck zu geben. Insbesondere fordert der Ausschuss den Petenten auf, sich eigener Recherchen jedenfalls dann zu enthalten, wenn er sich dabei über geschützte Persönlichkeitsrechte Dritter im Umfeld der Opfer hinwegsetzt. Für Empfehlungen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p>
21	L2122-18/257 Pinneberg Gewerberecht; Feiertagsrecht	<p>Der Petent begehrt Ende November 2012 die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Öffnung seines Friseursalons am Sonntag, den 23. Dezember 2012, dem Sonntag vor Heiligabend. Er führt Beschwerde darüber, dass die Stadtverwaltung als örtliche Ordnungsbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung unter Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz verweigere. Weil sein Betrieb gegenüber einem großen Pflegeheim liege, gebe es von den älteren Damen den dringenden Bedarf, noch kurz vor den Festtagen frisiert zu werden, sodass der Petitionsausschuss helfen solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss sieht keinen Raum, sich im Sinne der Petition für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2121-18/258 Stormarn Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Interessen des Petenten einzusetzen.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass der Betrieb eines Friseursalons als eine typisch werktägliche Beschäftigung einzuschätzen und somit eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen gemäß § 3 Abs. 2 Gesetz über Sonn- und Feiertage verboten sei. Ausnahmen könnten von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde nach § 8 Sonn- und Feiertagsgesetz bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zugelassen werden. Das dringende Bedürfnis könne hierbei sowohl privater als auch öffentlicher Natur sein. Der Begründung zum Gesetzentwurf ist zu entnehmen, dass es nur in Ausnahmefällen anzuerkennen sei, in denen die Durchführung von Handlungen an Sonn- und Feiertagen der Wahrung von Interessen diene, die höher zu bewerten seien als das öffentliche Interesse am Sonn- und Feiertagsschutz.</p> <p>Über das Vorliegen eines dringenden Interesses entscheide die zuständige örtliche Ordnungsbehörde. Die ablehnende Haltung des Bürgermeisters der Stadt Tornesch als örtliche Ordnungsbehörde gegenüber einer Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsverbot für den Betrieb des Petenten kann der Petitionsausschuss mit Blick auf den vom Gesetzgeber gewollten Sonn- und Feiertagsschutz nicht beanstanden. Hierzu ist der Stellungnahme zu entnehmen, dass andere Friseurgeschäfte, die in fußläufiger Entfernung zum Geschäft des Petenten lägen, keine entsprechenden Wünsche geäußert hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass der Petent nach entsprechender Auskunft auf die Erteilung eines Rechtsmittelfähigen Bescheides verzichtet habe. Für eine Empfehlung, den Sonn- und Feiertagsschutz im Sinne der Petition grundsätzlich zu lockern, sieht der Petitionsausschuss keinen Raum.</p> <p>Der Petent wendet sich für einen jungen Mann kongolesischer Staatsangehörigkeit an den Petitionsausschuss und bittet, dessen unmittelbar bevorstehende Abschiebung in den Kongo zu verhindern. Der Petitionsbegünstigte sei mit seinen Eltern im Alter von fünf Jahren nach Deutschland gekommen. Aufgrund familiärer Probleme und fehlender Bezugspersonen sei er in falsche Kreise geraten. Einer Abschiebung stünden zudem die prekäre Menschenrechtssituation und eine dramatische Sicherheitslage im Kongo entgegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde nicht beanstanden.</p> <p>Nach Informationen des Petitionsausschusses ist mit einer Abschiebung des Petitionsbegünstigten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu rechnen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass er eine längere Haftstrafe verbüßt und sich derzeit einer Therapie unterzieht.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Petitionsbegünstigte zusammen mit seinen Eltern Mitte der neunziger Jahre in das Bundesgebiet eingereist sei. Ein Asylantrag des Petitionsbegünstigten sei erfolglos verlaufen. Auf Grundlage einer aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

länderrechtlichen Altregelung habe er jedoch ein Aufenthaltsrecht erhalten, das bis 2010 mehrfach verlängert worden sei. Aufgrund zahlreicher Straftaten sei der Petitionsbegünstigte vor den Verlängerungen 2006 und 2007 aufenthaltsrechtlich verwarnet und darauf hingewiesen worden, dass die Begehung weiterer Straftaten zur Folge haben könne, dass der ihm bisher erteilte Aufenthaltstitel nicht verlängert und er aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werde. Es sei jedoch zu weiteren, nicht unerheblichen Straftaten gekommen. Dem Ausschuss liegt eine Übersicht über die vom Petitionsbegünstigten begangenen Straftaten einschließlich der Verurteilungen vor. Das Innenministerium teilt weiter mit, dass aufgrund der begangenen Straftaten die zuständige Ausländerbehörde eine Verlängerung der bisher erteilten Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und den Betroffenen unbefristet aus dem Bundesgebiet ausgewiesen habe. Das Ministerium betont für den Ausschuss nachvollziehbar, dass schützenswerte familiäre Verbindungen mit einer notwendigen aufenthaltsrelevanten Intensität nicht vorlägen und daher die Nichtverlängerung fachaufsichtlich nicht zu beanstanden sei.

Seitens der zuständigen Vollstreckungsstaatsanwaltschaft werde gegenwärtig geprüft, ob eine Aussetzung der Haftvollstreckung nach § 456 a Strafprozessordnung in Betracht komme. Danach könne die Vollstreckungsbehörde von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe absehen, wenn der Verurteilte aus dem Geltungsbereich der Strafprozessordnung ausgewiesen werde. Dies sei jedoch nur möglich, wenn der Petitionsbegünstigte direkt aus der Haft in sein Herkunftsland abgeschoben werde. Eine entsprechende Entscheidung sei bisher nicht erfolgt. Da der Petitionsbegünstigte gegenwärtig zu erkennen gebe, nicht aus dem Bundesgebiet ausreisen zu wollen, sei fraglich, ob und wann eine entsprechende Entscheidung überhaupt getroffen werde.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen. Er schließt sich jedoch der Empfehlung des Innenministeriums an den Petitionsbegünstigten an, hinsichtlich der vorgetragenen Situation in der Demokratischen Republik Kongo einen Asylfolgeantrag oder einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu richten. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss die Stellungnahme dem bevollmächtigten Petenten zur Verfügung.

23 **L2122-18/265**
Stormarn
Bauwesen;
städtebaulicher Vertrag

Der Petent begehrt beim Innenministerium Einsicht in einen städtebaulichen Vertrag sowie in die zugehörige Akte. Er ist der Ansicht, dass eine Kommune einen privaten Investor durch unentgeltliche Überlassung einer Straßenfläche als Bauplatz willkürlich begünstigt habe. Der Petition ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten über Mitarbeiter der obersten Bauaufsichtsbehörde im Innenministerium beigelegt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Innenministerium zum Anliegen des Petenten um Stellungnahme gebeten und die Petition anschließend beraten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	L2122-18/295 Herzogtum Lauenburg Polizei; Wasserschutzpolizei, Elbeab- kommen	<p>Nach dem Ergebnis regt der Ausschuss an, dass sich der Petent mit dem in der Stellungnahme näher bezeichneten Mitarbeiter des Innenministeriums in Verbindung setzt. Hierzu stellt er dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung. Aus dieser ergibt sich auch detailliert der Bearbeitungsverlauf der Eingabe durch das Ministerium. Eine vorsätzliche Benachteiligung des Petenten ergibt sich für den Petitionsausschuss hieraus nicht.</p> <p>Zum Vorwurf des Petenten, die Stadt Ahrensburg habe willkürlich zu ihrem finanziellen Nachteil einen Investor begünstigt, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich aus bauaufsichtlicher und kommunalhaushaltsrechtlicher Sicht keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße als Ergebnis der Prüfungen ergeben haben.</p> <p>Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht ebenfalls keine Veranlassung besteht.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Neufassung des im Dezember 2012 von den Ministerpräsidenten unterzeichneten Elbeabkommens von 1974, mit der die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizei auf der Elbe neu geregelt haben. Weil dieses Abkommen nach Ansicht des Petenten allein für Schleswig-Holstein Mehrkosten von jährlich 62.000 € bedeute und er in den anderen Bundesländern ähnliche Mehrkosten sowie zusätzlich steigende Fahrtkosten für längere Anfahrtswege der Polizeibeamten vermute, solle der Petitionsausschuss verhindern, dass der Vertrag in Kraft trete.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Im Ergebnis teilt der Petitionsausschuss die Bedenken des Petenten gegenüber den zwei neuen Abkommen für die Zuständigkeiten der Wasserschutzpolizei auf der Elbe nicht. Er sieht keine Veranlassung, dem Landtag zu empfehlen, die Verträge nicht zu ratifizieren.</p> <p>Entgegen der Auffassung des Petenten handelt es sich um zwei eigenständige Verträge, dem Untereibeabkommen für die Strecke zwischen Wedel und der Nordsee und dem Mittelereibeabkommen für den Abschnitt zwischen Lauenburg und Geesthacht. Damit wird insgesamt das identische Gebiet nach dem bisherigen Elbeabkommen umfasst.</p> <p>Das Innenministerium legt für den Ausschuss nachvollziehbar dar, dass der von dem Petenten bemängelte Mehrkostenbetrag für Schleswig-Holstein von 62.000 € für beide Verträge unvermeidbar und das Ergebnis langjähriger zäher Verhandlungen gewesen sei. Die alternative Wahrnehmung der Aufgaben durch eigene schleswig-holsteinische Beamte der Wasserschutzpolizei wäre nach Berechnungen des Landespolizeiamtes mit rund 1,5 Millionen € im Jahr wesentlich teurer geworden.</p>
25	L2122-18/312 Pinneberg	Die Petentin beklagt sich über Lärm- und Geruchsbelästigungen, die von der ungenehmigten Nutzung einer an ihr Grund-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Bauwesen; bauordnungsbehördliches Vor- gehen	stück angrenzenden Fläche ausgingen. Sie trägt vor, die Fläche dürfe als Abstell- und Wendefläche für einen Reifenhandel genutzt werden. Nach einem Besitzerwechsel nutze nun eine Abbruchfirma das Gelände ungenehmigt für eine Lkw-Reparaturwerkstatt. Weil ihre Beschwerden bei der Polizei, dem Ordnungsamt und der unteren Bauaufsichtsbehörde über Lärm- und Geruchsbelästigungen durch die Lkw-Reparaturen, laufende Motoren sowie Rangierfahrten bislang erfolglos geblieben seien, bittet sie den Petitionsausschuss um Unterstützung.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss die Beschwerde der Petentin für berechtigt und begrüßt, dass die Bauaufsicht zwischenzeitlich erforderliche Abhilfemaßnahmen ergriffen hat.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt in seiner Stellungnahme bau-rechtswidrige Zustände auf dem Nachbargrundstück. Die Umnutzung des Betriebes in eine umfassende Kfz-Werkstatt sowie die Nutzung als Lager- und Abstellplatz für eine Abbruch- und Erdbaufirma seien ohne die erforderlichen Genehmigungen erfolgt.</p> <p>Nunmehr habe die untere Bauaufsichtsbehörde gegenüber der Firma angekündigt, die Nutzung der Fläche als Lager- und Abstellplatz zu untersagen, zumal diese Nutzung im Außenbereich nicht genehmigungsfähig sei. Auch die ehemalige Nutzung mit 15 Stellplätzen und einer Wendemöglichkeit sei im Außenbereich nicht zulässig gewesen. Dass sie dennoch genehmigt worden sei, sei dem Umstand geschuldet gewesen, dass die Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hätte, zu dem es jedoch nie gekommen sei.</p> <p>Hinsichtlich der ungenehmigten Ausweitung der Nutzung als Kfz-Werkstatt sei der Betriebsinhaber von der Bauaufsichtsbehörde nunmehr aufgefordert worden, einen Bauantrag zu stellen und prüffähige Unterlagen vorzulegen. Gleichwohl die untere Bauaufsichtsbehörde mit Blick auf die Umgebung die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung nicht ausschließt, teilt der Petitionsausschuss die Auffassung des Innenministeriums, dass hier zu zaghaft gehandelt wurde. Dem Betriebsinhaber wäre ohne Zögern die Untersagung der nicht genehmigten Nutzung anzukündigen gewesen, mit dem Hinweis versehen, dass diese Maßnahme sich durch die Beantragung einer Baugenehmigung abwenden ließe. Der Kritik des Innenministeriums an der mangelnden Effektivität des bisherigen bauaufsichtlichen Vollzugs schließt sich der Petitionsausschuss an.</p> <p>Sofern die Bauaufsichtsbehörde nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nutzungsänderung genehmigungsfähig ist, empfiehlt der Ausschuss zu prüfen, inwieweit durch Auflagen und deren anschließende konsequente Überwachung sicherzustellen ist, dass es nicht zu rücksichtslosen Geruchs- und Lärmbelästigungen der Petentin kommt.</p> <p>Der Petentin wird zu ihrer näheren Information eine Kopie</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt. Das Innenministerium wird gebeten, dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Bauaufsichtsbehörde eine Kopie des Beschlusses zuzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2122-18/74
Bayern
Tierschutz;
Kaninchenhaltung zu Erwerbszwecken | <p>Die Petentin setzt sich für einen verbesserten Tierschutz im Bereich der gewerblichen Kleintierhaltung von Kaninchen ein. Hierfür sollten sich auch der Schleswig-Holsteinische Landtag und die zuständigen Stellen auf Bundesebene bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierverordnung einsetzen. Unter anderem verlangt die Petentin eine Konkretisierung des Verbots von Qualzuchten und eine Verschärfung der Mindeststandards bei den Haltingsbedingungen im gewerblichen Bereich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Das Umweltministerium teilt mit, der Entwurf des Abschnitts 6 der Tierschutz-Nutztierverordnung regelt die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken. Weder auf EU- noch auf Bundesebene gebe es derzeit Mindestanforderungen zur tierschutzgerechten Haltung dieser Tiere, sodass aktuell die allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes gelten würden. Da es sich um landwirtschaftliche Nutztiere handele, unterlägen gewerbliche Kaninchenhaltungen nicht der Erlaubnispflicht nach § 11 Tierschutzgesetz, sondern unterlägen nach § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht der zuständigen Behörden.</p> <p>Die vorgesehenen Regelungen hätten das Ziel, die Haltung und Pflege von Zucht- und Mastkaninchen rechtsverbindlich zu regeln. Nach Auskunft des zuständigen Bundesministeriums orientiere sich der Verordnungsentwurf eng an den Bedürfnissen der Tiere. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erstmals konkrete Anforderungen an die Mindestgröße der Ställe, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen sowie das Angebot an Beschäftigungsmaterial formuliert werden.</p> <p>Einer Stellungnahme des Umweltministeriums zu einem vorangegangenen Petitionsverfahren (92-16) gleicher Zielsetzung ist zu entnehmen, dass in Schleswig-Holstein keine gewerblichen Kaninchenhaltungen bekannt seien und es allerdings auch keine Meldepflicht gebe. Vor dem Hintergrund der Aufnahme des Tierschutzes in die Landesverfassung leitet der Petitionsausschuss die Petition sowie die Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Umwelt, Landwirtschaft und ländliche Räume in anonymisierter Form den Fraktionen des schleswig-holsteinischen Landtages zur Prüfung weiteren Handlungsbedarfes zu.</p> |
| 2 | L2122-18/281
Steinburg
Tierschutz;
Beschlagnahme | <p>Der Petent wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme und Tötung seines gesamten Rinderbestandes. Die hierzu ergangenen behördlichen Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes hält er für rechtswidrig</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und wirft den Mitarbeitern des Kreises sowie Polizisten vor, ihn fälschlich beschuldigt zu haben. Der Petent bestreitet, zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht geeignet zu sein und seine Tiere nur unzureichend versorgt zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die Petitionen L2122-18/280, Verkehrswesen; Fahrerlaubnis, und L2122-18/281, Tierschutz; Beschlagnahme, zu gemeinsamer Beratung zusammen. Im Rahmen der Ermittlungen wurden zum Entzug der Fahrerlaubnis eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und bezüglich der Beschlagnahme des Rinderbestandes eine Stellungnahme des Ministeriums für Energie- wende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingeholt, die unter Beteiligung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinburg erstellt wurde. Im Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss das Handeln der verschiedenen Behörden nicht beanstanden.

Hinsichtlich des Entzugs der Fahrerlaubnis nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die offensichtliche Rechtmäßigkeit der behördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2012 mit Zurückweisung des Antrags des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz bestätigt wurde. Die Beschwerde des Petenten gegen diesen Beschluss wurde mit Beschluss des Obergerichtes Schleswig vom 6. Dezember 2012 zurückgewiesen.

Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich der gesamte Vorgang im Zusammenhang mit der Rinderhaltung des Petenten noch in einem schwebenden Strafverfahren befindet. Gerichtliche Entscheidungen darf der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nachprüfen. Er darf auch keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Tiere und dem erlassenen Rinderhaltungsverbot haben sich durch die Ermittlungen nicht ergeben. Soweit der Petent herabsetzende Anmerkungen zu Behördenmitarbeitern und Polizeibeamten in seinen Schreiben macht, weist der Petitionsausschuss die Beschimpfungen entschieden zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich für den Ausschuss hieraus nicht ergeben.

- 3 **L2122-18/304**
Steinburg
Wasserwirtschaft;
Hauskläranlage

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in einer wasserrechtlichen Angelegenheit. Er trägt vor, er versuche seit vier Jahren vergeblich, seine Hauskläranlage technisch nachzurüsten. Weil die Förderung hierfür Mitte 2013 auslaufe, möchte er auch eine Verlängerung dieser Frist erreichen. Die Verschleppung der Nachrüstung habe er nicht zu verantworten. Bislang verweigere die Kreiswasserbehörde des Kreises Steinburg ihre Zustimmung zur Einleitung des Abwassers in den Vorfluter, obwohl die Nachrüstung eine Verbesserung der Abwasserqualität des Überlaufwassers aus der Kleinkläranlage bedeuten würde. Angeblich sei der verrohrte Vorfluter zu gering dimensioniert. Eine Ungleichbehandlung vermutet der Petent in dem Umstand, dass seiner Nachbarin die wasserrechtliche Erlaubnis für eine Nachrü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tung und Einleitung in den Vorfluter erteilt worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass sich eine Lösung der Problematik im Sinne des Petenten abzeichnet. Zu diesem Ergebnis kommt der Petitionsausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten hat.

Das Umweltministerium berichtet, dass die Gemeinde Mühlenbarbek für das Wohngebiet des Petenten festgelegt habe, dieses zentral über Kleinkläranlagen zu entsorgen. Der Petent habe 1974 ein Einfamilienhaus mit Kleinkläranlage neu errichtet und die Erlaubnis erhalten, das häusliche Abwasser über eine Untergrundverrieselung zu beseitigen. Entgegen der Einleiterlaubnis sei das Abwasser an die Verbandsrohrleitung des Deich- und Sielverbandes Mühlenbarbek angeschlossen worden. Somit werde seit fast 40 Jahren das in der Hauskläranlage vorgereinigte Abwasser in unzulässiger Weise in die Rohrleitung abgeleitet.

Dieser Zustand sei im Jahr 2008 der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg bekannt geworden. Seitdem würden Lösungen gesucht, die Abwasserableitung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erlauben. Problematisch erweise sich die Tatsache, dass die Untergrundverrieselung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht mehr möglich sei. Die Legalisierung der Einleitung in die vorhandene Rohrleitung scheide derzeit aus, da die Rohrleitung zu klein bemessen sei. Daher lehnten der Deich- und Sielverband Mühlenbarbek und die untere Wasserbehörde wasserrechtliche Erlaubnisse zur Abwassereinleitung in die vorhandene und überlastete Verbandsrohrleitung ab. Nach den Vorstellungen der Gemeinde solle die Rohrleitung vergrößert, neu verlegt und dann für die Ableitung des gereinigten Abwassers aus den Hauskläranlagen bis zur offenen Vorflut „Mühlenbarbeker Au“ verwendet werden. Erst wenn eine geeignete Möglichkeit der Abwasserableitung in die „Mühlenbarbeker Au“ von der Gemeinde geschaffen worden sei, könne eine Einleiterlaubnis durch die untere Wasserbehörde erteilt werden. Bis dahin werde die nicht genehmigte Abwassereinleitung geduldet.

Zur Nachrüstung der Kleinkläranlage des Petenten nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass diese erst erfolgen könne, wenn durch die jeweilige untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis erteilt worden sei. Diese könne nur erteilt werden, wenn für den Grundstückseigentümer die Möglichkeit bestehe, das gereinigte Abwasser gezielt abzuleiten. Andere Ableitungsmöglichkeiten bestünden vor Ort nicht. Wenn durch Sanierung und Vergrößerung der Verbandsrohrleitung eine geeignete Ableitungsmöglichkeit geschaffen werde, könne die wasserrechtliche Einleiterlaubnis erteilt und die Kleinkläranlage zeitnah nachgerüstet werden.

Abschließend betont das Umweltministerium, dass der Petent und die weiteren Anwohner in dem betroffenen Gebiet es nicht zu vertreten hätten, dass eine geeignete Ableitungsmöglichkeit derzeit nicht vorhanden sei. Deshalb sei eine Verlängerung der Förderfrist über den 31. Dezember 2013 vorlie-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

gend möglich. Allerdings müsse noch in 2013 eine Bewilligung der Förderung vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgesprochen werden. Die Bewilligung könne nur gegenüber der Gemeinde ausgesprochen werden, die einen entsprechenden Antrag beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein stellen müsse. Sowohl die untere Wasserbehörde als auch der Landesbetrieb und die Gemeinde seien hierüber informiert.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-17/1639**
Schleswig-Flensburg
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Der Petent ist Eigentümer einer Immobilie mit zwei Wohnungen, von der eine seit 1976 an seine 96-jährige Großmutter vermietet ist. Gemeinsam mit seiner Ehefrau wendet er sich dagegen, dass das Finanzamt Flensburg geltend gemachte Aufwendungen für Fahrten zum vermieteten Objekt nicht in der beantragten Höhe im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung für den Veranlagungszeitraum 2010 berücksichtigt hat. Er begehrt die Anerkennung der seiner Auffassung nach nachgewiesenen Fahrkosten sowie eine Rückerstattung von ca. 1.000 € zuviel gezahlter Steuern für das Jahr 2010.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Das Finanzministerium berichtet, dass der Petent und seine Ehefrau im Rahmen der Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2010 81 vermietungsbedingte Fahrten mit 11.154 gefahrenen Kilometern angegeben hätten und je Fahrt 139 gefahrene Kilometer angesetzt worden seien. Fahrkosten und Gründe für die Fahrten seien in einer formlosen Aufstellung aufgeführt worden.

Nach dem Ergebnis der Prüfung des Finanzministeriums hat das Finanzamt Flensburg die geltend gemachten Fahrkosten zu Recht zum überwiegenden Teil nicht berücksichtigt. Das Ministerium führt unter anderem aus, dass die eingereichte Fahrkostenaufstellung lediglich stereotype Angaben zum Grund der Fahrten zum Vermietungsobjekt enthalte. Eine eindeutige Klärung, ob die Fahrten tatsächlich ausschließlich durch die Vermietung veranlasst gewesen seien, sei hieraus nicht möglich.

Das Finanzministerium führt unter anderem aus, dass einkunftsbezogene Aufwendungen von solchen zu trennen seien, denen eine private Veranlassung zugrunde liege. Die Aufwendungen müssten objektiv durch die einkunftsbezogenen Verhältnisse des Steuerpflichtigen veranlasst sein und subjektiv zur Förderung der Einkünfte getätigt werden (Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs vom 27. November 1978, GrS 8/77, Bundessteuerblatt – BStBl - II 1979 S. 213). Gemäß § 12 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) bestehe ein Abzugsverbot für solche Aufwendungen, die der Lebensführung des Steuerpflichtigen dienen, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgten. Nach ständiger Rechtsprechung seien deshalb Aufwendungen, die sowohl der Lebensführung dienen als auch die Einkünfte förderten, nur abziehbar, wenn die berufliche Verursachung bei weitem überwiege, private Gesichtspunkte also nur eine ganz untergeordnete Rolle spielten (vgl. Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. November 1978, a.a.O. und BFH-Urteil vom 31. Januar 1997, VI R 83/96, BFH/NV 1997 S. 647).

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/1640 Pinneberg Steuerwesen; Datenschutz	<p>Das Finanzministerium geht davon aus, dass die Fahrten des Petenten von seinem Wohnort zu seiner vermieteten Immobilie durch den Besuch der im Vermietungsobjekt lebenden 96-jährigen Großmutter privat mit veranlasst seien. Dies entspreche bei dem zu beurteilenden Sachverhalt der Lebenserfahrung. Das Ministerium betont, dass der Besuch der Großmutter vom Petenten auch nicht bestritten werde. Insbesondere aufgrund des Alters der Großmutter und der damit einhergehenden Einschränkung bei der Verrichtung von Geschäften des täglichen Lebens bestehe die Vermutung, dass deren regelmäßige Betreuung eine nicht unerhebliche Rolle für die hohe Anzahl von 81 Fahrten im Jahr 2010 gespielt habe.</p> <p>Aus den vorgenannten und den in der Stellungnahme des Finanzministeriums weiteren angeführten Gründen kann der Petitionsausschuss die kritische Überprüfung der geltend gemachten Fahrkosten durch das Finanzamt nicht beanstanden.</p> <p>Soweit der Petent im Weiteren geltend macht, dass die Einleitung des Steuerstrafverfahrens missbräuchlich und im Gegenzug zu seiner Beschwerde erfolgt sei, sind hierfür keine Anhaltspunkte ersichtlich. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen lag der Einleitung des Steuerstrafverfahrens ein begründeter Anfangsverdacht zugrunde. Ein Ermessen war für das Finanzamt somit nicht gegeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum, dem Finanzamt eine Steuerrückerstattung an den Petenten zu empfehlen. Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Übernahme fehlerhafter Daten durch das Finanzamt Pinneberg. Der Einkommensteuerbescheid 2007 habe die Besteuerungsgrundlagen des Vorjahres und nicht die seitens der Sachbearbeitung in den Computern eingegebenen aktuellen Werte beinhaltet. Nach Feststellung des Fehlers habe das Finanzamt den Bescheid auf der Grundlage des § 129 Abgabenordnung korrigiert. Das dagegen geführte Klagverfahren sei erfolglos geblieben. Mit ihrer Petition beanstanden die Petenten, dass der Fehler in der Datenverarbeitung nicht habe geklärt werden können und fordern den Einsatz einer revisionssicheren Software in der Steuerverwaltung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme sowie einer ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Änderung des Einkommensteuerbescheides 2007 rechtlich nicht zu beanstanden. Die Finanzbehörde kann gemäß § 129 Abgabenordnung (AO) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes unterlaufen sind, jederzeit berichtigen. Mit dieser Frage hat sich bereits das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht befasst und in seinem Urteil vom 9. März 2011</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/10 Nordfriesland Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>festgestellt, dass ein typischer Fehler im mechanischen Veranlagungsverfahren vorliege, der zu einer Änderung nach § 129 AO durch das Finanzamt berechtige.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis. Er weist zudem darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung entziehen.</p> <p>Soweit die Petenten beanstanden, dass die programmtechnische Übernahme der Vorjahresdaten nicht mehr rekonstruierbar sei, verweist der Petitionsausschuss auf die ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums, die er den Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt. Der Ausschuss beanstandet die fehlerhafte Datenverarbeitung durch das Finanzamt Pinneberg. Nach Auswertung der ergänzenden Stellungnahme des Finanzministeriums sieht er darüber hinaus keinen Anlass für eine Empfehlung gegenüber der Finanzverwaltung.</p> <p>Der Petent führt aus, er sei selbstständig tätig. Das Finanzamt habe Verluste aus dieser Tätigkeit nicht berücksichtigt und Steuern in Höhe von knapp 6.000 € nachgefordert. Obwohl der Petent ein Klagverfahren in der Sache vor dem Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht verloren hat, ist er weiterhin der Auffassung, dass es sich bei seiner Tätigkeit nicht um Liebhaberei, sondern um den wesentlichen Teil seiner Existenzgrundlage handele und eine Gewinnerzielungsabsicht bestehe. Mit seiner Petition möchte er eine Härtefallregelung hinsichtlich der nachgeforderten Steuern sowie der steuerlichen Nebenleistungen erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Aufhebung der gegenüber dem Petenten nachgeforderten Steuern einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts.</p> <p>Mit Urteil vom 8. März 2010 hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht die Rechtsauffassung des Finanzamtes, dass im vorliegenden Fall von einer steuerlich irrelevanten Tätigkeit (sogenannte Liebhaberei) auszugehen ist, bestätigt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern. Er kann sich aus den vorgenannten Gründen nicht für die Änderung der petitionsgegenständlichen Steuerbescheide aussprechen.</p> <p>Soweit sich die Petition auf die Säumniszuschläge bezieht, berichtet das Finanzministerium, dass das Finanzamt dem Petenten den hälftigen Erlass der Säumniszuschläge nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/29 Kiel Beihilfewesen; Zuschuss	<p>Zahlungseingang der nicht zu erlassenen Säumniszuschläge angeboten hat. Insoweit konnte der Petition zumindest teilweise abgeholfen werden.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Petitionsausschuss kein Spielraum, sich in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einzusetzen. Soweit der Petent die Änderung des Einkommensteuergesetzes begehrt, merkt der Petitionsausschuss an, dass die Zuständigkeit für die Änderung dieses Bundesgesetzes beim Deutschen Bundestag liegt. Er empfiehlt dem Petenten, sich mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der 90-jährige Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Finanzverwaltungsamtes, Kosten für einen Treppenlift in Höhe von 3.490 € beihilferechtlich nicht anzuerkennen. Er habe sein linkes Bein verloren und müsse zur Erhaltung des rechten Beines ein tägliches Training absolvieren. Das Therapiegerät befinde sich im Keller. Aufgrund seines gesundheitlichen Zustandes könne er die Stufen in den Keller nicht mehr bewältigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Problematik geprüft und beraten. Zu der Beratung hat der Petitionsausschuss zwei Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt. Der Ausschuss bedauert, dass er sich im Ergebnis nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass das tägliche Training des Petenten zur Erhaltung seines rechten Beines aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist. Gleichwohl kann der Ausschuss die Entscheidung des Finanzverwaltungsamtes hinsichtlich der Beihilfefähigkeit der eingereichten Kosten für den Einbau eines Treppenlifts rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Beihilfeverordnung (BhVO) bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Beihilfefähigkeit von ärztlich verordneten Hilfsmitteln nach Anlage 3 zur BhVO. Nach Anlage 3 Nr. 8 gehören zu den Hilfsmitteln nicht Gegenstände, die nicht notwendig und angemessen, von geringem oder umstrittenem therapeutischem Nutzen oder geringem Abgabepreis sind oder der allgemeinen Lebenshaltung unterliegen. Das Finanzministerium betont in seiner Stellungnahme, dass in der entsprechenden Auflistung der Anlage 3 unter anderem auch „Treppenlifte“ enthalten seien. Das Finanzministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zudem eine ärztliche Verordnung nicht vorgelegt worden sei.</p> <p>Das Finanzverwaltungsamt führt in seinem Widerspruchsbescheid vom 30. Oktober 2012 zutreffend aus, dass eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für den Treppenlift allerdings auch bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung nicht gegeben wäre, da der Treppenlift in der Negativliste aufgeführt sei.</p> <p>Vor dem Hintergrund des großen Verständnisses für die Situation und das Anliegen des Petenten hat der Petitionsausschuss geprüft, inwieweit eine Lösung durch Auslegung der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/48 Neumünster Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Beihilfavorschriften herbeigeführt werden kann oder Ermessensspielräume gegeben sind. Im Ergebnis sind die Beihilferichtlinien jedoch eindeutig und Ermessensspielräume nicht gegeben.</p> <p>Nach parlamentarischer Prüfung können die Kosten für den Treppenlift nur als Pflegemittel beihilferechtlich anerkannt werden, wenn die Pflegekasse diesen als Pflegemittel zuvor anerkannt hat und die private oder die soziale Pflegeversicherung hierfür anteilige Zuschüsse gezahlt hat (§ 12 Abs. 4 BhVO).</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich somit im Petitionsverfahren keine neuen Gesichtspunkte beziehungsweise Bewertungen des Sachverhalts ergeben haben.</p> <p>Der Petent führt aus, im Januar 2012 eine Vollstreckungskündigung erhalten zu haben, die nicht gezahlte Einkommensteuern aus den Jahren 2010 und 2011 sowie Säumniszuschläge ausgewiesen habe. Er habe keine Zahlungserinnerung oder Mahnung erhalten und in den Jahren über keinerlei Einkünfte verfügt. Der Petent wendet sich dagegen, dass das Finanzamt Neumünster weiterhin die Säumniszuschläge fordere und seinen Erlassantrag ablehne, obwohl es zwischenzeitlich selbst festgestellt habe, dass in 2010 und 2011 keine Einkünfte vorgelegen hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis hat die Petition Erfolg. Die Säumniszuschläge werden vom Finanzamt Neumünster aufgehoben und das Speicherkonto entsprechend berichtigt.</p> <p>Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass mangels einer schriftlichen Bevollmächtigung des Petenten gegenüber seinem Steuerberater der Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheid für die Jahre 2010 und 2011 nicht wirksam bekannt gegeben worden ist.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass sich eine Heilung des Bekanntgabemangels gemäß Anwendungserlass zu § 122 AO, Nr. 4.4.4 (tatsächlicher Erhalt des Bescheides) aus dem Akteninhalt sowie aus dem Sachvortrag des Petenten nicht erkennen lasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dieser Bescheid infolge des Bekanntgabemangels gemäß § 122 Absatz 1 in Verbindung mit § 124 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) nicht wirksam geworden ist und somit keine rückständigen Steuern bestehen. Da es an einer fälligen Steuer mangelt, können die Rechtsfolgen gemäß § 240 AO in Form der Verwirkung der Säumniszuschläge nicht eintreten.</p> <p>Zur Information über die Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Verfügung. Mit der Erledigung der Petition im Sinne des Petenten schließt der Petitionsausschuss seine Beratung ab.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-18/79 Berlin Steuerwesen; Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>Die Petenten beanstanden die Vorgehensweise des Finanzamtes Flensburg im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagungen. Sie sind der Auffassung, die Bearbeitung sei mangelhaft und willkürlich. Insbesondere sei eine Inaugenscheinnahme des Arbeitszimmers nicht angekündigt worden. Ferner unterbliebe die Beantwortung von Schreiben oder erfolge verzögert, würden Bescheide nur vorläufig erlassen und rechtliches Gehör nicht gewährt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition vorgetragene Beschwerdepunkte auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich die Vorwürfe der Petenten hinsichtlich einer fortgesetzten mangelhaften und willkürlichen Bearbeitung der Steuerangelegenheiten durch das Finanzamt Flensburg nicht bestätigt.</p> <p>Soweit die Petenten beanstanden, die Nichtankündigung der Inaugenscheinnahme des Arbeitszimmers sei rechtswidrig, weist das Finanzministerium darauf hin, dass die Benachrichtigung des Steuerpflichtigen ausnahmsweise unterbleiben könne, wenn anderenfalls der Zweck der Maßnahme gefährdet oder vereitelt werden würde. Hiervon seien insbesondere die Fälle betroffen, in denen die konkrete Nutzung eines Arbeitszimmers anhand der Einrichtung überprüft werden solle. Eine vorherige Ankündigung der Besichtigung könnte in einem derartigen Fall zur Folge haben, dass der Steuerpflichtige durch kurzfristiges Entfernen oder Umstellen von Einrichtungsgegenständen die Sachaufklärung vereitelt (Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 9. März 1993, EFG 1994, 182; Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 14. Oktober 1992, EFG 1993, 64). Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht beanstanden. Anhaltspunkte für eine willentliche einseitige Würdigung von Ermittlungsergebnissen hat der Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang nicht festgestellt.</p> <p>Das Finanzministerium weist darauf hin, dass die unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Abzugsfähigkeit der geltend gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer aus der verfassungsrechtlich streitigen Änderung der gesetzlichen Neuregelung zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer resultiere.</p> <p>Soweit die Petenten die fehlende Anhörung vor Erlass des Steuerbescheides bemängeln, kann der Petitionsausschuss den Ausführungen des Finanzministeriums folgen und sieht keinen Anlass, die Vorgehensweise des Finanzamtes zu beanstanden.</p> <p>Die Ermittlungsmaßnahmen des Finanzamtes und auch die vorläufige Steuerfestsetzung beziehungsweise Festsetzung der Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung seien wegen der zurzeit noch nicht gesicherten Erkenntnisse über das tatsächliche Ergreifen des angestrebten Berufs als sachgerecht anzusehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat hinsichtlich zusätzlicher Ermittlungsmaßnahmen, der vorläufigen Steuerfestsetzung beziehungsweise der Festsetzung der Steuer unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und der rechtlichen Beurteilung von Nachweisen und Aufwendungen keine sachfremden Erwägungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Finanzamtes festgestellt. Verstöße gegen den gesetzlichen Auftrag zur Förderung behinderter Menschen sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Bearbeitungsdauer stellt der Petitionsausschuss fest, dass es zu Verzögerungen gekommen ist. Zur Bearbeitungsdauer der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 berichtet das Finanzministerium, dass es im Rahmen der Aktenabgabe vom Finanzamt Nordfriesland an das Finanzamt Flensburg im Jahr 2010 zu einer längeren Verzögerung der Veranlagungstätigkeit gekommen sei. Das Ministerium räumt ein, dass auch im Sommer 2011 eine längere Unterbrechung der Bearbeitung feststellbar gewesen sei.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Verzögerungen auf eine erhöhte Arbeitsbelastung der zuständigen Dienststelle in den fraglichen Zeiträumen und krankheitsbedingte Ausfälle zurückzuführen sei. Aufgrund dessen habe eine zeitnahe Bearbeitung der steuerlichen Angelegenheiten der Petenten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden können. Insoweit ist die Beschwerde aus der Sicht des Petitionsausschusses zwar berechtigt, gleichwohl ist ein willkürliches Vorgehen nicht gegeben. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen seit Februar 2011 fortlaufend erfolgt.

Die steuerrechtliche Würdigung obliegt der Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes. Sollten die Petenten mit dem Ausgang der außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren nicht einverstanden sein, steht ihnen zur Wahrung ihrer Rechtsschutzbedürfnisse das Rechtsmittel der Klage offen.

Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Finanzministeriums, die er den Petenten zur Verfügung stellt.

7 **L2120-18/177**
Flensburg
Gerichtswesen;
Forderungseinzug

Der Petent führt aus, er schulde dem Finanzverwaltungsamt einen Betrag in Höhe von 50 €. Neben einer Erwerbsminderungsrente erhalte er seitens der Stadt Flensburg ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation könne er die Forderung nicht begleichen. Auf seinen Stundungsantrag beim Finanzverwaltungsamt habe er bisher keine Antwort erhalten. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine zwei- bis dreijährige Stundung des Betrages einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium führt aus, dass das Finanzverwaltungsamt – Landeskasse – von einer Weiterverfolgung der Forderung aufgrund der nachgewiesenen aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse absieht und der Petent entsprechend unterrichtet ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

1 **L2123-18/30**

Plön

Handwerkswesen;

Handwerkskammerbeiträge

Die Petentin ist Rentnerin und nimmt gelegentlich an Ausstellungen beziehungsweise Kunsthandwerkmärkten teil. Sie problematisiert, dass der hier teilweise verlangte Nachweis einer Gewerbebeanmeldung eine Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer und in der Handwerkskammer nach sich ziehe. Sie möchte erreichen, dass die Handwerkskammer ihr die jährliche Beitragszahlung, die zwischenzeitlich auf 50 € reduziert worden sei, vollständig erlässt, wie es vonseiten der Industrie und Handelskammer bereits geschehen sei. Die Petentin verweist hierbei auf andere Bundesländer und die dort praktizierten großzügigeren Verfahrensweisen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der in der Petition geschilderten Problematik der Pflichtmitgliedschaft von Kleinbetrieben in den für sie zuständigen Kammern und der daraus resultierenden Beitragspflicht auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen. Im Ergebnis hat der Ausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Handwerkskammer festgestellt, die ein Eingreifen des Wirtschaftsministeriums im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Handwerkskammer Lübeck rechtfertigen würden.

Zum Sachverhalt trägt das Wirtschaftsministerium vor, dass dem von ihm eingeholten Bericht der Handwerkskammer Lübeck zu entnehmen sei, dass die Petentin im Rahmen der Beitragsveranlagung 2012 einen Beitragsbescheid über 170 € erhalten habe. Diese Summe stelle den Grundbetrag dar, der von allen Mitgliedern unabhängig von der Höhe der Gewinne im Jahr 2009, die als Bemessungsgrundlage für den Beitrag in 2012 diene, getragen werden müsse. § 7 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Lübeck regelt, dass die Möglichkeit einer Stundung oder auch des teilweisen oder gesamten Erlasses des Beitrages gegeben sei, wenn die Geltendmachung eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Kammer führe auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Einzelfallprüfung durch, in deren Verlauf durch den Beitragspflichtigen unter Umständen weitere Unterlagen beigebracht werden müssten. Neben der jeweiligen Bemessungsgrundlage werde dabei auch die aktuelle wirtschaftliche Situation berücksichtigt. Dieser Antrag sei aufgrund der sich ändernden Bemessungsgrundlage jährlich neu zu stellen. Hierüber sei die Petentin laut Kammer in intensivem Schriftverkehr in den letzten beiden Jahren ausreichend unterrichtet worden.

Die beschriebene Vorgehensweise habe im Falle der Petentin in den letzten beiden Jahren dazu geführt, dass die Kammer den Beitrag für die Petentin auf jeweils 50 € ermäßigt habe. Auf Grundlage der erfolgten Ermäßigungen aus den Vorjahren und eines Antrags der Petentin unter Bezugnahme auf den aktuellen Einkommensteuerbescheid 2010, der einen hohen Verlust ausweise, habe die Kammer den Beitrag erneut auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/84 Pinneberg Soziale Angelegenheit; SGB II	<p>50 € reduziert und dies der Petentin in einem Anschreiben und einem neuen Beitragsbescheid mitgeteilt. Hiergegen habe die Petentin Widerspruch eingelegt und eine Begründung angekündigt, die bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht bei der Kammer eingegangen sei. Der Beitrag sei zur Vermeidung eines Mahnverfahrens vorsorglich von der Kammer bis Ende August 2012 gestundet worden. Die Kammer habe mitgeteilt, bei Vorliegen der entsprechenden Begründung die Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Petentin erneut aufzunehmen. Die Kammer betone jedoch ausdrücklich, dass die für das Beitragsjahr 2012 nur aufgrund des Anschreibens der Petentin bereits gewährte Ermäßigung des Beitrages auf 50 € vergleichsweise schon ein besonderes Entgegenkommen sei. Ein kompletter Erlass des Beitrages würde hier zu Ungleichbehandlungen mit ähnlich gelagerten Fällen führen.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium merkt an, dass sich die Beitragspflicht auch für Kleinstunternehmen direkt aus § 113 Handwerksordnung ergebe. Diese sei ein Bundesgesetz. Das Ministerium weist darauf hin, dass eine generelle Beitragsbefreiung für bestimmte Gruppen ausdrücklich im Gesetz geregelt werden müsse. Für die von der Petentin erwähnten Industrie- und Handelskammern ergebe sich die Beitragsbefreiung für Kleinunternehmen aus § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern. Die Kammern selbst seien nur befugt, über ihre Beitragsordnungen besondere Verfahren in Einzelfällen zu regeln.</p> <p>Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die auch von der Petentin aufgeworfene Frage nach einer Einführung einer generellen Beitragsbefreiung für Kleinstunternehmen in die Handwerksordnung auf der Ebene der Bundesländer derzeit diskutiert werde. Vor dem Hintergrund der dargestellten Sach- und Rechtslage kann er sich jedoch im vorliegenden Einzelfall nicht für einen Erlass des von der Petentin zu leistenden Beitrages einsetzen.</p> <p>Die Petentin ist Bezieherin von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende). Sie wendet sich gegen Hausbesuche durch Außendienstmitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit, die teilweise unter Nichtbeachtung der Hinweise des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein stattgefunden hätten. Weiterhin begehrt sie die Aufhebung einer Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Darüber hinaus moniert sie die Missachtung diverser Grundrechte, Sozialrechtsvorschriften und Gerichtsurteile.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium kommt nach Prüfung der Petition und nach</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Einholen einer Stellungnahme des für die Petentin zuständigen Jobcenters zu der Einschätzung, dass eine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein nicht gegeben sei. Die Beschwerde richte sich vorrangig gegen die erfolgten Hausbesuche. Hierzu liege dem zuständigen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bereits eine entsprechende Eingabe vor. Weiterhin werde eine Verletzung von Vorschriften, für die der Bund zuständig sei, moniert. Kommunale Leistungen seien nicht Gegenstand der Beschwerde, die gleichlautend auch dem Bundesministerium für Arbeit vorliege. Ebenfalls sei die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein eingebunden worden, habe jedoch nicht tätig werden können, da sozialgerichtliche Verfahren anhängig gewesen seien. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Jobcenters die Petentin zwischenzeitlich aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen sei. Vor dem dargestellten Hintergrund nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, die Petition erneut den zuständigen Behörden zuzuleiten.</p>
3	<p>L2123-18/103 Lübeck Verkehrswesen; Flughafen</p>	<p>Die Petition, die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern gerichtet war, wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber zugeleitet. Der Petent bittet um Unterstützung für sein Anliegen, den Flughafen Lübeck aufgrund seines großen, vielfach verkannten Potentials für die Wirtschaft des Nordens sowie für Wissenschaft und Tourismus nicht zu schließen, sondern weiter auszubauen. Dem Lübecker Flughafen solle eine Perspektive von mindestens zehn Jahren gegeben, die Rollbahn solle verlängert und ein paar Jahre lang jährlich ein Betrag in Höhe von 2 Millionen Euro aus Landesmitteln für den Geschäftsbetrieb bereitgestellt sowie mit dem Rostocker Flughafen kooperiert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er merkt an, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag regelmäßig mit dem Thema auseinandergesetzt hat. Der Petent selbst hat sich in der 51. Sitzung des Wirtschaftsausschusses im Februar 2012, an der er teilgenommen hat, über die aktuelle Situation bezüglich des Flughafens Lübeck informieren und seine Interessen zum Ausdruck bringen können.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass das Schreiben des Petenten gleich lautend auch an die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein, an das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie gerichtet worden sei. Der Minister Reinhard Meyer habe sich daraufhin mit dem Petenten in dieser Angelegenheit getroffen und sein Anliegen im persönlichen Gespräch erörtert. In diesem sei deutlich gemacht worden, dass eine finanzielle Beteiligung des Landes Schles-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>wig-Holstein an dem Verkehrsflughafen Lübeck schon aus beihilferechtlichen Gründen ausgeschlossen sei. Der Petent sei aufgerufen worden, das Gespräch mit weiteren möglichen privaten Investoren für den Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Lübeck zu suchen. Vorbehaltlich der Realisierbarkeit werde das Wirtschaftsministerium dann ergebnisoffen prüfen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das petitionsgegenständliche Anliegen im parlamentarischen Raum weiterhin thematisiert wird, und möchte dieser Diskussion nicht vorgreifen.</p>
4	<p>L2123-18/119 Nordfriesland Ordnungswidrigkeiten; Bußgeld</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die seines Erachtens ungleiche Behandlung einer begangenen Ordnungswidrigkeit durch die Bußgeldstelle des Kreises Nordfriesland. Er habe zum gleichen Zeitpunkt unter gleichen Voraussetzungen als Fahrradfahrer die rote Ampel an einem Zebrastreifen wie die weitere Person missachtet. Er sei mit einem Bußgeld von 123,50 € und einem Punkt in Flensburg bestraft worden, während die andere Person nur ein Bußgeld von 30 € auferlegt bekommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Im Ergebnis hat er keine Ungleichbehandlung festgestellt.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt mit, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde über die Bußgeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte – soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen sind – die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der beschwerten Bußgeldstelle überprüft habe. Dieser habe bestätigt, dass der Petent und eine weitere Person den gleichen Verkehrsverstoß begangen haben.</p> <p>Die ihnen zur Last gelegte Verkehrsordnungswidrigkeit werde nach § 49 Abs. 3 Nr. 2 Straßenverkehrsordnung, § 24 Straßenverkehrsgesetz bei Radfahrern nach der Bußgeldkatalogverordnung mit einem Bußgeldregelsatz in Höhe von 100 € geahndet. Darüber hinaus werde sie nach der Anlage 12 und der Anlage 13 der Fahrerlaubnisverordnung nach dem Punktesystem als schwerwiegender Verstoß gewertet und, wenn sie im Verkehrszentralregister eingetragen wird, mit einem Punkt bewertet.</p> <p>Grundlage für die Zumessung der Geldbuße seien die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter treffe. Dabei seien auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Den Bußgeldbehörden böten die Bußgeldregelsätze des Bußgeldkataloges eine Orientierung für ihre Entscheidung über die Zumessung der Geldbuße. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles könne sowohl nach unten als auch nach oben abgewichen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent sich im Gegensatz zu dem anderen Betroffenen gegenüber der Bußgeldstelle weder zur Person noch zur Sache geäußert habe, sodass sich für die Bußgeldbehörde keine Anhaltspunkte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/134 Nordfriesland Gaststättenrecht; Veranstaltungen	<p>te dafür ergeben hätten, im Falle des Petenten vom Bußgeldregelsatz abzuweichen. Der andere Betroffene habe von der Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorwurf Gebrauch gemacht. In seinem Fall sei eine Verwarnung erteilt und ein Verwarnungsgeld erhoben worden, ohne dass es zu einer Eintragung im Verkehrszentralregister und einer damit verbundenen Punktebewertung des Verstoßes gekommen sei. Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss keine willkürliche Ungleichbehandlung erkennen.</p> <p>Die Petition hat zum Ziel, gewerbliche Gastronomiebetreiber zu schützen und zu fördern. In diesem Zusammenhang fragt der Petent, mit welcher Berechtigung nicht gewerbliche Betreiber wie zum Beispiel die Landjugend Veranstaltungen mit mehr als 2000 Besuchern durchführen dürften, bei denen keine Steuern wie beispielsweise Umsatzsteuer gezahlt werden müssten. Er fordert, dass zukünftig Veranstaltungen ab 500 Personen nur noch von gewerblichen Betreibern durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Darüber hinaus hat das Finanzministerium aus steuerrechtlicher Sicht ebenfalls Stellung genommen.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass Vereine denselben Regelungen unterworfen sind wie gewerbliche Gastronomiebetreiber. § 1 Gaststättengesetz definiere, wer ein Gaststättengewerbe betreibe. Erfolge der Verkauf bei Veranstaltungen in der Absicht, einen Überschuss beziehungsweise Gewinn zu erzielen, handelt auch ein Verein gewerbsmäßig und falle somit unter das Gaststättengesetz. Auch eine Verwendung des angestrebten Gewinns für gemeinnützige Zwecke ziehe kein Entfallen der Gewinnerzielungsabsicht nach sich. Aufgrund der sehr engen Voraussetzungen werde in den allermeisten Fällen auch bei gastronomischen Veranstaltungen von Vereinen das Gaststättengesetz anzuwenden sein. Da aus der Petition nicht zu entnehmen sei, welche örtliche Ordnungsbehörde im vorliegenden Fall entschieden habe, könne das Ministerium die vom Petenten beispielhaft angeführten gastronomischen Veranstaltungen der Landjugend nicht näher bewerten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium merkt an, dass nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden könne, wenn der Anlass außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selber liege, beispielsweise bei Volksfesten, Schützenfesten oder Sportveranstaltungen. Die in der Vergangenheit mehrfach geäußerte Kritik zu der Praxis der Erteilung einer solchen Erlaubnis unter erleichterten Bedingungen habe das Ministerium zum Anlass genommen, die örtlichen Genehmigungsbehörden per Erlass auf die zu beachtenden Voraussetzungen ausdrücklich hinzuweisen. Es gehe von einer Gleichbehandlung nicht gewerblicher und gewerblicher Betreiber aus, da seit mehreren Jahren keine Anhaltspunkte</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2123-18/178 Ostholstein Öffentlicher Personennahverkehr; Zuverlässigkeit	<p>dafür vorlägen, dass in der Praxis nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verfahren werde.</p> <p>Hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte der Petition weist das Finanzministerium darauf hin, dass Regelungen im Bereich der Umsatz- und Ertragsbesteuerung nicht durch den Landesgesetzgeber getroffen würden. Sie seien Gegenstand bundesgesetzlicher Vorschriften. Das Finanzministerium betont, dass sich die steuerliche Behandlung von Umsätzen oder Erträgen aus Veranstaltungen nicht nach der Zahl der Teilnehmer richte.</p> <p>Zur Abgrenzung von steuerbegünstigten und steuerpflichtigen Tätigkeiten gebe es im Umsatzsteuer- und Ertragssteuerrecht gesonderte Regelungen in der Abgabenordnung, dem Körperschaftsteuergesetz, dem Gewerbesteuergesetz und dem Umsatzsteuergesetz. Zur näheren Information bezüglich der hierin getroffenen Regelungen stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme zur Verfügung.</p> <p>Ebenso wie das Wirtschaftsministerium und das Finanzministerium sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, sich im Sinne des Petenten für eine Beschränkung der Erlaubnis für große Veranstaltungen nur für gewerbliche Betreiber einzusetzen und auf eine Änderung der bestehenden bundesgesetzlichen Steuervorschriften hinzuwirken. Er schließt damit seine Beratung ab.</p> <p>Der Petent möchte eine Erhöhung der Zuverlässigkeit des Busverkehrs der Nord-Ostsee-Bahn im Bereich Ostholstein-Mitte erreichen. Insbesondere moniert er die Vergabe der Verkehrsleistung an die Nord-Ostsee-Bahn, die er für nicht rechtmäßig erachtet, die Verspätungen auf der Strecke Eutin-Pelzerhaken sowie das Fehlen einer Ersatzhaltestelle im Rahmen von Bauarbeiten für eine Haltestelle in Neustadt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie einer von diesem beigezogenen Stellungnahme des zuständigen Kreises Ostholstein beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat er nicht festgestellt.</p> <p>Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Aufgabenträgerschaft im Öffentlichen Personennahverkehr zweigeteilt sei. Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr sei das Land, für die Busverkehre seien es die Kreise und kreisfreien Städte. Der Kreis Ostholstein berichtet, dass die straßengebundenen Leistungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs im mittleren Kreisgebiet im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens zum August 2010 vergeben worden seien. Der Kreis bestätigt, dass er die Autokraft aus dem Verfahren habe ausschließen müssen. Die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses sei von der Vergabekammer Schleswig-Holstein bestätigt worden. Dem Petitionsausschuss sind die Gründe für den Ausschluss nachvollziehbar dargelegt worden.</p> <p>Die Ursache für die von dem Petenten monierte mangelnde Fahrplanreue liege vorrangig in der hohen Dichte des moto-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/205 Neumünster Verkehrswesen; Personenbeförderung	<p>risierten Individualverkehrs, wie er für viele vom Tourismus geprägte Orte an der Ostseeküste vor allem in den Sommermonaten typisch sei. Hierdurch seien Verspätungen unvermeidbar. Der Kreis weist darauf hin, dass nach Auskunft des bisherigen Konzessionsinhabers auch dieser in der Vergangenheit häufig von Verspätungen betroffen war.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an einer fehlenden Ersatzhaltestelle erläutert der Kreis nachvollziehbar, dass die Einrichtung einer solchen von den zuständigen Verkehrsbetrieben aufgrund der kurzen Dauer der Baumaßnahme von nur vier Tagen verworfen worden sei. Darüber hinaus lasse die verkehrliche Situation im vom Petenten vorgeschlagenen Bereich die Errichtung einer Haltestelle nicht zu. Der Vorwurf des Petenten, es sei kein Hinweis auf die nächstgelegene Haltestelle erfolgt, lasse sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr verifizieren. Solche Hinweise seien in gleichen Situationen jedoch üblich.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten von der Nord-Ostsee-Bahn nahegelegt worden ist, sich künftig mit Verbesserungsvorschlägen zeitnah direkt an das Unternehmen zu wenden. Der Ausschuss geht davon aus, dass es im Interesse der Nord-Ostsee-Bahn liegt, bei auftretenden Problemen den Fahrgästen unter Beachtung der rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen möglichst schnell Lösungsmöglichkeiten zu bieten. Darüber hinaus hat der Petent die Möglichkeit, an den Fahrgastbeirat Schleswig-Holstein beziehungsweise den Fahrgastverband PRO BAHN als Ansprechpartner für Fahrgastbelange heranzutreten.</p> <p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, das von Seiten einer Taxizentrale an seinem Wohnort gegen ihn verhängte Liefer- und Beförderungsverbot wieder aufheben zu lassen. Versuche einer gütlichen Einigung seien bislang zurückgewiesen worden. Die um Prüfung der Rechtmäßigkeit gebetene städtische Verkehrsaufsicht sehe für sich keine Zuständigkeit in der vorgetragenen Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie der Sach- und Rechtslage geprüft.</p> <p>Das Verkehrsministerium teilt die aus den der Petition beigefügten Unterlagen ersichtliche Rechtsauffassung der Stadt bezüglich der Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes. Es unterstreicht, dass sowohl seitens des Ministeriums als auch seitens der Stadt keine rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme auf das Verhältnis zwischen dem Petenten und der Taxizentrale bestehe. Auch könne von dort nicht beurteilt werden, wie sich der Konflikt zwischen den Beteiligten entwickelt habe und welche Aussagen den Tatsachen entsprechen.</p> <p>Aus rechtlicher Sicht merkt das Ministerium an, dass eine Beförderungspflicht für Taxiunternehmen bestehe, wenn die Beförderungsbedingungen eingehalten würden, die Beförde-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-18/280 Steinburg Verkehrswesen	<p> rung mit den regelmäßig eingesetzten Beförderungsmitteln möglich sei und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert werde, die der Unternehmer nicht abwenden könne. Die Pflicht erstrecke sich jedoch nicht auf Sachtransporte, sondern einzig auf die Personenbeförderung. Auch sei ein Taxiunternehmer nicht verpflichtet, eine Bezahlung per Scheck zu akzeptieren. </p> <p> Eine Rufzentrale falle nicht unter die Definition des Taxi-Verkehrs nach dem Personenbeförderungsgesetz. Dort würden in der Regel Fahraufträge im Wege einer Dienstleistung weitervermittelt. Die beschwerte Taxizentrale sei eine eingetragene Genossenschaft, deren Gesellschaftszweck unter anderem die Vermittlung von Fahraufträgen an die angeschlossenen Taxiunternehmen sei und die als Dienstleistungsunternehmen nicht den Anforderungen des Personenbeförderungsgesetzes unterliege. Ein Anspruch des Petenten auf Weiterleitung seiner Beförderungswünsche könne nur auf zivilrechtlichem Wege geltend gemacht werden. </p> <p> Der Petitionsausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, in seiner Angelegenheit werde in rechtsfreiem Raum agiert. Im Ergebnis seiner Beratung sieht er keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. </p> <p> Der Petent wendet sich gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis und die Beschlagnahme und Tötung seines gesamten Rinderbestandes. Die hierzu ergangenen behördlichen Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes hält er für rechtswidrig und wirft den Mitarbeitern des Kreises sowie Polizisten vor, ihn fälschlich beschuldigt zu haben. Der Petent bestreitet, zum Führen eines Kraftfahrzeugs nicht geeignet zu sein und seine Tiere nur unzureichend versorgt zu haben. </p> <p> Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die Petitionen L2122-18/280, Verkehrswesen; Fahrerlaubnis, und L2122-18/281, Tierschutz; Beschlagnahme, zu gemeinsamer Beratung zusammen. Im Rahmen der Ermittlungen wurden zum Entzug der Fahrerlaubnis eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und bezüglich der Beschlagnahme des Rinderbestandes eine Stellungnahme des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume eingeholt, die unter Beteiligung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinburg erstellt wurde. Im Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss das Handeln der verschiedenen Behörden nicht beanstanden. </p> <p> Hinsichtlich des Entzugs der Fahrerlaubnis nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die offensichtliche Rechtmäßigkeit der behördlichen Entziehung der Fahrerlaubnis durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2012 mit Zurückweisung des Antrags des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz bestätigt wurde. Die Beschwerde des Petenten gegen diesen Beschluss wurde mit Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 6. Dezember 2012 zurückgewiesen. </p> <p> Des Weiteren wird zur Kenntnis genommen, dass sich der </p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gesamte Vorgang im Zusammenhang mit der Rinderhaltung des Petenten noch in einem schwebenden Strafverfahren befindet. Gerichtliche Entscheidungen darf der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht nachprüfen. Er darf auch keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der Tiere und dem erlassenen Rinderhaltungsverbot haben sich durch die Ermittlungen nicht ergeben. Soweit der Petent herabsetzende Anmerkungen zu Behördenmitarbeitern und Polizeibeamten in seinen Schreiben macht, weist der Petitionsausschuss die Beschimpfungen entschieden zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich für den Ausschuss hieraus nicht ergeben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

- 1 **L2123-18/2**
Lübeck
Soziale Angelegenheit;
Grundsicherung im Alter / Regelsätze

Der Petent beklagt, dass seine 86-jährige Mutter, die Grundsicherung im Alter beziehe, die Stromkostennachzahlung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht leisten könne. Die Regelsätze der Grundsicherung seien für ihn verfassungswidrig, weil wegen der steigenden Energiepreise die Deckung des Existenzminimums nicht mehr gewährleistet sei. Deshalb schlage er eine Bundesratsinitiative zur Anpassung der Regelsätze an die steigenden Energiekosten oder die Übernahme der Energiekosten durch die Träger der Sozialhilfe zusätzlich zu den Regelsätzen vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Berücksichtigung steigender Energiepreise in den Regelsätzen der Sozialhilfe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Sozialministeriums in seiner Sitzung am 4. Dezember 2012 beraten.

In seiner ersten Stellungnahme sah das Sozialministerium keinen Bedarf für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII - Sozialhilfe). Es führte aus, dass gemäß §§ 28, 28a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch jährlich eine Anpassung der Regelsätze an die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie die bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigtem Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfolge. Eine Gesetzesänderung, wonach die Stromkosten neben dem Regelsatz durch die Grundsicherungsämter übernommen würden, lehnte das Ministerium ab. Die Mehrheit der Betroffenen komme mit dem im Regelsatz enthaltenen Kostenanteil für Strom aus. Die Auszahlung des Grundsicherungsbetrages in einer Summe sei vom Gesetzgeber gewollt, um den Leistungsempfängern die Möglichkeit zu geben, selbstbestimmt über den Betrag zu verfügen und durch Einsparungen in einem Bereich höhere Ausgaben in einem anderen Bereich zu tätigen. Es werde hierdurch auch sichergestellt, dass überdurchschnittliche Verbräuche nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden müssten.

Vor dem Hintergrund, dass die wegen Erhöhung der auf dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien basierenden Umlage angekündigten Strompreiserhöhungen zum 1. Januar 2013 bei einkommensschwachen Haushalten überproportional ins Gewicht fallen, sah der Petitionsausschuss weiteren Ermittlungsbedarf. Er bat das Sozialministerium um eine Aktualisierung seiner bereits erfolgten Stellungnahme.

Das Sozialministerium teilt mit, da die Grundsicherung ab 1. Januar 2013 zu 75 % und ab 1. Januar 2014 zu 100 % vom Bund finanziert werde und die dabei verwendeten Regelsätze Bundesrecht seien, könne auf Landesebene vorerst nicht mehr für die betroffenen Personengruppen getan werden. Hinsichtlich des Wunsches des Petenten nach Initiative der Landesregierung auf Bundesebene verweist das Sozialministerium auf seine erste Stellungnahme. Weiterhin weist das Ministerium

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/65 Stormarn Kinder- und Jugendhilfe; Jugendtreff	<p>darauf hin, dass die Landesregierung erkannt habe, dass die angekündigten oder bereits realisierten Strompreiserhöhungen vieler Anbieter sozialpolitische Auswirkungen auf Leistungsempfänger der Grundsicherung im Alter hätten.</p> <p>Unter Federführung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sei die Interministerielle Arbeitsgruppe Energiewende und Klimaschutz gegründet worden, die sich unter anderem auch mit den Energiepreisen und deren Auswirkungen beschäftigt. Leistungsbechtigte sollten zukünftig noch intensiver auf das Beratungsangebot der Verbraucherzentralen zur Energieeinsparung, insbesondere auf die Möglichkeit eines Tarif- und Anbieterwechsels bei Stromlieferanten, aufmerksam gemacht werden. Im Ergebnis seiner Beratung beschließt der Petitionsausschuss, die Petition sowie die Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung in anonymisierter Form den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten, um ihnen die Gelegenheit zu geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.</p> <p>Der Petent ist Bewohner eines Senioren- und Pflegeheims in Bad Oldesloe. Auch im Namen anderer Senioren wendet er sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung bei seinem Bemühen, die Errichtung eines Jugendtreffs in unmittelbarer Nähe zum Heim zu verhindern. Sie befürchteten Ruhestörungen vor allem in den Abendstunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung befasst.</p> <p>Das Sozialministerium führt aus, dass die Stadt Oldesloe 18.000 € für die Umgestaltung eines Spielplatzes zu einem öffentlichen Treffpunkt für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stelle. Der Petent habe in einer Einwohnerfragestunde nachgefragt, ob ein Abstand von 150 m zur Wohnbebauung eingehalten werde. Die Verwaltung sehe hierzu keine rechtliche Verpflichtung und halte den Abstand auch für nicht notwendig.</p> <p>Es habe unter Beteiligung des Kinder- und Jugendbeirates eine Anhörung im Seniorenheim gegeben. Hier hätten die Bewohnerinnen und Bewohner Bedenken geäußert. Um diesen Rechnung zu tragen, sei der Treffpunkt vorerst nicht dauerhaft geplant. Alle Einrichtungen seien rückbaubar. Eine Feuerstelle solle es nicht geben. Geplant sei eine Graffiti-Wand als Sichtschutz zum Seniorenheim und nach der Eröffnung zeitnah ein weiteres Gespräch zwischen den Jugendlichen und den Bewohnerinnen und Bewohnern des Seniorenheims. Die Stadtjugendpflegerin werde einen aktiven und regelmäßigen Dialog zwischen allen Beteiligten moderieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht die Aussage des Sozialministeriums, dass auch die Stadt Bad Oldesloe den unterschiedlichen Interessen der Bürger gerecht werden muss. Eine gerechte Interessenabwägung schließt nicht aus, dass Einzel-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/68 Rendsburg-Eckernförde Kinder- und Jugendhilfe Dienstaufsichtsbeschwerde	<p>interessen oder besonderen Bedürfnissen nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Auch der Ausschuss erkennt an, dass die Stadt Bad Oldesloe viel für den Dialog zwischen den Jugendlichen und den Senioren getan hat. Dieser solle wie geplant weiterhin geführt werden, um möglicherweise aufkommende Spannungen zeitnah anzusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Stadt Bad Oldesloe bei Problemen angemessen reagieren und Maßnahmen ergreifen wird, die ein tolerantes Miteinander garantieren.</p> <p>Der Petent hat einen Klassenkameraden seines Sohnes bei sich aufgenommen, da dieser aufgrund familiärer Schwierigkeiten in seinem Elternhaus von dort weggegangen ist. Er beschwert sich darüber, dass das zuständige Jugendamt dem Jungen keine angemessene Unterstützung zukommen lasse und keine Anstrengungen zur Problemlösung unternehme.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er spricht dem Petenten ausdrücklich seine Anerkennung für dessen vorbildliches Engagement zum Wohle des Jugendlichen aus.</p> <p>In seiner Petition hat der Petent keine näheren Angaben zur Person des von ihm aufgenommenen Jugendlichen gemacht. Das beteiligte Sozialministerium weist darauf hin, dass der Kreis die von der Petition betroffenen Aufgaben in kommunaler Eigenverantwortung wahrnehme und ihm daher keine fachlichen Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zustünden. Somit könne das Ministerium weder den Sachverhalt näher prüfen noch eine wertende Stellungnahme abgeben. Trotzdem habe es sich mit dem beschwerten Jugendamt in Verbindung gesetzt und dieses um Stellungnahme gebeten. Anhand der in der Petition gemachten Angaben habe das Jugendamt das Sozialministerium über den Fall eines Jugendlichen informiert, bei dem es sich seiner Ansicht nach um den Betroffenen handle. Das Schreiben liegt dem Petitionsausschuss vor. Das Jugendamt erläutert, dass Kinder und Jugendliche nach § 8 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) das Recht hätten, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Aus diesem Recht auf Beratung ergäben sich jedoch keine weiteren Befugnisse des Jugendamtes zum Tätigwerden. Dies sei erst der Fall, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung nach § 8 a Sozialgesetzbuch Achstes Buch vorliege. Das Jugendamt biete Unterstützung an, sofern ein Jugendlicher diese wahrnehmen wolle.</p> <p>Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, dem Petenten als Dritten gegenüber näher auf die Einzelheiten der Stellungnahme einzugehen. Er stellt fest, dass sich im Laufe der Prüfung keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben haben. Darüber hinaus kann er jedoch nachvollziehen, dass sich die Situation für den Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

als unbefriedigend darstellt. Angesichts der aus einer solchen Lage resultierenden psychischen und finanziellen Belastungen sowohl für den Jugendlichen als auch für den Petenten hält es der Ausschuss für notwendig, dass zumindest eine ausreichende Information über das mögliche Einschalten anderer Behörden erfolgt.

Inwieweit das Jugendamt im vorliegenden Fall beispielsweise darauf hingewiesen hat, dass der Jugendliche bei der Familienkasse einen Abzweigungsantrag für das ihm von der Mutter nicht ausgezahlte Kindergeld stellen könnte, ist dem Ausschuss aus den ihm vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich. Der Ausschuss bedauert den bei dem Petenten entstandenen negativen Eindruck hinsichtlich der Arbeit von Jugendämtern. Er bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung im Nachgang zu diesem Petitionsverfahren um Prüfung und Mitteilung, ob die vorhandenen gesetzlichen Regelungen eine ausreichende Information von Kindern und Jugendlichen und von weiteren betroffenen Personen wie dem Petenten in einer Lage wie der geschilderten über die ihnen offenstehenden Möglichkeiten und Rechte sicherstellen.

4 **L2123-18/69**
Nordrhein-Westfalen
Gesundheitswesen;
Personalqualifikation

Die Petition war ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtet. Der Petent bittet um die Einführung eines staatlich anerkannten Berufsbildes für das Personal in Gesundheitseinrichtungen, welches für die Aufbereitung von wiederverwendbaren Medizinprodukten verantwortlich ist, und um die daraus resultierende höhere Gratifikation für dieses Personal.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der diesbezüglichen Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages befasst. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogen.

Ebenso wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hält auch das Sozialministerium das vom Petenten vorgebrachte Anliegen für inhaltlich begründet. Das Ministerium führt aus, dass die Ausbildung des/der sogenannten Technischen Sterilgutassistenten/in auf der Grundlage der seit dem Jahre 1996 von der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung herausgegebenen Ausbildungsrichtlinien von verschiedenen Bildungsstätten ohne staatliche Anerkennung durchgeführt werde. Die Petition trage den erheblichen Veränderungen im Hinblick auf das Tätigkeitsspektrum bei der Aufbereitung von Medizinprodukten Rechnung. Die Aufbereitung von Medizinprodukten finde nicht nur in den Gesundheitseinrichtungen, sondern auch in externen Serviceeinrichtungen und darauf spezialisierten Unternehmen statt. Die Fortbildung zum/zur Technischen Sterilgutassistenten/in werde sowohl im Gesundheitswesen als auch auf dem Arbeitsmarkt immer stärker nachgefragt. Das Ministerium unterstreicht, dass insbesondere die gestiegenen regulativen, hygienischen und technischen Anforderungen an die immer komplexer gewordenen Medizinprodukte und Aufbereitungs-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verfahren zur Entwicklung eines eigenständigen Berufsbildes geführt hätten.

Das Sozialministerium hält im Gegensatz zum Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eine Zuständigkeit des Bundes für die Regelung der neuen Ausbildung zum/zur Sterilgutassistenten/in für gegeben und befürwortet eine Anerkennung des neuen Berufsbildes im Rahmen einer bundesrechtlichen Regelung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise der Handwerksordnung. Ausbildungsverordnungen für vergleichbare Berufsbilder wie zum Beispiel zum/zur Chirurgiemechaniker/in lägen bereits vor. Darüber hinaus basierten auch die rechtlichen Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten auf bundesrechtlichen Regelungen nach dem Medizinproduktegesetz. Landesrechtliche Regelungen zur dauerhaften Lösung der Ausbildungsproblematik hält das Sozialministerium für wenig hilfreich. Unterschiedliche Ausbildungs- und Zulassungsvoraussetzungen könnten zur Zersplitterung führen, das Niveau der Ausbildung beeinträchtigen und eine Ballung des Nachwuchses in bestimmten Regionen fördern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages folgt dieser Einschätzung des Sozialministeriums. Aus diesem Grund beschließt er, die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten mit der Bitte, sich im Rahmen einer erneuten Befassung mit einer möglichen Anerkennung des neuen Berufsbildes auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes beziehungsweise der Handwerksordnung zu befassen.

5 **L2123-18/72**
Bayern
Soziale Angelegenheit;
Beschwerde

Der zum Betreuer seiner Mutter bestellte Petent beschwert sich über eine Entscheidung der Außenstelle Lübeck des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein. Die Behörde versage seiner Mutter die Zuerkennung der Merkzeichen „H“ und „RF“ beziehungsweise stelle die Entscheidung über die Zuerkennung bis zum Abschluss des beim Sozialgericht Lübeck anhängigen Klagverfahrens zurück.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.

Das Sozialministerium bestätigt, dass der Antrag des Petenten auf Erhöhung des bisherigen Grades der Behinderung und die Zuerkennung der Merkzeichen „G, B, H und RF“ nur teilweise im Sinne der Mutter des Petenten beschieden worden sei. Die Merkzeichen „H“ und „RF“ seien abgelehnt worden. Der daraufhin erhobene Widerspruch habe sich ausdrücklich gegen die Ablehnung des Merkzeichens „RF“ gerichtet. Letztendlich sei mit dem Widerspruchsbescheid der Grad der Behinderung auf 100 festgesetzt und weiterhin der Antrag bezüglich des Merkzeichens „RF“ zurückgewiesen worden. Daraufhin sei Klage erhoben worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Juli 2012 beim Landesamt eine „Verschlechterungsanzeige“ des Betreuers eingegangen sei, wonach sich seine Mutter in vollstationärer Pflege im Pflege-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

heim befinde und mit einem Gutachten die Pflegestufe 2 zuerkannt bekommen habe. Diese Information sei an das Sozialgericht Lübeck weitergeleitet worden. Das Sozialministerium merkt an, dass sich aus dem betreffenden Schriftsatz hinsichtlich des Merkzeichens „RF“ streitbetreffend nichts Neues ergebe. Nach Eingang von Ermittlungsergebnissen des Sozialgerichts würden diese stets ausgewertet und ein möglicher Anspruch neu geprüft. Dies gelte sogar hinsichtlich möglicher weiterer noch nicht geltend gemachter, aber zustehender Nachteilsausgleiche und eines möglichen streitbeendenden Anerkenntnisses.

Bezüglich der Beschwerde des Petenten, dass das Landesamt für soziale Dienste erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens aufgrund der dann vorliegenden Erkenntnisse über das erstmals geltend gemachte Merkzeichen „H“ entscheiden wolle, betont das Sozialministerium, dass diese Vorgehensweise nicht der geübten Praxis des Landesamtes im Antragsverfahren entspreche. Ohne die Zustimmung des Antragstellers werde das Verfahren nicht „ruhend“ gestellt. Der Betreuer hätte auf die zeitnah vom Gericht zu betreibende Sachaufklärung hinsichtlich des Merkzeichens „RF“ und auf die Absicht des Landesamtes, erst nach Eingang neuerer Befunde zu entscheiden, hingewiesen und so um Zustimmung zu diesem Abwarten gebeten werden müssen.

Das Ministerium stellt fest, dass es zweckmäßiger und bürgerfreundlicher gewesen wäre, angesichts des in der Klagschrift und im Veränderungsantrag erwähnten neuen Pflegegutachtens dieses im Rahmen eines Neufeststellungsverfahrens anzufordern. Ein solches neues Pflegegutachten stelle die schnellste Möglichkeit dar, einen Anspruch auf das Merkzeichen „H“ (und möglicherweise auch „RF“) zu prüfen. Weitere und vor allem neuere Erkenntnisse werde es wahrscheinlich nicht ohne Begutachtung geben. Die Anforderung des Gutachtens von der Pflegekasse wäre daher zu veranlassen gewesen. Der nicht streitbefangene Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens „H“ hätte nicht ruhend gestellt werden dürfen. Das Landesamt für soziale Dienste bedauere die teilweise unzureichende Bearbeitung ausdrücklich sehr.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Außenstelle Lübeck die Akten vom Sozialgericht zurückgefordert und gleichzeitig das aktuelle Pflegegutachten erbeten hat. Der Ausschuss begrüßt, dass der Mutter des Petenten zwischenzeitlich die Merkzeichen „H“ und „RF“ zuerkannt worden sind und sich der Rechtsstreit damit erledigt hat.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass es sich im vorliegenden Fall um eine bedauerliche Ausnahme der ansonsten geübten Praxis des Landesamtes im Antragsverfahren handelt.

- 6 **L2121-18/161**
Stormarn
Ausländerangelegenheit;
Aufenthalt, Jugendhilfe

Der Petent wendet sich für seinen jüngeren Bruder an den Petitionsausschuss. Dieser sei als minderjähriger, unbegleiteter Flüchtling nach Deutschland gekommen und habe zunächst bei ihm gewohnt. Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jugendamt des Kreises Stormarn einen Jugendhilfebedarf und eine Inobhutnahme seines Bruders abgelehnt habe und daher eine nicht altersgerechte Unterbringung in der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster erfolgt sei. Ferner bittet er um Unterstützung bei der Beantragung eines Jugendhilfebedarfs, sofern seinem Antrag auf Bestellung als Vormund für seinen Bruder entsprochen werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung unter Beteiligung des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt. Der Stellungnahme des Sozialministeriums ist zu entnehmen, dass der Petitionsbegünstigte am 6. September 2012 in die Bundesrepublik eingereist sei und zunächst bei seinem Bruder gewohnt habe. Der Petent habe sich daraufhin an den Allgemeinen Sozialdienst des Kreises Stormarn hinsichtlich der Gewährung von Jugendhilfe für den Petitionsbegünstigten gewandt. Die Prüfung einer Inobhutnahme auf der Rechtsgrundlage des § 42 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) umfasse die Prüfung eines Gefährdungstatbestandes sowie die Prüfung einer geeigneten Unterbringungsform. Die Vorschrift bestimme, dass das Jugendamt zur Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet sei, wenn ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland komme und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhielten. Da der Petitionsbegünstigte zum Zeitpunkt der Beantragung der Inobhutnahme im Haushalt des Petenten gewohnt habe, sei diese abgelehnt worden. Eine Prüfung der Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung sei ebenfalls ohne positives Ergebnis geblieben. Die zuständige Ausländerbehörde sei am 17. September 2012 über das Prüfergebnis informiert worden. Daraufhin sei der Petitionsbegünstigte aufgefordert worden, sich in die für ihn nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung zu begeben, um dort ein Asylgesuch zu stellen.

Das Innenministerium betont, dass nach § 47 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz auch ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling ab 16 Jahren, der einen Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen habe, verpflichtet sei, in der Aufnahmeeinrichtung für bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten zu wohnen. Von dieser Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung werde abgesehen, wenn der Minderjährige in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht sei und von dort aus sein Asylgesuch stelle.

Nachdem der Petitionsbegünstigte Anfang Oktober 2012 sein Asylgesuch beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster gestellt habe, sei er am 16. Oktober 2012 ausländerrechtlich dem Kreis Stormarn zugewiesen worden. Er lebe seitdem im Haushalt des Petenten, der am 17. Oktober 2012 zum Vormund bestellt worden sei. Insofern geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich hinsichtlich der Unterbringung des Petitionsbegünstigten die Petition erledigt hat.

Der Ausschuss begrüßt ferner, dass sich der Petitionsbegünstigte nach Mitteilung des Sozialministeriums in der Vorbereitungsphase „Deutsch als Zielsprache“ befinde. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in Kontakt zur Migrations- und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2123-18/162 Flensburg Soziale Angelegenheit; Erstattungsanspruch	<p>Sozialberatungsstelle des Diakonischen Werkes befinde und dahingehend beraten worden sei, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen. Nach Kenntnis des Ausschusses ist eine Antragstellung bisher nicht erfolgt. In diesem Zusammenhang bittet der Ausschuss die zuständigen Behörden, einen erneuten Antrag auf Jugendhilfe im Rahmen ihres vorhandenen Ermessens wohlwollend zu behandeln.</p> <p>Der Petent begehrt eine gesetzliche Regelung zur Prüfung von untereinander geltend gemachten Erstattungsansprüchen von Behörden. Es sollten sowohl die generelle Berechtigung als auch die Höhe der jeweiligen Forderung hinterfragt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er kommt ebenso wie das Sozialministerium zu dem Ergebnis, dass der von dem Petenten gewünschte weitere Regelungsbedarf nicht besteht.</p> <p>Das Sozialministerium bestätigt die Aussage der Deutschen Rentenversicherung Nord, dass ein Erstattungsanspruch eines anderen Leistungsträgers lediglich auf offensichtliche Unrichtigkeiten hin überprüft werde. Darüber hinaus müsse dieser plausibel sein. Das Maß einer Erstattung richte sich nach den Rechtsvorschriften, die für den Leistungsträger gelten, der mit seinen Sozialleistungen vorrangig eintreten müsse und dessen Leistungsgewährung sich auf die subsidiäre Leistungsverpflichtung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers auswirke.</p> <p>Nach Mitteilung des für den Petenten zuständigen Jobcenters seien diesem im Nachzahlungszeitraum sowohl Arbeitslosengeld II als auch Kosten für Unterkunft gewährt worden, die wiederum detailliert aufgelistet worden seien. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein Anspruch für den Petenten auf Sozialhilfeleistungen bestehe, könne ausschließlich vom zuständigen Sozialhilfeträger unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsvorschriften geprüft werden. Die Deutsche Rentenversicherung Nord als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung könne dies nicht leisten. Infolgedessen habe die Deutsche Rentenversicherung Nord davon ausgehen müssen, dass die Mitteilung des Jobcenters über die an den Petenten geleisteten Sozialhilfeleistungen korrekt sei.</p> <p>Wenn der Petent weiterhin Zweifel an der Richtigkeit der vom Jobcenter übermittelten Beträge habe, bleibe ihm die Möglichkeit, sich unter Angabe konkreter Fakten direkt an das Jobcenter zu wenden. Die Überprüfung des vorliegenden Falles durch das Sozialministerium lasse keine Anhaltspunkte erkennen, die ein aufsichtsrechtliches Tätigwerden rechtfertigten.</p> <p>Das Sozialministerium führt zutreffend aus, dass die Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander in den §§ 102 ff Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Verwaltungsverfahren) umfassend geregelt seien. Selbstverständlich hätten die einzelnen Leistungsträger dazu interne Bearbei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

tungshinweise.

- 8 **L2123-18/200**
Pinneberg
Soziale Angelegenheit;
Rentenversicherung, Erwerbsun-
fähigkeit

Der Petent wendet sich dagegen, durch das Landesamt für soziale Dienste nach ausschließlicher Bewertung der Aktenlage und unter Nichtberücksichtigung seiner tatsächlichen Beschwerden nur einen Grad der Behinderung von 20 zuerkannt bekommen zu haben. Sein Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung oder vorzeitige Altersrente sei von der Deutschen Rentenversicherung Nord abgelehnt worden. Er bitte den Petitionsausschuss diesbezüglich zum Unterstützung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Prüfung und Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass Rechtsgrundlage für die Entscheidung des Landesamtes für soziale Dienste § 69 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ist. Darüber hinaus regelt die Versorgungsmedizin-Verordnung die Grundsätze für die medizinische Bewertung von Schädigungsfolgen und die Feststellung des Grades der Schädigungsfolgen im Sinne des § 30 Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz. Die in § 1 Versorgungsmedizin-Verordnung genannten Grundsätze und Kriterien sind in der Anlage zu dieser Verordnung als deren Bestandteil festgelegt, die auf der Grundlage des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft unter Anwendung der Grundsätze der evidenzbasierten Medizin erstellt und fortentwickelt wird. Das Ministerium betont, dass die Feststellung von Merkzeichen zur Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach der Schwerbehindertenausweisverordnung nur möglich sei, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 betrage und somit eine Schwerbehinderung vorliege.

Das Sozialministerium bestätigt, dass dem Petenten ein Grad der Behinderung von 20 zuerkannt worden sei. In einem ersten Änderungsantrag sei zwar die Bezeichnung der Funktionsbeeinträchtigung ergänzt worden. Da diese weitere Gesundheitsstörung nur einen Teil-Grad der Behinderung von 10 bedingt habe, sei eine Erhöhung des Gesamtgrades nicht in Betracht gekommen. In einem weiteren Änderungsantrag habe der Petent eine Verschlimmerung seiner Gesundheitsstörungen und weitere Gesundheitsstörungen geltend gemacht sowie die Zuerkennung der Merkzeichen „B“ und „G“ beantragt. Zur Aufklärung des Sachverhaltes sei ein Befundbericht des Hausarztes beigezogen worden, der keine neuen Gesichtspunkte angeführt habe. Die Auswertung der beigezogenen Befundunterlagen habe keine wesentliche Änderung in den Funktionsbeeinträchtigungen ergeben. Sie seien nur neu bezeichnet worden. Die weiteren Erkrankungen seien wiederum mit einem Teil-Grad der Behinderung von weniger als 10 bewertet worden. Im Rahmen eines Widerspruchs seien Un-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

terlagen der Deutschen Rentenversicherung Nord angefordert worden, die die Bewertung bestätigt hätten.

Für die gesetzliche Rentenversicherung sei ein Gutachten durch den Facharzt für Innere Medizin / Sozialmedizin erstellt worden. Die im Rahmen der Fachaufsicht vorgenommene Prüfung habe ergeben, dass seit der ersten Entscheidung keine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten sei. Ein höherer Grad der Behinderung als 20 lasse sich nach den vorliegenden Befundunterlagen derzeit nicht begründen.

Das Sozialministerium hat auch eine rechtsaufsichtliche Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich der vom Petenten begehrten Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine vorzeitige Altersrente durchgeführt. Es teilt mit, dass der Petent eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nunmehr auf Dauer beziehe. Sein Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung sei aus medizinischen Gründen abgelehnt worden. Der Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte sei dagegen noch nicht entscheidungsreif, da sich der Petent bis zur Abgabe der Stellungnahme nicht abschließend zum Rentenbeginn geäußert habe. Die Altersrente mit Abschlag könne er frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen bestehe zurzeit nicht, da die notwendigen Voraussetzungen nicht vorlägen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Rentenablehnungsbescheid rechtskräftig geworden sei. Sollte sich der Gesundheitszustand des Petenten seit der letzten Antragstellung deutlich verschlechtert haben, könne er – möglichst unter Beifügung entsprechender ärztlicher Unterlagen – einen erneuten Rentenanspruch stellen. Bei einer erneuten Ablehnung stünde ihm der Rechtsweg offen.

Ebenso wie das Sozialministerium verkennt der Ausschuss nicht die Schwierigkeiten, für den Petenten eine leidensgerechte Tätigkeit zu finden. Jedoch darf dies nicht zu Lasten des Rentenversicherungsträgers gehen.

Zur näheren Information über die gesetzlichen Grundlagen der Entscheidungen des Landesamtes für soziale Dienste und der Deutschen Rentenversicherung Nord stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des Sozialministeriums zur Verfügung.

- 9 **L2123-18/212**
Herzogtum Lauenburg
Kinder- und Jugendhilfe;
Umgangsrecht

Die Petentin beanstandet in ihrer Petition, dass ihr Enkel in eine Pflegefamilie gegeben worden sei, obwohl er bei ihr als langjähriger weiterer Bezugsperson neben seiner Mutter wohnen könnte. Ihr Enkel werde durch diese Maßnahme aus seinem sozialen Umfeld gerissen und gesundheitlich gefährdet. Ihr werde jeglicher Kontakt zu ihm verweigert. Ihre diesbezüglichen Fragen würden durch das zuständige Jugendamt nicht beantwortet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petition für eine Herausnahme des Enkels der Petentin aus der Pflegefamilie und eine Unterbringung bei der Petentin einzusetzen. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der Petition auf der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung, das seinerseits eine Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes eingeholt hat.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Kreis die Fragen der Petentin zwischenzeitlich mit ausdrücklicher Zustimmung der Tochter der Petentin konkret beantwortet hat. Ihm selbst liegen die Antworten vor. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die sorgeberechtigte Mutter der Inobhutnahme zugestimmt habe. Diese sei bedingt durch häusliche Gewalt zwischen der Petentin und ihrer Tochter. Der Junge sei diesem Konflikt, in dessen Verlauf mehrere Polizeieinsätze stattgefunden hätten, permanent ausgesetzt gewesen. Die Tochter der Petentin habe den Kontakt zwischen ihrer Mutter und ihrem Sohn untersagt. Der Enkel selbst habe dem im anhängigen familiengerichtlichen Verfahren bestellten Verfahrensbeistand mitgeteilt, dass er keinen Kontakt wünsche.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p>
10	<p>L2123-18/233 Kiel Gleichstellung; Opferschutz</p>	<p>Analog zur Förderung der Frauenhäuser fordert der Petent die Schaffung und finanzielle Förderung von Männerhäusern. Verschiedenen Studien beziehungsweise Statistiken sei zu entnehmen, dass Männer genauso oft Opfer häuslicher Gewalt seien wie Frauen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie der von dem Petenten als Untermauerung seiner Forderung angeführten Studien geprüft und beraten.</p> <p>Das Sozialministerium hält es für unstrittig, dass auch Frauen häusliche Gewalt ausüben. Laut Gender-Datenreport der Bundesregierung hätten Dunkelfeldstudien ergeben, dass Männer in heterosexuellen Beziehungen rein quantitativ in annähernd gleichem Ausmaß wie Frauen von körperlicher Gewalt betroffen seien. Der Petent sei in seiner Petition jedoch nicht darauf eingegangen, dass im Datenreport darüber hinaus ausgeführt wird, dass bei Einbeziehung des Schweregrades, der Bedrohlichkeit und der Häufigkeit erlebter Gewaltsituationen Frauen häufiger von schwerer und in hoher Frequenz auftretender Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind. Um die Notwendigkeit einer Zufluchtstätte beurteilen zu können, dürften gerade der Schweregrad und die Bedrohlichkeit der Situation nicht außer Acht gelassen werden. Da in erster Linie Frauen von oft lebensbedrohlicher Gewaltform betroffen seien, seien Frauenhäuser gegründet worden.</p> <p>Darüber hinaus merkt das Sozialministerium an, dass die von dem Petenten zur Begründung seiner Petition herangezogene Studie des Bundes „Gewalt gegen Männer“ schon in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einleitung deutlich mache, dass aus den Ergebnissen der Studie keine tragfähigen Verallgemeinerungen auf die Gesamtheit der Männer möglich sei, da die untersuchte Stichprobe zu klein sei. Von den befragten Männern hätten fünf Prozent schon einmal Angst gehabt, ernsthaft oder lebensgefährlich durch die Partnerin verletzt zu werden. Deutlich häufiger sei von psychischer Gewalt berichtet worden, beispielsweise in Form von Eifersucht oder gesteigerter Kontrolle. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Sozialministerium darin überein, dass diese psychische Gewalt keine Zuflucht in eine Schutzeinrichtung erfordere. In Schleswig-Holstein gebe es keine Erkenntnisse, dass Männer derart gefährlicher häuslicher Gewalt ausgesetzt gewesen seien, dass sie einer Zuflucht in einem Männerhaus bedürft hätten. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses bezweifeln sowohl der Weiße Ring in Schleswig-Holstein als auch die Leiterin der Beratungsstelle für männliche Opfer von Gewalt in Kiel zum jetzigen Zeitpunkt die Notwendigkeit eines Männerhauses.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die vom Petenten angeregte Übernahme des niederländischen Modells des systemischen Frauenhauses (Oranje-Huis) auch in Schleswig-Holstein erprobt werden soll. Dort können Männer nicht wohnen, werden jedoch mit dem Einverständnis der Frau in die Intervention mit einbezogen und können hier auch eigene Gewalterfahrungen thematisieren.

Angesichts der derzeitigen Sachlage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, sich für die Einrichtung eines Männerhauses in Schleswig-Holstein einzusetzen. Er verweist auf die Möglichkeit, sich beispielsweise in Familienberatungsstellen wie pro familia Unterstützung und Beratung zu holen.

11 **L2123-18/253**
Steinburg
Öffentliche Sicherheit;
Silvesterfeuerwerk

Der Petent berichtet, ihm gegenüber sei von Bewohnern eines Kellinghusener Altenheims und anderen Senioren Kellinghusens über unangemessenen Feuerwerkslärm geklagt worden. Um für Silvester 2012 vorzubeugen, habe er in einem Gespräch mit dem Ordnungsamt Kellinghusen die Umsetzung einer europäischen Richtlinie über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände gefordert, die unter anderem die Einhaltung einer geschützten 200-Meter-Zone anmahne. Laut Ordnungsamt könnten die von ihm angeregten Kontrollen jedoch allein schon wegen des Jahresschlussurlaubes der Mitarbeiter nicht erfolgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung sowie einer von diesem beigezogenen Stellungnahme des Amtes Kellinghusen beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des Ministeriums die Schilderungen des Petenten der Realität in vielen Städten und Gemeinden in der Silvesternacht entsprechen.

Das Sozialministerium führt zur rechtlich eindeutigen Situation aus, dass nach § 23 Abs. 1 der Ersten Sprengstoffverordnung, in der die von dem Petenten angesprochene Richtlinie 2007/23/EG umgesetzt ist, das Abbrennen pyrotechnischer

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten sei. Die Verordnung nenne keinen konkreten Abstand. Es gebe aber viele Kommunen, die in Ortssatzungen einen Bannkreis von bis zu 200 m festgelegt hätten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot sei mit einem Bußgeld bedroht.

Zuständig hierfür seien in Schleswig-Holstein die Ordnungsbehörden vor Ort. Jedoch könnten wegen mangelnder Personalkapazität eine Ermittlung und Verfolgung von Verstößen nur selten erfolgversprechend durchgeführt werden. Eine Einbindung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord als fachlich zuständige Behörde für den Bereich der Sprengstoffe einschließlich der pyrotechnischen Gegenstände in die Überwachungstätigkeit der zuständigen Ordnungsämter beim Abbrennen von Feuerwerk insbesondere am Silvester- und Neujahrstag sei aufgrund fehlender Ortsnähe faktisch nicht möglich. Bei Bedarf erfolge eine Beratung.

Das Amt Kellinghusen teilt darüber hinaus mit, dass nach Absprache mit der Polizeizentralstation Kellinghusen unter anderem Beschwerden bezüglich der gesetzlichen Schutzzonen in der Silvesternacht eines jeden Jahres von der Polizei abgearbeitet würden, soweit die personellen Mittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stünden. Nach Wissen des Amtes bestünden entsprechende Verfahrensabsprachen im ganzen Land. Anderenfalls müssten die Verwaltungen Bereitschaftsdienste anordnen, welche die Haushalte durch die steigenden Personalkosten stark belasten würden.

Entgegen der Einlassungen des Petenten unterblieben in der Silvesternacht Kontrollen nicht wegen urlaubsbedingt fehlender Mitarbeiter. Den vom Petenten angesprochenen Jahresabschlussurlaub gebe es nicht. Der 31. Dezember 2012 sei laut § 6 Abs. 3 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst ein dienstfreier Tag. Der 1. Januar jeden Jahres sei gesetzlicher Feiertag.

Ebenso wie das Sozialministerium kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass die von dem Petenten monierten Lärmbelästigungen für den Einzelnen eine Beeinträchtigung darstellen können. Jedoch sieht er angesichts der angespannten Haushaltsslage der Städte und Gemeinden keinen Raum für eine Empfehlung, die hohe Kosten für Bereitschaftszeiten nach sich ziehen würden.